

Der Oderstrom, sein Stromgebiet und seine wichtigsten Nebenflüsse.

Eine hydrographische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Darstellung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1892

herausgegeben vom

Bureau des Ausschusses
zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberichwemmungsgefahr
besonders ausgesetzten Stützgebieten.

Band I.

Das Stromgebiet und die Gewässer.

2. Abtheilung.

Recht und Verwaltung des Wasserwesens.

1912 473.



Berlin

Dietrich Reimer, Geographische Verlagshandlung.
(Ernst Vohsen.)

1896.

Inhalt.

	Seite
I. Wasserrecht und Wassergesetzgebung	I
1. Allgemeine Vorbemerkungen	1
2. Die preussische Gesetzgebung bis zum Erlaß des Allgemeinen Landrechts	4
a. Die vorlandrechtliche, insbesondere die provinzielle Gesetzgebung (4). b. Das Preussische Allgemeine Landrecht (6). 1. Der Wasserschutz (7). 2. Unterscheidung der Gewässer (9). 3. Die Vorfluth (11). 4. Der Wasserstau (12). 5. Schlußbemerkungen (13).	
3. Die Wassergesetzgebung seit Erlaß des Allgemeinen Landrechts .	15
a. Vorbemerkungen (15). b. Die erlassenen einzelnen Gesetze (18). 1. Das Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth (18). 2. Das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (24). 3. Das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen (27). 4. Das Gesetz vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (37). 5. Das Gesetz vom 20. August 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen (42).	
4. Rechtsverhältnisse der Anlieger	45
a. Allgemeine Vorbemerkungen (45). b. Beziehungen der Anlieger zu anderen Grundstücksbesitzern (46). c. Uferunterhaltungslast (47). d. Anlandungen und Uferabbrüche (51). e. Der Leinpfad (54). f. Landungsplätze (54). g. Die Ueberfahrten (55). h. Der Schiffahrtsbetrieb (56).	
5. Hülfsgesetze, betreffend die Geldbeschaffung für wasserwirthschaftliche Unternehmungen	57
a. Verbesserung der Wasserwege (58). b. Staats- und Provinzialgelder (61). c. Sondergesetze (63). d. Meliorations-Credit (64).	
II. Verwaltung des Wasserwesens	67
1. Zuständigkeits-Verhältnisse	67
2. Behörden	75
a. Oberstrombauverwaltung (75). b. Wasserbauinspektoren (80). c. Meliorationsbauinspektoren (81).	

	Seite
3. Flußbauten	84
a. Die schiffbare Oder nebst den Nebenflüssen (84). b. Die nicht=schiffbaren Nebenflüsse (86).	
4. Deichverbände	91
5. Einrichtung des Meldedienstes bei Hochwasser und Eisgang . .	95
6. Genossenschaftsbildungen	97
7. Uebersicht der aufgewendeten Mittel	101
III. Wasser und Wald	105
1. Zusammenhang zwischen Forstgesetzgebung und Wasserwirthschaft	105
2. Uebersicht über die Forstgesetzgebung.	105
3. Anwendung der Forstgesetzgebung auf die einzelnen Arten des Waldbesitzes	108
a. Die Staatsforsten (108). b. Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten (110). c. Die Privatwaldungen (111).	
4. Würdigung der bestehenden Waldschutzgesetzgebung in Preußen .	113

I. Wasserrecht und Wassergesetzgebung.

1. Allgemeine Vorbemerkungen.

Die gesetzliche Regelung der wasserrechtlichen Verhältnisse bietet außerordentliche Schwierigkeiten. Die Anforderungen der Menschen auf Ausübung einer Herrschaft über das Wasser sind äußerst verschieden und nicht nur durch örtliche Verhältnisse, sondern ganz besonders durch die Gestaltung des Erwerbs- und Wirtschaftslebens bedingt und mit dieser einem stetigen Wechsel unterworfen, so daß die geschichtliche Entwicklung des Wasserrechts mit den jeweiligen Bedürfnissen des Erwerbslebens Hand in Hand gehen muß. Die Zustände der einzelnen Länder haben diese Entwicklung hier zurückgehalten, dort beschleunigt, niemals aber hat sich dieselbe von den jeweiligen Verhältnissen des Erwerbslebens im Landbau und Gewerbe völlig lösen können.

Was das Gebiet der Ober anlangt, so sind für dieses drei Zeitabschnitte zu unterscheiden:

- I. Die ältere Zeit.
- II. Die Zeit vom Eingreifen der Hohenzollern bis zum Erlaß des Allgemeinen Landrechts.
- III. Die Zeit seit Einführung des Allgemeinen Landrechts bis zur Gegenwart.

Der erste Abschnitt deckt sich mit der allgemeinen Entwicklung der wasserrechtlichen Verhältnisse in Deutschland auf dem Boden des Deutschen, und des aus dem Römischen Recht hervorgegangenen Gemeinen Rechts.

Der zweite Abschnitt gewährt der Provinz Schlefien eine besondere, die allgemeine Gesetzgebung weit übertreffende Ausbildung der Lokalgesetzgebung.

Der dritte Abschnitt fällt zusammen mit der allgemeinen preussischen Gesetzgebung im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts.

Im alten Deutschen Recht kam der Werth des Wassers wenig zur Geltung. Nur wenige Beziehungen desselben zum Erwerbsleben wurden ausgebildet, bis der anwachsende gewerbliche Betrieb eine stärkere Benutzung der Wasserkräfte erforderlich machte. Es besetzten dann allmählich Mühlenanlagen die fließenden Gewässer und führten zu einer schrankenlosen Ausnutzung der Wasserkräfte des Landes, ohne Rücksicht auf die entgegenstehenden Interessen des Landbaues. Diese Verhältnisse wurden für die Gestaltung des Deutschen Rechts maßgebend, welches sich in der Hauptsache auf das Gewohnheitsrecht beschränkte und nur vereinzelt Rechtseinrichtungen schuf, die unter einander keine Ver-

bindung besaßen. Der freien Vereinbarung war ein weiter Spielraum gelassen, und auf Grund althergebrachter Gewohnheiten oder ausdrücklicher Verleihungen und Verträge sind Neuberechtigungen entstanden und künstliche Wasser-Zu- und Ableitungen angelegt, die erweislich seit unvordenklichen Zeiten bestehen und noch heute zu Gunsten von Mühlen und Fischteichen ihre rechtliche Bedeutung haben. Leitende Grundsätze kannte das Deutsche Recht kaum, es suchte vielmehr durch den weitreichenden Einfluß, den es dem Abkommen, der Gewohnheit und der obrigkeitlichen Einwirkung auf die Regelung der wasserrechtlichen Verhältnisse gestattete, einen Ausgleich unter den mannigfachen Interessen herbeizuführen.

Als das Römische Recht sich in Deutschland Bahn brach, begann, wie im Allgemeinen, so auch auf dem Gebiete des Wasserrechts, der Kampf zwischen den römischen Bestimmungen und den deutschen Rechtsanschauungen, aus dem sich für das Gemeine Recht ein Gemisch deutscher und römischer Rechtsätze herausbildete, und in dem schließlich das Deutsche Recht entschiedener hervortrat, je mehr mit der steigenden Kultur in Landwirtschaft und Gewerbe sich Ansprüche entwickelten, welche in den strengen römischen Grundsätzen keine Befriedigung fanden. Bei den im Römischen Recht ganz folgerecht geordneten Abflußverhältnissen des Wassers traten weder widerstreitende Interessen, noch besondere Bedürfnisse hervor, und die römischen Vorschriften über die Vorfluth wurden deshalb ausschließlich geltendes Recht. Hinsichtlich der Benutzung der Gewässer behielt dagegen das Deutsche Recht in der Regel die Oberhand, wo es sich um Lösung der Bedürfnisfragen handelte, und meist trat, auf Grund der deutsch-rechtlichen Anschauungen von der natürlichen Bestimmung der Gewässer zu gemeinsamer Benutzung, ein billiger Ausgleich unter den widerstreitenden Ansprüchen der Betheiligten ein, soweit nicht fiskalische Interessen eine Ausbeutung des Verleihungsrechtes veranlaßten ¹⁾.

Das ist der Rechtszustand in den preussischen Provinzen im Odergebiet, die alle auf eine gleichartige Kolonisation zurückblickten, als sie unter die Regierung der Hohenzollern kamen.

In der Mark Brandenburg, die ehemals im Odergebiet von Slaven beherrscht war, begann bereits im 12. Jahrhundert die Kolonisation, theils mit sächsischen, theils mit flämischen und holländischen Kolonisten, von denen die zurückbleibende dünne, von Ackerbau und Fischerei lebende slavische Bevölkerung bald in Recht, Sitte und Sprache germanisirt und in die Deutsche Agrar- und Dorfverfassung eingereicht wurde ²⁾.

In Schlesien geschah die Germanisirung, in ähnlicher Weise wie in der Mark seit dem 12. und besonders im 13. Jahrhundert, durch Kolonisten, welche mittelst deutscher Rechte, Sitten und Gewohnheiten das polnisch-slavische Element des Landes überwandten ³⁾.

¹⁾ Frank, Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft 1889, S. 81.

²⁾ Lette u. v. Rönne, B. I S. XV. Nibel, Theil II S. 5 ff. 17. 23. 31. 40. 48. 108.

³⁾ Lette u. v. Rönne, B. I S. XXXI.

In der Nieder- und Ober-Lausitz, jetzt zu Brandenburg und Schlesien gehörig, haben die Agrarverhältnisse eine ähnliche Entwicklung genommen. Die ursprünglich slavischen und wendischen Lausitzer unterlagen ebenfalls der deutschen Eroberung und Kolonisation, wie der allmählichen Germanisirung durch deutsche Sitten, Rechte und Sprache.

Auf die Oberlausitz aber und auf die südlichen Theile von Oberschlesien haben, wegen ihrer Verbindung mit Böhmen, außerdem auch böhmische Gesetze Einfluß gewonnen. Auch hat sich in den meisten Theilen von Oberschlesien, von frühester Zeit polnischer Herrschaft her, die polnische Sprache als Volkssprache erhalten, während in einzelnen Gegenden der Lausitz wendische Bevölkerung mit wendischer Volkssprache aus jener früheren Zeit des 11. Jahrhunderts, als die Lausitzer von den Deutschen bezwungen wurden, erhalten hat. Da (abgesehen von Kottbus und Peitz, das hier nicht interessiert) die beiden Lausitzen erst in Folge des Wiener Traktats vom 18. Mai 1815 von der Krone Sachsen, welche die Lausitz von Böhmen 1675 erhalten hatte, an Preußen abgetreten sind, beginnt hier die preussische Gesetzgebung ihre Einwirkung erst gleichzeitig mit der Einführung des Allgemeinen Landrechts. Gleichwohl finden die neuen Gesetze hier denselben Boden wie in den früher mit Preußen vereinigten Ländern, weil die früheste Kolonisation durch Deutsche in ähnlicher Weise wie in der Mark und in Schlesien verlaufen war ⁴⁾.

Auch nach dem ursprünglich wendischen Pommern hin hatten sich mit der Einführung des Christenthums im 12. Jahrhundert und der Lehnsverbindung des Landes mit dem Deutschen Reiche deutsche Kolonisation, mit ihr deutsche Sprache, Gewohnheiten und Rechte weit verbreitet, und bald waren zunächst die Städte, dann auch die Dorfschaften mit Lübischem, Magdeburgischem oder Kölnischem Rechte beliehen ⁵⁾.

Dieselbe Rechtsbildung finden wir in der Provinz Posen, da fast um dieselbe Zeit, zu welcher Schlesien durch deutsche Kolonisten bevölkert wurde, auch in Polen Städte und Dörfer in der Regel nach Deutschem Recht und nur ausnahmsweise nach Polnischem Recht neu gegründet oder doch neu eingerichtet wurden. Es hängt das mit den Eroberungen durch den Deutschen Orden in Preußen (1230) zusammen ⁶⁾.

Bei dem Mangel einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen sind in jener Zeit auf Grund althergebrachter Gewohnheiten und auf Grund von Verträgen vielfache, zum Theil sehr interessante Rechtsverhältnisse entstanden. Diese auch nur einigermaßen vollständig zusammenzustellen, erscheint unausführbar, wäre auch, bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Sonderinteressen und bei dem Mangel eines einheitlichen Rechtsbodens ohne Werth.

Fälle, daß die aus alter Zeit herrührenden Staurechte der Landeskultur

⁴⁾ Lette u. v. Rönne, B. I S. XXXIX.

⁵⁾ Lette u. v. Rönne, B. I S. XLIX.

⁶⁾ Lette u. v. Rönne, B. I S. LIII.

nutzen, gehören zu den verschwindenden Ausnahmen. Die Regel ist, daß gewerblichen Unternehmungen, namentlich Mühlen, weitgehende Staurechtigungen eingeräumt sind, die rücksichtslos und über das Bedürfnis hinaus zum Schaden der Landwirthschaft ausgebeutet werden⁷⁾. Jedenfalls bilden jetzt diese Staurechte bei der Durchführung von Flußregulirungen unbequeme Hindernisse, deren Beseitigung in der Regel namhafte Geldopfer erheischt.

Neben den durch Gewohnheit, Vertrag oder Verleihung für einzelne Fälle begründeten Rechtsverhältnissen bestanden keine Verordnungen mit allgemeiner Gültigkeit. Nur für das Markgrafenthum Ober-Lausitz war am 18. August 1727 ein Ober-Amtspatent erlassen, das für diesen Bezirk Bestimmungen „wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse“ enthielt. Durch Verordnung vom 26. August 1844 ist dieses Patent aufgehoben worden⁸⁾.

In diese, nur einseitigen Interessen dienende, auf unzureichenden gesetzlichen Grundlagen gestützte Wasserwirthschaft griff die preussische Gesetzgebung alsbald bahnbrechend ein. Ihr hervorragendster Zug, auf allen Gebieten der Agrargesetzgebung die Grundsätze des reinen Privatrechts dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte der Förderung der Landeskultur unterzuordnen, trat auch bei der Wassergesetzgebung alsbald in den Vordergrund.

2. Die preussische Gesetzgebung bis zum Erlaß des Allgemeinen Landrechts.

a) Die vorlandrechtliche, insbesondere die provinzielle Gesetzgebung.

Das Streben, die Verhältnisse der Gewässer in einer den neueren Kulturzuständen entsprechenden Weise zu regeln, geht in dem preussischen Staate sehr weit zurück. Dasselbe tritt schon mit der neuen Organisation des Staates unter den ersten Königen hervor, gewann dann, namentlich unter Friedrich dem Großen, einen lebendigen Fortgang und führte schnell über den Standpunkt des Gemeinen Rechts hinaus. Die Entwicklung nahm indessen keinen gleichmäßigen Verlauf. Nach schroffen, die bestehenden Verhältnisse gründlich umformenden Maßnahmen ruhte die Gesetzgebung fast gänzlich. Auf Verordnungen mit einschneidendster Wirkung folgten Bestimmungen, um jene zu mäßigen und abzuschwächen⁹⁾.

Die Gesetzgebung in Preußen begann auf dem Gebiet, auf dem das Gemeine Recht sich zuerst als unzureichend für die Bedürfnisse erwiesen hatte, indem sie der Entwässerung die fehlenden rechtlichen Grundlagen schaffte¹⁰⁾. Es erging zu dem Behufe das Edikt „wegen deren Wasserleitungen in Brüchen und

⁷⁾ Frank, Jahrbuch der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft 1889, S. 80/81.

⁸⁾ Rette u. v. Rönne, B. I S. 858.

⁹⁾ Nieberding-Frank, S. 12.

¹⁰⁾ Frank im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, B. III S. 272.

Niederungen“ vom 25. Februar 1704¹¹⁾. Der Staat nahm darin die oberste Leitung aller Entwässerungen, ohne viele Rücksicht auf die Wünsche und Absichten der Betheiligten, selbst in die Hand und suchte mit Gewalt dieser bis dahin vernachlässigten Meliorationsweise Eingang zu erzwingen. In rascher Folge schlossen sich diesem Gesetz das Patent wegen Räumung der Gräben und Bäche vom 9. November 1717 und vom 7. October 1726 an¹²⁾. Beide ließen den neuen Standpunkt noch schärfer hervortreten, und das letztere erweiterte das Recht auf Entwässerung noch dahin, daß neben der Pflicht, die bestehenden, zur Wasserableitung dienenden Anlagen in gutem Zustande zu erhalten, auch die Ausführung neuer Entwässerungen begünstigt wurde und zwar auch auf Kosten solcher Grundbesitzer, die von der Anlage keinerlei Vortheil erwarten konnten. Eine allmählich steigende Zahl von provinziellen und lokalen Ordnungen suchte diesen Bestrebungen eine immer größere praktische Bedeutung zu geben, ohne indessen viel damit zu erreichen. Demnächst nahm Friedrich der Große diesen Theil der Gesetzgebung wieder auf und erließ zunächst für einzelne Theile des damaligen Staatsgebiets zahlreiche Verordnungen, die auch weitere Gesichtspunkte, namentlich den Wasserschutz mit berücksichtigten.

Eine ganz hervorragende und die allgemeine Gesetzgebung weit übertreffende Ausbildung erfuhr die provinzielle Gesetzgebung in der neu erworbenen Provinz Schlesien, wo, auf den im alten Staate herrschenden Anschauungen fußend, drei umfangreiche Gesetze die wichtigsten Theile des Wasserrechts neu ordneten. Zunächst wurden durch das Edikt vom 20. Dezember 1746 für die Vorfluth und für die Entwässerungen Bestimmungen getroffen¹³⁾; die Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763 ordnete sodann noch besonders den Wasserabfluß und in beschränkter Weise auch den Wasserschutz für die schiffbaren Gewässer der Provinz¹⁴⁾; die Mühlenordnung vom 28. August 1777 endlich suchte die gewerbliche Wassernutzung, die bis dahin gar keine Beachtung gefunden hatte, näher zu bestimmen¹⁵⁾. Nur der Bewässerung wurde keine Beachtung geschenkt. Gleichzeitig mit jenen Erlassen für Schlesien wurde auch die allgemeine Gesetzgebung weiter gefördert. An Stelle der älteren Edikte trat ein erneuertes Edikt wegen zu verschärfender Vorfluth und Räumung der Gräben und Bäche vom 6. Juli 1773, das zum ersten Male eine vollständige Ordnung aller, den Wasserablauf betreffenden Verhältnisse enthielt¹⁶⁾. Es erhielt die Anschauungen der früheren Gesetze aufrecht und suchte dieselben im weitesten Umfange zur Durchführung zu bringen. Das Leben vermochte sich jedoch mit diesen schroffen Bestimmungen nicht zu befreunden, die den Grundbesitz mit sehr erheblichen Verpflichtungen

¹¹⁾ M. N. C. C., Theil IV Abth. II Kap. IV. Lette u. v. Nöbbe, B. III S. 570.

¹²⁾ Ebenda.

¹³⁾ Korn, Schles. Ed.-Samml. B. 2 S. 392 Nr. 53. Frank, Wassergesetze S. 35.

¹⁴⁾ Korn, Schles. Ed.-Samml. B. 7 S. 40.

¹⁵⁾ Korn, Schles. Edikten-Samml. B. VII S. 278. Frank, Wassergesetze S. 38.

¹⁶⁾ M. N. C. C., Theil Vc Nr. 34 S. 371. Provinzial-Recht der Provinz Preußen von Lehmann und v. Strombeck, B. 2 S. 144. Lette u. v. Nöbbe S. 570. 579.

belasteten, ohne der ausgleichenden Gerechtigkeit denen gegenüber genügend Rechnung zu tragen, welchen die Vortheile der angeordneten Maßnahmen zufielen. Das Edikt hat daher eben so wenig wie seine Vorgänger die gewünschten Erfolge erreicht.

b) Das Preussische Allgemeine Landrecht.

Dem Deutschen Recht, welches das Gesamteigenthum an den gemeinen Mark- und den Genossenschaftsgedanken in der Marken- und Dorfverfassung nach den verschiedensten Richtungen hin zur Ausbildung gebracht hatte, galt in seiner vom Lehnrecht beherrschten Auffassung das fließende Wasser als ein den Dorfgenossen vom himmlischen Vater, nicht von einem irdischen Machthaber verliehenes Lehen¹⁷⁾. Vielfach war es auch in den einzelnen Gau- oder Dorfgemeinden zu einer statutarischen Regelung der wasserwirthschaftlichen Verhältnisse gekommen, die der Willkür der Einzelnen gewisse Grenzen zog, und zwar auf Grund der Voraussetzung, daß das fließende Wasser Bestandtheil der gemeinen Mark ist, in der es fließt. Eine Ausnahme bildeten nur die schiffbaren Flüsse und Ströme, die als des Reiches Straßen galten und Gemeingut, nicht bloß zum Befahren, sondern auch zum Fischen waren¹⁸⁾. Diese Flüsse standen unter dem Schutze der Fürsten, die kraft ihrer Hoheitsrechte den Verkehr zu schützen hatten. Dieser Schutz gab wieder Veranlassung zur Erhebung von Zöllen und anderen Einkünften. Hieraus entwickelte sich allmählich das Wasserregal. Als im späteren Mittelalter und im Beginn der Neuzeit die Lehre von den Regalrechten und der Grundherrschaft weitere Ausdehnung gewonnen hatte, schrieb man auch dem Staat und den größeren Grundherren ein Regalitätsrecht oder ein grundherrliches Recht über das Wasser zu, welches sich vorzugsweise in dem Fischereirecht und in der fiskalischen Verleihung von Privilegien, insbesondere für Mühlen äußerte. Hiermit fällt die allmähliche Auflösung des Lehnswesens und der mittelalterlichen Gemeinwirthschaft zusammen, wie auch das Auftauchen der Staatsidee als einer Macht, die auf allen Gebieten des Lebens durchgreifende Bestimmungen zur Erreichung der Staatszwecke und zur Förderung des öffentlichen Wohles zu treffen hat. Es erklärt sich hieraus, daß man, als im achtzehnten Jahrhundert das Bedürfniß nach Kodifizierung des einheimischen Rechts entstand, zwar das Wasserrecht mit in die neuen großen Gesetzbücher aufnahm, sich aber im wesentlichen damit begnügte, den Flüssen und Strömen zunächst im Interesse der Schifffahrt den Charakter des öffentlichen Gutes zu wahren, dagegen den Hauptgegenstand des Wasserrechts, die kleinen fließenden Gewässer und ihre unendlich wichtigen Beziehungen zu Landwirthschaft, Gewerbe und Hauswirthschaft, gar nicht als Theil des öffentlichen Rechts behandelte und selbst den Wasserschutz, bezüglich dessen ein Durchgreifen des öffentlichen Rechts sehr nothwendig gewesen wäre, der Hauptsache nach dem Privatrecht überließ¹⁹⁾.

¹⁷⁾ Beyer, das Oesterreichische Wasserrecht S. 27, Weisthum zu Niedermendig von 1563.

¹⁸⁾ Sachsenspiegel II. 28. § 4.

¹⁹⁾ Beyer, das Oesterreichische Wasserrecht S. 39.

1. Der Wasserschutz.

Sowohl Uferbau als Deichwesen sind erst spät Gegenstand der gesetzgeberischen Thätigkeit geworden. Der Grund hierfür liegt einmal in der eigenartigen Entwicklung der ländlichen Verfassung in Deutschland, dann auch in dem Umstande, daß die Besiedelung der gefährdeten Flußthäler erst spät eintrat, als die Zunahme der Bevölkerung eine Ausdehnung des Landbaues über die hochwasserfreien Grundstücke hinaus bedingte. Erst das Allgemeine Landrecht machte den Versuch, auch den Schutz gegen Wasser in die Gesetzgebung einzu beziehen, indem es bestimmt, daß: „ordinäre Befestigungen der Ufer, in „gleichen Dämme, wodurch nur die zunächst daran stoßenden Felder gegen „Uberschwemmung gedeckt werden sollen, der Regel nach von den Eigen- „thümern der Ufer unterhalten werden müssen. Zur Anlegung und Unterhaltung „von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen die Ueber- „schwemmung dienen sollen, müssen dagegen die Eigenthümer sämtlicher dadurch „geschützten Grundstücke beitragen“²⁰⁾. Da außerdem dem Staat die Befugniß beigelegt ist, „die Zerstörung oder Vernichtung einer Sache zu untersagen, deren „Erhaltung auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohles erheblichen „Einfluß hat“²¹⁾, so ist der Behörde die Handhabe gegeben, überall, wo ausreichende Schutzanlagen vorhanden sind und wo der zur Unterhaltung Verpflichtete bekannt und leistungsfähig ist, diese Schutzanlagen in ihrem bisherigen Zustande zu erhalten, soweit öffentliche Ströme in Frage kommen. Dieser Versuch, den Wasserschutz gesetzlich zu regeln, war aber kein durchgreifender, indem die Behörden, wie die Betheiligten nach wie vor auf die großen Theils in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ergangenen Deichstatuten und örtlichen Ufer-, Fluß- und Schaulordnungen angewiesen blieben. Da die Deichstatuten inzwischen in vielen Beziehungen veraltet, unzureichend und unbrauchbar geworden waren und überdies für die zahlreichen Fälle, in denen die Besitzer einer bewalkten Niederung in keinem Verbande standen, keinen Anhalt gewährten, im Wege der Verwaltung neue Anlagen oder auch nur eine Verbesserung der bestehenden Schutzwerke herbeizuführen, ist im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts für den Wasserschutz nur wenig geschehen, soweit nicht Sonderordnungen ein Einschreiten der Behörden ermöglichten.

Die Verordnungen und Statuten dieser Art, die im Uberschwemmungsgebiet der Ober als Ergänzung der landrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommen, sind in drei Gruppen zu theilen:

- A) solche, die für regulirte Deichverbände gegeben sind;
- B) Anordnungen für Deiche außerhalb eines Deichverbandes;
- C) Wasser- und Uferordnungen.

Alle diese Ordnungen, die theils sehr alt sind, theils nach Erlaß des All-

²⁰⁾ M. L. R. II. 15. §§ 63. 64.

²¹⁾ M. L. R. I. 8. §§ 33. 34.

gemeinen Landrechts gegeben wurden, beziehen sich nur auf den Lauf der Oder oberhalb Schwedt. Die beiden letztgenannten Gruppen betreffen ausschließlich Schlesien, wo die Organisation von Deichverbänden erst in neuerer Zeit um die Mitte des laufenden Jahrhunderts in Angriff genommen ist, während dieselbe in den Marken zum Theil in den Anfang des vorigen Jahrhunderts zurückreicht.

Als die wichtigeren jener Ordnungen sind zu nennen:

A) Von Deichordnungen für regulirte Deichverbände.

1. Deich- und Uferordnung für die Lebusische Niederung an der Oder vom 23. Juni 1717²²⁾, zu der später eine ergänzende Verordnung vom 17. Januar 1853, betreffend die Einführung einer neuen Deichrolle für den Ober-Oderdeich, ergangen ist²³⁾.

2. Deich-, Ufer-, Graben- und Wege-Ordnung für das Oderbruch in der Mittel- und Neumark vom 23. Januar 1769²⁴⁾, welcher ältere Ordnungen von 1716, 1717 und 1766 vorausgegangen waren²⁵⁾. Besondere Bestimmungen zum Schutze der schon früher in der Gegend von Freienwalde und Briezen aufgeführten Sommerdämme waren unter anderen erlassen in dem Edikt vom 28. Juni 1754 wegen Bestrafung derjenigen, so Oderdämme durchstechen oder der Umwallung der Oder schaden²⁶⁾, und in dem Reskript der Kurmärktischen Kriegs- und Domainenkammer vom 17. März 1758 wegen Anpflanzung von Schweiden in den auf beiden Seiten der Oder bewallten Brüchern²⁷⁾.

3. Deich-, Ufer- und Graben-Ordnung für das Neßbruch vom 14. Dezember 1779²⁸⁾.

4. Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 für das Warthebruch²⁹⁾ nebst Allerhöchstem Erlaß vom 28. Juli 1852 zur Deklaration der §§ 5 und 20 derselben³⁰⁾ und Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852 wegen Abänderung des § 9 derselben³¹⁾.

B) Von Anordnungen für Deiche außerhalb eines Deichverbandes.

1. Die Kabinetts=Ordnung vom 24. April und 22. Juni 1830, daß die Grundeigentümer der durch Ueberschwemmung beschädigten oder weggerissenen Haupt-Oder=Dämme zu deren Wiederherstellung in der Regel nur die Hälfte und bei erwiesenem Unvermögen nur ein Drittel der Kosten beizutragen haben, die übrigen ein Halb oder zwei Drittel aber von den anderen in der Fundations=

²²⁾ Gerhard, Denkschrift Berlin 1892 S. 1. Letzte u. v. Rönne, B. III S. 675. 676.

²³⁾ Gesetz-Samml. S. 41.

²⁴⁾ Novum Corpus Constitutionum Tom IV. p. 5121. Rabe, B. I Abth. 3 S. 429.

²⁵⁾ Letzte u. v. Rönne, B. III S. 676.

²⁶⁾ N. C. C. Tom I p. 670. Rabe, B. I Abth. 2 S. 366.

²⁷⁾ Ebenda Tom II p. 289 u. bezw. B. I Abth. 2 S. 509.

²⁸⁾ Ebenda Tom VI p. 1631 bezw. B. I Abth. 6 S. 384.

²⁹⁾ Ebenda Tom XI p. 785 bezw. B. 7 S. 88.

³⁰⁾ Gesetz-Samml. S. 398.

³¹⁾ Gesetz-Samml. S. 516.

fläche liegenden, also durch Deiche vor Ueberschwemmung geschützten Grundeigentümern nach dem Verhältniß des drohenden Schadens aufgebracht werden sollen³²⁾.

2. Die Verordnung der Regierung zu Breslau vom 13. November 1818 über die Erhaltung und Benutzung der Dämme an der Oder und Ohlau³³⁾.

C) Wasser- und Uferordnungen, welche, unabhängig von dem Schutze durch Deiche, zu treffende Maßregeln zum Zweck der Ordnung der Abflußverhältnisse in den Gewässern betreffen.

1. Die Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763³⁴⁾.

Ergänzt ist diese Ordnung, welche den Uferbesitzern schwere Verpflichtungen auferlegt, durch einen Erlaß der königlichen Ministerien des Innern, für Handel und Gewerbe und der Justiz, der durch eine Bekanntmachung der königlichen Regierung zu Liegnitz vom 9. Mai 1834 bekannt gegeben wird³⁵⁾, dahin, daß die dort festgestellten Uferbaulasten durch Verfügungen der Besitzer über einzelne Theile des Grundstücks im Wege eines Vertrages ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde nicht aufgehoben oder einem Dritten übertragen werden können.

2. Die Polizeiverordnungen der königlichen Regierung zu Frankfurt a./D. vom 2. August 1826, betreffend den Schutz der Duhnenwerke und Pflanzungen der Oder und Warthe — ergänzt durch Verordnung vom 6. Februar 1895 für die Warthe und Neße —,³⁶⁾ und der Regierung zu Breslau vom 12. Juni bezw. vom 21. Dezember 1861 betreffend die Unterhaltung der Ufer an der Bartsch³⁷⁾ bezw. für die Bartsch und ihre Zuflüsse³⁸⁾.

2. Unterscheidung der Gewässer.

Das Landrecht knüpft im Uebrigen überall an die Anschauungen der Zeit seines Entstehens an³⁹⁾ und geht demgemäß bei der Unterscheidung der Gewässer stillschweigend von der Voraussetzung aus, daß nur die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gewässer öffentliche sind, denn es erklärt: „die Nutzungen solcher „Ströme, die von Natur schiffbar sind, als zu den Regalien des Staates gehörend und die Häfen und Meeresufer, sowie was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, nach gemeinen Rechten, für ein Eigenthum des „Staates“⁴⁰⁾. Thatsächlich beschränkt sich die Nutzung an den „öffentlichen Strömen“ auf den Fischfang, die Jagd und Eisnutzung, auf das Recht, Fahren

³²⁾ v. Kamph, Annalen B. 16 S. 481.

³³⁾ v. Kamph, Annalen B. 2 S. 1156.

³⁴⁾ Korn, Edikten-Samm. B. 7 S. 412. Die Ordnung ist durch das Gesetz vom 20. August 1883 aufgehoben. Gesetz-Samm. S. 338.

³⁵⁾ v. Kamph, Annalen B. 18 S. 545.

³⁶⁾ Amtsblatt für Frankfurt a./D. 1826 S. 263 u. 1895 S. 45.

³⁷⁾ Amtsblatt für Breslau 1861 S. 175.

³⁸⁾ Ebenda 1862 S. 9, zu vergleichen unten II 3.

³⁹⁾ A. L. N. Cml. §§ 59, 61.

⁴⁰⁾ A. L. N. II. 14 § 24, II. 15 §§ 38 ff. 80.

und Brahmen zur Uebersetzung für Geld zu halten, auf das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen anzulegen, sowie auf das Recht, mit unverbundenem Holz zu flößen⁴¹⁾ und Holz auf dem Wasser zu lagern. Die Nutzung des Stoffes und der Tragkraft des Wassers dagegen ist Gemeingut, da der Gebrauch des Flußwassers auf „öffentlichen Strömen“ durch Schöpfen, Baden und Tränken einem Jeden unversehrt und die Schifffahrt auf solchen Flüssen unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen einem Jeden erlaubt ist⁴²⁾. Die sonst der Staatsverwaltung eingeräumten Rechte und die den Anliegern auferlegten Beschränkungen bezwecken nur den Schutz des Verkehrs und ergeben sich als natürliche Folge aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht des Staates über den Verkehr und aus der Pflicht des Staates, für die zur Sicherung und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen⁴³⁾. Die Ufer sowie die Anlandungen gehören in der Regel den Eigenthümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke, mit der Einschränkung, daß nichts an den Ufern angelegt werden darf, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird, und daß den Schifffahrenden nicht gewehrt werden darf, sich des Leinpfades an den Ufern zu bedienen, daran zu landen, die Schiffe zu befestigen und im Nothfalle die Ladung eine Zeit lang am Ufer auszusetzen⁴⁴⁾. Das Flußbett der „öffentlichen Flüsse“ steht in Niemandes Eigenthum; wird es vom Wasser verlassen, sei es theilweise, indem sich Inseln bilden, sei es ganz, indem der Fluß seinen Lauf verändert, so wird es Eigenthum der Anlieger, wenn nicht andere durch den neuen Kanal des Flusses an ihrem Eigenthum Schaden gelitten haben, die in diesem Falle vorzüglich aus dem verlassenen Flußbett oder dessen Werth entschädigt werden sollen⁴⁵⁾. Für die übrigen Gewässer wird eine Begriffsbestimmung gar nicht versucht, sondern bei der Regulirung der einzelnen Rechtsverhältnisse werden zugleich die Verhältnisse der Gewässer beiläufig mitgeregelt. Doch zeigen die getroffenen Bestimmungen selbst, daß bei allen Gewässern, welche mit mehreren Grundstücken in Berührung kommen, öffentlich-rechtliche Fragen zu lösen sind, und daß weder das Verkehrsinteresse allein, noch bestimmte Merkmale für die Frage, ob ein Gewässer ein öffentliches oder ein Privatgewässer ist, entscheidend sind, sondern, daß lediglich in Betracht kommt, ob die Berührung des Wassers mit den dasselbe einschließenden Grundstücken eine Interessengemeinschaft begründet oder sonst öffentliche Interessen berührt oder nicht. Deshalb wird bei den Bestimmungen über

⁴¹⁾ N. L. R. II. 15 §§ 49. 51. 73. 299.

⁴²⁾ N. L. R. II. 15 §§ 44. 47.

⁴³⁾ N. L. R. II. 15 §§ 61. 62, I. 9 §§ 96 ff, 237 ff. Siehe auch die Polizei-Verordnungen der Regierungen bezw. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a/D. vom 3. November 1863 (Amtsblatt 1864, S. 71), vom 21. April 1885 (Amtsblatt S. 121) und vom 3. Februar 1893 (Amtsblatt S. 33), zu Regniß vom 30. August 1865 und 28. Mai 1890 (Amtsblatt S. 340 u. 155), zu Stettin vom 21. Februar 1875 (Amtsblatt S. 53), sowie zu Potsdam vom 17. Januar 1896 (Amtsblatt 1896, Erste Sonderausgabe).

⁴⁴⁾ N. L. R. II. 15 §§ 55 ff, I. 9 §§ 225 ff.

⁴⁵⁾ N. L. R. II. 15 §§ 67 ff, I. 9 §§ 244 ff. 271. 272.

das Eigenthum in Bezug auf Gräben und Wasserleitungen festgesetzt: Wasserleitungen und andere Wasserbaue an öffentlichen Orten und Flüssen müssen unter Aufsicht der Landespolizeibehörde geführt werden⁴⁶⁾; auch an den Privatflüssen darf, zum Nachtheil der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Abflusses derselben, nichts unternommen oder verändert werden⁴⁷⁾. Im Anschluß hieran folgen eingehende Bestimmungen über die Unterhaltungslast bezüglich aller fließenden Gewässer, die mit der Annahme, daß dieselben reine Privatgewässer sein sollen, nicht vereinbar sind, umsoweniger, als die bei Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben zu leistenden Arbeiten in der Landgemeinde-Ordnung des Allgemeinen Landrechts zu den Gemeindearbeiten gerechnet werden, zu denen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß⁴⁸⁾. Im Gegensatz zu den Gewässern, welche mehrere Grundstücke berühren, werden dann Teiche, Hälter, Seen und andere geschlossene Gewässer, welche sich nicht über die Grenze des Grundstücks erstrecken, in welchem sie liegen, bei Regelung des Fischereirechts zusammengefaßt⁴⁹⁾. Macht hiernach das Allgemeine Landrecht auch einen dreifachen Unterschied bezüglich der Gewässer in solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen, in nicht-geschlossene und geschlossene Gewässer, so führt die Durchführung der rechtlichen Behandlung dieser drei Gruppen von Gewässern doch dahin, daß, während die Absicht vorlag, die letzteren beiden als „Privatgewässer“ zusammenzufassen, die nicht-geschlossenen Gewässer so gut wie die schiffbaren, in manchen Beziehungen als öffentliche Gewässer behandelt sind und nur die geschlossenen Gewässer als reine Privatgewässer verbleiben, da diese allein von dem öffentlichen Interesse in der Regel nicht berührt werden⁵⁰⁾.

3. Die Vorfluth.

Neben dem Verkehr hat im Allgemeinen Landrecht nur die Vorfluth eine eingehende gesetzliche Regelung erfahren. Alle anderen Rechtsverhältnisse bezüglich des Wassers aber sind fast unbeachtet geblieben.

Unter Vorfluth versteht man den durch die Bodenverhältnisse gegebenen Ablauf des Wassers, das hier nur nach seiner schädlichen Seite in Betracht kommt. Die Ordnung des Wasserablaufes wird durch das Allgemeine Landrecht unter Beseitigung aller bis dahin bestandenen polizeilichen Verfügungen⁵¹⁾ auf wenige Grundsätze zurückgeführt, die darauf hinauslaufen, daß der Regel nach jeder Eigenthümer wohl befugt ist, seine Grundstücke gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben ablaufende Wasser zu decken⁵²⁾ und daß nur

⁴⁶⁾ A. L. R. I. 9 § 96.

⁴⁷⁾ A. L. R. I. 8 § 99.

⁴⁸⁾ A. L. R. II. 7 § 37 e.

⁴⁹⁾ A. L. R. I. 9 §§ 176. 180.

⁵⁰⁾ Frank, über öffentliche und Privatgewässer, Verwaltungsarchiv B. I S. 78, Jahrgang 1892.

⁵¹⁾ Reskr. des General-Directoriums vom 13. Januar 1795, N. C. C. Tom X, Nachtrag von 1795 p. 1857 Nr. 4 und Note, Samml. B. 3 S. 1, Lette u. v. Rönne, B. III S. 579.

⁵²⁾ A. L. R. I. 8 § 102.

eine Pflicht besteht, die vorhandenen Wasserläufe, so weit sie künstlich angelegt sind, zu erhalten ⁵³⁾ und, so weit sie sich von Natur gebildet haben, das willkürliche Eingreifen in die bestehenden Vorfluthverhältnisse zu vermeiden ⁵⁴⁾. Eine Ausnahme hiervon wird nur zugelassen, wenn der Eigenthümer des höher gelegenen Grundstücks das Wasser durch die auf seinem Grund und Boden zu treffenden Veranstellungen nicht ableiten kann und wenn der Ableitung auf keinem der tieferen Grundstücke ein natürliches Hinderniß entgegensteht. Allein unter diesen beiden Voraussetzungen darf dem ordentlichen Ablauf des Wassers außerhalb der ordentlichen Gräben durch Abdämmen ein Hinderniß nicht entgegengesetzt werden ⁵⁵⁾. Der Besitzer der oberhalb liegenden Grundstücke ist hiernach nicht berechtigt, durch künstliche Veranstellungen, wie namentlich durch das Ziehen von Gräben, den natürlichen Wasserlauf zu ändern und zum Nachtheile der Besitzer tiefer belegener Grundstücke gleichwohl die Aufnahme des Wassers unentgeltlich zu fordern. In solchen Fällen handelt es sich nicht mehr um Erhaltung der Vorfluth, sondern um deren Beschaffung, also um eine Entwässerung ⁵⁶⁾. Unter Umständen kann auch diese verlangt werden, wenn erhebliche Landeskulturinteressen nachgewiesen werden ⁵⁷⁾. Diese Möglichkeit ist der einzige Fortschritt des Allgemeinen Landrechts gegenüber dem Rechtszustande des Gemeinen Rechts, während eine weitere Abweichung hiervon die Einschränkung des Rechts der Vorfluth bezüglich des wild ablaufenden Wassers auf die bestehenden Wasserläufe bildet.

4. Der Wasserstau.

Das Recht des Wasserstauens ist im Allgemeinen Landrecht nur gelegentlich der Ordnung der Rechtsverhältnisse bei der Mühlengerechtigkeit erwähnt, ohne eine auch nur oberflächliche Durchbildung zu erfahren. Das Gesetz beschränkt sich vielmehr darauf, das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen anzulegen, für ein übertragbares Recht zu erklären, das an „öffentlichen Flüssen“ dem Staat, an „Privatflüssen“ dem Eigenthümer des Grund und Bodens zusteht ⁵⁸⁾, und im Anschluß hieran „die Erhöhung des Fachbaumes und die Aenderung des Sicherheitspfahles“ nur mit Genehmigung und unter Zuziehung der Landespolizei für zulässig zu erklären, sowie „bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bei kleinem Wasser so lange, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn damit kein Nachtheil entsteht“, zu erlauben ⁵⁹⁾. Es blieb also hinsichtlich des Wasserstauens, wie bezüglich des Wasserfußes im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts

⁵³⁾ A. L. N. I. 8 §§ 100. 101.

⁵⁴⁾ A. L. N. I. 8 §§ 97. 99, II. 15 §§ 61 ff., I. 9 §§ 156 ff., Erf. des Ober-Tribunals vom 9. Juni 1857. Strieth, Archiv, B. 25 S. 158.

⁵⁵⁾ A. L. N. I. 8 §§ 103. 104.

⁵⁶⁾ Erf. des Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 25. October 1882 B. 9 S. 17.

⁵⁷⁾ A. L. N. I. 8 §§ 105 ff.

⁵⁸⁾ A. L. N. II. 15 §§ 229. 233. 245.

⁵⁹⁾ A. L. N. II. 15 §§ 243. 244.

im wesentlichen bei dem früheren Zustande. Namentlich behielt es in Schlesien bei der Mühlenordnung vom 28. August 1777 sein Bewenden ⁶⁰⁾.

5. Schlußbemerkungen.

Wenn man sich die vielseitigen Beziehungen und Berührungspunkte des Wassers zu den Bedürfnissen des Lebens überhaupt und des Erwerbslebens im besondern vergegenwärtigt, so leuchtet das Unzureichende dieser wenigen Bestimmungen ohne Weiteres ein. Denn während das Wasser in drei Formen schädlich wirkt, sind bei seiner Benutzung fünf Hauptformen zu unterscheiden ⁶¹⁾.

Schädlich wirkt das Wasser:

- a) wenn es sich im Boden oder auf dessen Oberfläche staut, stagnirende Wasserflächen oder Versumpfungen bildet und durch die Verdunstung gesundheitschädlich in der Gegend wirkt und zugleich den Boden erkaltet und damit den Pflanzenwuchs beeinträchtigt;
- b) wenn es verheerend über die Ufer tritt und bei einer schrankenlosen Ueberfluthung der Fluren Leben und Eigenthum der Bewohner der Niederung bedroht;
- c) wenn Strömung die Ufer abspült.

Die Wasserbenutzung umfaßt:

- a) die Versorgung der Menschen mit Wasser als Genußmittel zum Trinken, Kochen, Tränken, als Reinigungsmittel, ferner zum Löschen bei Feuergefähr, als Heilmittel, namentlich, wenn es mit mineralischen Stoffen verbunden zu Tage tritt, endlich zur Ableitung von Abfallstoffen;
- b) die Benutzung im Verkehrsinteresse;
- c) die landwirthschaftliche Benutzung zu Bewässerungen, namentlich der Gräfereiflächen;
- d) die gewerbliche Wasserbenutzung;
- e) die Gewinnung von Erzeugnissen des Wassers aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreich, endlich von Eis.

Seiner Bestimmung nach hätte das Allgemeine Landrecht alle diese Verhältnisse des Wasserrechts gleichmäßig regeln müssen. In demselben sind aber, unter Uebergang aller anderen, nur folgende Punkte behandelt worden:

a) Der Wasserfuß, jedoch nicht in ausreichender Weise. Die einschlägigen Bestimmungen sind nämlich ausdrücklich nur in Bezug auf die schiffbaren („öffentlichen“) Ströme erlassen und geben überdies keinen Anhalt dafür, daß die Verwaltung die von Natur gebotenen oder zur Erhaltung und Förderung der Landeskultur wünschenswerthen Maßregeln ergreifen darf, wenn der Zustand der Schutzanlagen dem Bedürfnis nicht genügt. Denn es ist nur die Erhaltung,

⁶⁰⁾ Korn, Ed.-Samml. B. XV S. 278, Frank, Wassergesetz S. 38.

⁶¹⁾ Peyrer, Oesterreichisches Wasserrecht S. 1—5.

nicht aber eine Verbesserung oder Neuanlage von Schutzwerken vorgesehen. Dazu kommt, daß hier ein den Naturverhältnissen und der geognostischen Bildung der Ueberschwemmungsgebiete nicht entsprechender Unterschied zwischen Hauptdämmen und Sommerwällen gemacht ist; ferner, daß bei der Feststellung der Art und des Maßes des Beitrages von der Voraussetzung ausgegangen ist, eine Verpflichtung zur Anlage und Unterhaltung der Dämme stehe bereits fest, und deshalb kein Mittel gegeben ist, diese Verbindlichkeit in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

b) Die kulturschädliche Seite des Wassers, ohne dabei den überlieferten Bestrebungen des Preussischen Rechts, die Grundsätze des reinen Privatrechts dem staatlichen Gesichtspunkt der Förderung der Landeskultur unterzuordnen, treu zu bleiben. Auf diese Weise hat es allerdings den Grundbesitzern, die bisher zur Beschaffung der Vorfluth im Interesse anderer für verpflichtet galten, große Erleichterungen und beseitigte mit den älteren Gesetzen deren Härten. Indem es aber dabei auf die gemeinrechtlichen Grundsätze zurückging, statt unter Aufrechterhaltung der staatlichen Einwirkung auf die Förderung der Landeskultur, die Kostenfrage in einer dem Recht und der Billigkeit entsprechenden Weise zu ordnen, hat es die Landeskultur wenig gefördert, obwohl es bei Festlegung des gemeinrechtlichen Standpunkts an denselben einige neue Kulturvorschriften anknüpfte, die im Interesse der Bodenmelioration durch eine zweckmäßige Leitung der Vorfluth den damaligen Bedürfnissen der ländlichen Wirthschaftsverhältnisse Rechnung tragen sollten⁶²⁾; denn für den Fortschritt der Landeskultur sind diese Bestimmungen fast werthlos, weil darin die Frage der eigentlichen Entwässerung, der das frühere Preussische Recht so großen Vorschub leistet, gänzlich fallen gelassen ist.

c) Die nutzbare Seite des Wassers, aber in sehr eingeschränktem Maße. Einzelne Nutzungsrechte, namentlich im Verkehrsinteresse, zur Anlage von Mühlen und Brunnen, zum Fischen, wurden zwar erwähnt⁶³⁾ und dabei der Wasserstau oberflächlich geregelt⁶⁴⁾. Auf der anderen Seite wurden aber zugleich Vorschriften aufgenommen, welche mittelbar den anderweiten Gebrauch des Wassers, insbesondere zu landwirthschaftlichen Entwässerungen, auf die engsten Grenzen beschränkten⁶⁵⁾.

Zu der That gelangten denn auch die wasserrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nirgend zu einer erspriechlichen Wirksamkeit, und das um so weniger, als es die bis dahin bestehenden Gesetze, Verordnungen und Provinzialrechte nicht ausdrücklich aufhob, so daß dieselben ihre Gültigkeit neben dem Landrecht behielten⁶⁶⁾.

⁶²⁾ A. L. R. I. 8 §§ 99 ff.

⁶³⁾ A. L. R. II. 15 §§ 47 ff, §§ 229 ff, I. 8 §§ 129 ff, I. 9 §§ 170 ff, II. 15 §§ 73 ff.

⁶⁴⁾ A. L. R. II. 15 §§ 243 244.

⁶⁵⁾ A. L. R. I. 9 §§ 170 ff, II. 15 §§ 38 ff, 244 ff.

⁶⁶⁾ A. L. R. Einl. §§ 59. 61.

3. Die Wassergesetzgebung seit Erlaß des Allgemeinen Landrechts.

a) Vorbemerkungen.

Der so erwachsene Rechtszustand erhielt sich bis in die Zeit der großen Umwälzungen des Staates im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Den ersten Anstoß zur Wiederaufnahme dieses Theils der Gesetzgebung gab das Edikt vom 28. October 1810, das die bis dahin beschränkte gewerbliche Benutzung der Wasserkräfte durch Mühlenanlagen erweiterte und namentlich deren Beziehungen zur Landeskultur zu bestimmen versuchte⁶⁷⁾. Eine besondere Beachtung erfuhren aber sodann die Landeskulturinteressen durch das bekannte Edikt zur Beförderung der Landeskultur⁶⁸⁾ vom 14. September 1811. Dieses stellte eine allgemeine neue Regelung der Vorfluth, der Entwässerung und Bewässerung und zu dem Zweck die Einsetzung einer eigenen technischen Verwaltungsbehörde in Aussicht. Das letztere ist bis jetzt nicht geschehen, das erstere hat sich nur in sehr allmählicher Entwicklung vollzogen und zwar nur in einem Umfange, der den Forderungen der Landwirthschaft nicht genügend Rechnung trägt.

Im Anschluß an die früheren Kulturbestrebungen und mit Rücksicht auf die dringendsten Bedürfnisse der Landeskultur wurde aus Anlaß des Edikts vom 14. September 1811 zunächst wieder die Entwässerung gesetzlich geregelt, in Verbindung hiermit aber der Wasserstau der ersten vollständigen gesetzlichen Regelung unterworfen. Es erging dafür das Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth⁶⁹⁾, das für die neuere Zeit bahnbrechend wurde, für seine Zwecke sehr segensreich gewirkt und seine Geltung bis heute behalten hat. Durch dasselbe wurde zunächst die Durchführbarkeit der landrechtlichen Bestimmungen über Vorfluth scharfer bestimmt, indem die Aufsicht hierüber wieder der Polizei überwiesen wurde⁷⁰⁾. Dann wurde die Möglichkeit einer den damaligen Bedürfnissen der Landwirthschaft entsprechenden Entwässerung, die durch das Allgemeine Landrecht fast ganz beseitigt war, unter großer Schonung der vorhandenen Besitzstände wieder eingeführt und vielfach erweitert⁷¹⁾. Endlich wurde für den durch das frühere Recht nicht ausreichend geregelten Wasserstau eine genaue Ordnung gegeben⁷²⁾. Damit war aber die durch das Edikt vom 14. September 1811 angeregte Gesetzgebung erschöpft und kam erst wieder in Fluß, als das Bedürfniß nach weiterer Regelung der wasserrechtlichen Verhältnisse in den Kreisen der Betheiligten empfunden und nachdrücklich zum Ausdruck gebracht wurde. Die ständischen Vertretungen einzelner Provinzen gaben den allgemeinen Klagen über das Unzureichende des damaligen

⁶⁷⁾ Gesetz-Samml. S. 95.

⁶⁸⁾ Gesetz-Samml. S. 300.

⁶⁹⁾ Gesetz-Samml. S. 352.

⁷⁰⁾ Gesetz vom 15. November 1811 § 10.

⁷¹⁾ Ebenda §§ 11 ff.

⁷²⁾ Ebenda §§ 1—9.

Rechtszustandes Ausdruck⁷³⁾ und damit den Anstoß zur Wiederaufnahme der gesetzgeberischen Thätigkeit im Gebiet des Wasserrechts. Anfänglich wurde eine umfassende Regelung geplant, dieser Plan aber, nachdem bereits der Entwurf eines umfassenden Gesetzes fertig gestellt war, wieder aufgegeben, weil gegen dessen Inhalt vielfache Bedenken laut geworden waren, und in das Auge gefaßt, die verschiedenen rechtlichen Seiten der Gewässer durch besondere Gesetze zu ordnen⁷⁴⁾. Es wurde zunächst eine endgültige Regelung der Nutzung der Gewässer als das dringendste Bedürfnis in Angriff genommen und in dem Gesetz vom 23. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse⁷⁵⁾ versucht. In dem Gesetz ist die Wassernutzung in den Privatflüssen, also nur in den nicht-schiffbaren fließenden Gewässern geregelt und die landwirthschaftliche Bewässerung eingehend behandelt. Die anderen Arten der Wassernutzung sind nur im Allgemeinen berührt. Zu Verbindung hiermit ist ein besonderes Aufgebots- und Vermittlungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde eingeführt, das dazu bestimmt ist, Unternehmer von Bewässerungsanlagen gegen willkürliche und unbegründete Einsprüche zu schützen und entgegenstehende fremde Interessen zu beseitigen. Ferner giebt das Gesetz die Möglichkeit einer Genossenschaftsbildung mit Beitrittszwang zur Ausführung umfangreicher Bewässerungsanlagen. Endlich wird in Ergänzung der landrechtlichen Bestimmungen und des Gesetzes vom 15. November 1811 das Recht der Vorfluth in den Privatflüssen mehr als bis dahin sichergestellt. Zur Ergänzung der beiden im wesentlichen gleiche Anschauungen vertretenden Gesetze vom 15. November 1811 und vom 28. Februar 1843 erschienen demnächst noch folgende zwei kleinere Gesetze: vom 23. Januar 1846, betreffend ein für Entwässerungsanlagen einzuführendes Aufgebots- und Präklusionsverfahren⁷⁶⁾, das dem für Bewässerungsanlagen im Gesetz vom 28. Februar 1843 eingeführten desfalligen Verfahren entspricht, und das Gesetz vom 11. Mai 1853, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen⁷⁷⁾, welches die in jenem Gesetz für Bewässerungsanlagen gegebenen bezüglichen Bestimmungen auch auf Entwässerungsanlagen für anwendbar erklärt, jedoch mit der Maßgabe, daß für Drainagegenossenschaften ein Beitrittszwang nicht gegeben ist, diese vielmehr nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gegründet werden können. Gleichzeitig werden in diesem Gesetz alle bestehenden Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auch auf Ableitung des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains) für anwendbar erklärt.

Fast zu derselben Zeit, aber unabhängig von der Gesetzgebung, betreffend die Ent- und Bewässerungen, wurde auch eine gesetzliche Regelung des Wasser-

⁷³⁾ Verhandlungen des Provinziallandtages für Pommern von 1824, für Schlesien für 1825.

⁷⁴⁾ Denkschrift über den Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatflüsse in der allgemeinen preussischen Staatszeitung, Beilage 1842 Nr. 303.

⁷⁵⁾ Gesetz-Samml. S. 41.

⁷⁶⁾ Gesetz-Samml. S. 26.

⁷⁷⁾ Gesetz-Samml. S. 182.

schutzes, soweit derselbe durch Deichanlagen ausgeführt werden kann, in den Bereich der Gesetzgebung gezogen. Das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen⁷⁸⁾ und die im Anschluß hieran getroffenen allgemeinen Bestimmungen über künftig zu erlassende Deichstatute⁷⁹⁾ in dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853 haben die Lücke ausgefüllt, die das Allgemeine Landrecht in dieser Beziehung aufwies.

Hiermit fand die Wassergesetzgebung einen vorläufigen Abschluß und wurde erst nach der Begründung des Deutschen Reiches wieder in Angriff genommen.

Zwar wurde auch dann der vielfach aus Interessentenkreisen angeregte Gedanke, ein für die ganze Monarchie gültiges Wasserpolizeigesetz zu erlassen, der von der Königl. Staatsregierung gleichfalls wohlwollend aufgenommen und bis zur Ausarbeitung eines vollständigen Entwurfs gefördert worden war, zunächst als vorläufig und undurchführbar wieder aufgegeben. Es wurden aber diejenigen Theile zur weiteren gesetzgeberischen Behandlung ausgeschieden, von denen man annahm, daß sie auch vor der einheitlichen Gestaltung des bürgerlichen Rechts neu und einheitlich geregelt werden konnten, und daß sie am dringendsten einer Neuregelung bedurften⁸⁰⁾. Demgemäß hat das Genossenschaftswesen eine umfassende Neugestaltung erfahren durch das Gesetz vom 1. April 1879, das nicht nur ein einheitliches System für das Wassergenossenschaftswesen in der ganzen Monarchie eingeführt, sondern auch die rechtliche Stellung der Genossenschaften in einer den Bedürfnissen dieser überaus wichtigen Vereinigungen entsprechenden Weise festgestellt hat⁸¹⁾.

Ferner sind die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen durch das Gesetz vom 20. August 1883 geregelt worden⁸²⁾.

Damit schließt die Gesetzgebung, auf die gegenwärtig das Wasserrecht begründet ist, ab, nachdem ein von der Königl. Staatsregierung dem Landtage im Jahre 1890 vorgelegter Gesetzentwurf, betreffend die Unterhaltung der nichtschiffbaren Flüsse in Schlesien, abgelehnt worden war. Es sind seitdem nur einige Gesetze, betreffend die Zuständigkeit⁸³⁾ der Behörden und betreffend die Bereitstellung von Geldmitteln zu wasserwirtschaftlichen Unternehmungen, ergangen⁸⁴⁾.

⁷⁸⁾ Gesetz-Samml. S. 54.

⁷⁹⁾ Gesetz-Samml. S. 935.

⁸⁰⁾ v. Bülow und Fastenau, Gesetz vom 1. April 1879 S. 1. 2.

⁸¹⁾ Gesetz-Samml. S. 297.

⁸²⁾ Gesetz-Samml. S. 333.

⁸³⁾ Vergl. außer dem Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz das Gesetz vom 31. Mai 1884, Gesetz-Samml. S. 303, betreffend eine Aenderung des § 13 des Gesetzes vom 20. August 1883.

⁸⁴⁾ Gesetz vom 13. Mai 1879, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Mentenbanken, Gesetz-Samml. S. 367; vom 23. Februar 1881, Nothstandsgesetz für Oberschlesien, Gesetz-Samml. S. 25; ferner vom 9. Juli 1886, vom 6. Juni 1888 und vom 14. April 1890, betreffend den Bau neuer Schiffskanäle und Verbesserung der Oder, Gesetz-Samml. S. 207. 238. 67.

b) Die erlassenen einzelnen Gesetze.

1. Das Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth.

Dasselbe behandelt in drei von einander völlig unabhängigen Theilen §§ 1 bis 9 das Staurecht, § 10 die Vorfluth und §§ 11 bis 34 die Entwässerung im Anschluß und in Ergänzung der diesbezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Mühlenordnungen.

Bezüglich des Wasserstaues⁸⁵⁾ wird der Grundsatz festgestellt, daß jeder Stauberechtigte sich eine Begrenzung seines Rechts gefallen lassen muß, wenn Personen, die dabei interessiert sind, dies auf ihre Kosten verlangen. Es erfolgt dann die Setzung eines Merkpfahles durch die Verwaltungsbehörde, die hierzu sachverständige Kommissarien zu ernennen hat⁸⁶⁾. Bei der Setzung des Merkpfahles ist, je nach dem Interesse der Antragsteller und der Rechtslage des einzelnen Falles, entweder der höchste oder der niedrigste zulässige Wasserstand deutlich erkennbar zu bezeichnen und mit der Höhe der Stau- und Schleusenanlage, sowie mit einem nahe gelegenen, unverrückbaren Gegenstande durch Höhenmessungen zu vergleichen, und es sind die gefundenen Höhenzahlen in der aufzunehmenden Verhandlung anzugeben⁸⁷⁾. Allerdings ist der Fall der Feststellung des niedrigsten Wasserstandes nur vorgesehen, wenn der Stauberechtigte die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers das Oberwasser auf einer bestimmten Höhe zu erhalten. Diese besondere Berücksichtigung des Schifffahrtinteresses kann aber nicht so aufgefaßt werden, daß nur in diesem Falle eine Feststellung des niedrigsten zulässigen Wasserstandes erfolgen darf. Daß nur die Schifffahrt erwähnt ist, dürfte vielmehr auf den Umstand zurückzuführen sein, daß man damals nur die schädliche Seite des Wassers ins Auge faßte, wie sich auch aus der Verbindung des Rechts der Begrenzung von Stauanlagen mit dem Recht der Vorfluth ergibt. Die sinngemäße Anwendung des Gesetzes auch auf andere Fälle, in denen der Antragsteller ein Interesse an der Feststellung des niedrigsten zulässigen Wasserstandes hat, dürfte daher für zulässig zu erachten sein.

Als unverrückbare Gegenstände, mit denen die Merkpfahlhöhe verglichen werden soll, sind solche anzusehen, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, ohne Zuthun eines Menschen und ohne eine bewußte Kraftanstrengung, nicht leicht verrückt zu werden pflegen⁸⁸⁾.

Die ernannten Kommissarien haben zunächst zu ermitteln, ob

1. die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt ist,

⁸⁵⁾ Zu vergleichen oben I 2b4.

⁸⁶⁾ §§ 1. 2 a. a. D. und § 67 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

⁸⁷⁾ § 3 a. a. D.

⁸⁸⁾ Sahn, Wassergerichte S. 39.

2. oder ob die Höhe des Wasserstandes überhaupt nicht feststeht,

3. oder ob es zwischen den Interessenten streitig ist, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihung oder rechtsverjährten Besitz bestimmt ist.

Im ersten Falle hat es bei dem Auerkenntniß sein Bewenden, und müssen die Kommissionen den Merkpfehl danach setzen. Im zweiten Falle setzen die Kommissionen die Stauhöhe dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und der Stauberchtigten gewahrt wird, im letzteren Falle muß die Sache dem zur Entscheidung berufenen Gerichtshofe vorgelegt und dann, je nach dem Ausfall der Entscheidung, wie im ersten oder zweiten Falle verfahren werden. Doch ist die Verwaltungsbehörde auch zuständig, während der Dauer des Streites interimistisch einen Wasserstand festzusetzen⁸⁹⁾. Den so festgestellten Wasserstand hat der Besitzer der Stauanlage innezuhalten und, sobald das Wasser über die zulässige Höhe steigt, durch Wegnahme aller zeitlichen Hindernisse den Abfluß so lange zu fordern, bis das Wasser wieder auf der zulässigen Höhe steht. Veräumt er dies, so ist nicht allein die Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten einzuschreiten, sondern er hat auch, außer dem Erfolge allen durch die widerrechtliche Raumdung entstandenen Schadens, in jedem Falle eine Geldstrafe verwirkt⁹⁰⁾.

Wenn die Höhe des Wasserstandes einer Mühle durch polizeiliche Anordnung bestimmt ist, kann der Stauberchtigte, welcher sich dadurch in seinem Rechte verletzt glaubt, zwar die Auerkennung des Rechts zu einem anderen Wasserstau, nicht aber die Gewährung dieses Rechts im Wege des Prozesses verlangen⁹¹⁾.

Den Besitzern von Stauanlagen liegt auch die Verpflichtung ob, die Eisstopfung in Freigeleusen als ein zeitliches Hinderniß des Wasserabflusses zu beseitigen⁹²⁾. Vorsätzlichkeit in der Verabsäumung der bezuglichen Pflichten ist ebenso wenig, wie der Selbstbetrieb der Anlage, Voraussetzung der Strafbarkeit des Ueberstauens. Der Besitzer ist für die Verabsäumung dieser Pflichten strafbar, auch wenn die Schuld seine Dienstleute trifft⁹³⁾.

In Ansehung der Vorkluth stellt das Gesetz vom 15 November 1811 die Unterhaltung der Gräben und Wasserläufe unter die Aufsicht der Polizei, dergestalt, daß, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachtheile für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder auch für die Gesundheit entstehen, diese den zur Unterhaltung Verpflichteten zu dessen Ausbahrung oder Raumdung anhalten kann. Die Be-

⁸⁹⁾ Gesetz vom 15 November 1811 §§ 4—6, Zuständigkeitsgesetz vom 1 August 1883 § 67

⁹⁰⁾ Gesetz vom 15 November 1811 §§ 8 9

⁹¹⁾ Entscheidungen des Kompetenzgerichtshofes vom 8. März 1856 und vom 1. Oktober 1859, Justiz-Ministerial-Blatt 1856 S. 119, 1860 S. 258

⁹²⁾ Gesetz des N. f. L. vom 9 April 1873, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 136.

⁹³⁾ Entsch. des Ober-Tribunals vom 19 April 1855, Justiz-Min. Bl. S. 243, Entsch. des Kammergerichts vom 2. Januar 1882, Entsch. B 3 S. 361.

stimmung geht also nicht über die Regelung der Zuständigkeitsfrage hinaus. Sie schließt sich vielmehr an die landrechtliche Regelung der privatrechtlichen Beziehungen, die auf Grund der Vorfluth unter den Besitzern nachbarlicher Grundstücke bestehen, an, welche verbietet, daß zum Nachtheil der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Abflusses in den Privatflüssen etwas unternommen oder verändert wird⁹⁴⁾, und ferner eine gesetzliche Verpflichtung feststellt, wonach in der Regel ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden ist⁹⁵⁾. Beide Bestimmungen, diejenigen des Gesetzes vom 15. November 1811 über die Zuständigkeit der Polizei und des Landrechts über die Erhaltung der Vorfluth im Interesse der Nachbargrundstücke, werden ergänzt durch § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse. Danach werden die Uferbesitzer insoweit zur Räummung der Privatflüsse für verpflichtet erklärt, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist, es wird also die nach dem Landrecht nur auf Gräben und Kanäle bezügliche Räumpfpflicht auch auf andere fließende Gewässer ausgedehnt. Die Polizei wird zugleich ermächtigt, diejenigen, welchen die Räummung obliegt, hierzu anzuhalten⁹⁶⁾. Diese Ermächtigung ist jedoch an sich nur eine Wiederholung der auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1811 bereits bestehenden Befugniß der Polizei, „die Unterhaltung der Gräben und Wasserläufe“ zu überwachen, die nur insofern eine Bedeutung hat, als sie im Anschluß an die den Uferbesitzern neu auferlegte Flußräumpfpflicht gegeben ist, um klar zu stellen, daß die Erfüllung auch dieser Pflicht polizeilich erzwingbar ist. Bei Feststellung dieser Räumpfpflicht wird zugleich betont, daß, wo Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen, es hierbei bewendet. Hiernach tritt die in dem Gesetz neu begründete Räumpfpflicht nur an die Seite, nicht an die Stelle bestehender Verpflichtungen, um diese, dem Bedürfniß entsprechend, zu ergänzen. Mit Rücksicht hierauf wird die bereits auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1811 bestehende, hier wiederholt ertheilte Ermächtigung der Polizeibehörde dahin

⁹⁴⁾ N. L. N. I. 8 § 99.

⁹⁵⁾ N. L. N. I. 8 §§ 100. 101.

⁹⁶⁾ Vergl. Polizei-Verordnung des Regier.-Präsidenten zu Oppeln, betreff. die Räummung der Privatgewässer, vom 1. April 1881 nebst Ausführungs-Reglement von demselben Tage (Amtsbl. Extra-Beil. zu St. 13).

Räumungs- und Schaureglements für die faule Thna vom 9. Juli 1883 (Amtsbl. für Frankfurt a./D. S. 297) nebst Ergänzung vom 30. November 1885 (Amtsbl. S. 9) und für die große Thna vom 21. Februar 1887 (Amtsbl. für Frankfurt a./D. S. 105).

Anweisung für die Schaufommiffare des Lohestusses im Landkreise Breslau vom 10. April 1888.

Verfügung des Regier.-Präsidenten zu Liegnitz vom 28. Mai 1890 (Amtsbl. S. 155), betreffend Räummung der Flüsse, Bache und Vorfluthgräben, sofern dieselben zu den Privatgewässern gehören.

Siehe auch wegen der Anpflanzungen und Neubauten im Uberschwemmungsgebiet der Wartje die Polizei-Verordnungen der Regier.-Präsidenten zu Frankfurt a./D. vom 3. Februar 1893 (Amtsbl. S. 33) und zu Posen vom 14. Februar 1893 (Amtsbl. S. 101), sowie die vorgedachte Verfügung des Regier.-Präsidenten zu Liegnitz (ergänzt durch Verfügung vom 9. März 1894).

erläutert, daß, wenn unter den Betheiligten Streit über diese Verpflichtung entsteht, die Räumung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes und, wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken ist, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung. Diese Erläuterung findet selbstredend auch auf die Maßnahmen der Polizei Anwendung, die auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 ergriffen wurden, da schon früher kein Zweifel darüber bestand, daß bei der Anordnung einer Räumung, im Falle die Pflicht streitig war, eine interimistische Entscheidung unter Vorbehalt des Rechtsweges getroffen werden konnte⁹⁷). Das Allgemeine Landrecht und die beiden genannten Gesetze bilden zusammen die Grundlage des gegenwärtigen Rechts der Vorfluth. Die Bestimmungen greifen so eng in einander ein, daß sie nur im Zusammenhang ein richtiges Bild der Rechtslage geben, während die einseitige Anwendung der einen oder der anderen leicht zu Irrthümern führen kann. Besondere Beachtung verdienen hierbei die folgenden Gesichtspunkte:

Der § 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 findet auf alle Wasserläufe, mithin auch auf öffentliche Flüsse, Anwendung, insoweit es sich um deren Räumung im Interesse der Vorfluth handelt. Da jedoch hierbei, eine bestehende Unterhaltungspflicht vorausgesetzt, aber keine Bestimmung getroffen wird, wer als Pflichtiger anzusehen ist, so können die Uferbesitzer nur dann herangezogen werden, wenn dieselben aus einem besonderen Rechtsgrunde für verpflichtet zu erachten sind oder sich wenigstens ein entsprechender Besitzstand gebildet hat, nicht schon aus dem Grunde, weil ein anderer Verpflichteter nicht zu ermitteln ist. Keinesfalls findet der § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 auf öffentliche (das heißt auf schiffbare) Flüsse Anwendung, da nach § 1 a. a. D. die Geltung des ganzen Gesetzes auf Privatflüsse beschränkt ist⁹⁸). Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß der § 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 sowohl auf Privatflüsse als auch auf künstliche Wasserläufe Anwendung findet⁹⁹). Dem Antragsteller, der die Räumung eines Wasserlaufes bei der Polizei verlangt, steht gegen deren Entscheidung in der letzten Beschwerde-Instanz ein Klagerrecht nicht zu, da es lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde obliegt, zu prüfen, ob ein solcher Antrag zu berücksichtigen oder abzulehnen ist, und ob sie eine bereits erlassene Verfügung durchzuführen oder wieder aufheben will¹). Wird dagegen die Räumung angeordnet, so ist die Grenze der polizeilichen Einwirkung auf diese als Ausfluß der Unterhaltungslast beschränkt. Mit der Beseitigung der eingetretenen Störung und der Wiederherstellung des Zustandes, wie er bis zu derselben bestand, ist die Zuständigkeit der Polizei erschöpft. Darüber hinaus-

⁹⁷) Erlaß des S.-M. vom 28. März 1840, Justiz-Ministerial-Blatt S. 128, zu vergleichen auch der Erlaß des M. f. L. vom 5. Dezember 1872, Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1873 S. 45.

⁹⁸) Der vorstehend zu 97 angeführte Erlaß vom 5. Dezember 1872.

⁹⁹) Entsch. des Ober-Tribunals vom 9. März 1867, Justiz-Min.-Bl. S. 259, vom 21. Februar 1860, Entsch. B. 43 S. 70 und vom 27. Juni 1868, Striethorst Archiv, B. 59 S. 271, Entsch. des Komp.-Verichtshofes vom 10. März 1860, Justiz-Min.-Bl. 1861 S. 260.

¹) Erf. des Ober-Verwaltungsgerichts vom 27. November 1879, Entsch. B. 6 S. 234.

gehende Ansprüche gehören in das Gebiet der Entwässerung²⁾. Hiernach beschränkt sich die Räumungspflicht auf die Erhaltung des Bettes und der Ufer in geregelterm Zustande, mithin auf die Vornahme von Handlungen, welche einer Verschlammung und einem Verwachsen des Bettes, einer Verstrauchung, Verlandung und einem Verfall der Ufer vorbeugen, oder, wenn diese Hindernisse bereits eingetreten sind, dieselben wieder beseitigen. Mit der Erhaltung der Bahn, in welcher das Wasser sich zu bewegen hat, des Bettes und der Ufer in ordnungsmäßiger Beschaffenheit, ist die Räumungspflicht, so weit sie lediglich auf das Geseß gegründet wird und polizeilich erzwungen werden kann, erschöpft; sie erstreckt sich nicht auch auf die Entfernung der Substanz des in jenem Bett sich bewegenden Wassers, mag sich dasselbe in flüssigem oder in gefrorenem Zustande befinden³⁾. Eine Zwangspflicht zur Unterhaltung der Ufer besteht bei Gräben und bei öffentlichen Flüssen, bei Privatflüssen nur innerhalb der Grenzen der Räumungspflicht⁴⁾.

In Ansehung der Entwässerung werden die landrechtlichen Bestimmungen, wonach die Verschaffung der Vorfluth über tiefer liegende Nachbargrundstücke unter bestimmten Voraussetzungen verlangt werden kann, durch das Geseß vom 15. November 1811 theils geändert, theils erweitert. Beide Geseße greifen auch hier so eng in einander, daß sie nur gemeinschaftlich besprochen werden können. Das Allgemeine Landrecht schränkt das gemeinrechtlich anerkannte Recht auf Vorfluth dahin ein, daß es jedem Eigenthümer gestattet, sein Grundstück gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser zu decken⁵⁾. Nur wenn ein Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grund und Boden zu machenden Veranstaltungen nicht abführen kann, ist der Nachbar zur Annahme, also zur Gewährung der Vorfluth verpflichtet, wenn er

- a) in der Lage ist, das solchergestalt anzunehmende Wasser weiter abzuführen, oder
- b) für etwaigen Schaden von dem Besitzer des zu entwässernden Grundstücks vollständig entschädigt wird.

Ist zur Verschaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens oder die Verbreiterung oder Vertiefung eines vorhandenen erforderlich, so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältniß desselben zu den Kosten beitragen, während zu dem zu vergütenden Schaden auch der Landverlust und die

²⁾ Grf. des Ober-Verwaltungsgerichts vom 12. Mai 1877, Entsch. B. 2 C. 277.

³⁾ Erlaß d. Min. f. L. vom 28. September 1856, Min.-Bl. für die innere Verw. S. 263, Grf. des Ober-Verwaltungsgerichts vom 14. November 1878, vom 20. März 1879, vom 3. April 1882 und vom 6. April 1883, Entsch. B. 4. 5. 8. 9 C. 271. 250. 223. 257. Anders bei vorhandener Stauberächtigung. Ober Anmerkung 91.

⁴⁾ A. L. R. I. 8 §§ 100. 101, II. 15 § 63, Geseß vom 15. November 1811 § 10. Siehe auch die Polizei-Verordnung des Regier.-Präsidenten zu Opeeln vom 1. April 1881 nebst Ausführungs-Instruktion von demselben Tage (Amtsbl. Extra-Beil. zu St. 13) und die Seite 20 Anmerk. 96 angeführten Räumungs- und Schau-Reglements.

⁵⁾ A. L. R. I. 8 § 102.

entstehende oder vermehrte Grabenunterhaltungslast gerechnet wird. Zur Ableitung von Teichen oder stehenden Seen ist aber, nach Landrecht, Niemand wider seinen Willen die Zichung eines Grabens über sein Grundstück zu dulden verpflichtet⁶⁾. Der Staat wird für berechtigt erklärt, die betroffenen Eigenthümer zur Gewährung der Vorfluth in den vorangegebenen Fällen anzuhalten, wenn die Vortheile der Vorfluthsuchenden den Schaden beträchtlich übersteigen, der den Besitzern der unteren Grundstücke entsteht.

Das Gesetz vom 15. November 1811 erweitert das Recht der Staatsbehörden, Vorfluth zu beschaffen, unter der Voraussetzung, daß ein überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt zu erhoffen ist und Schadloshaltung eintritt. Letzterenfalls kann auch gegen solche Personen, die ein Recht erworben haben und besitzen, den Abfluß des Wassers anzuhalten, eine Entwässerung erzwungen werden, selbst wenn die ganze auf Grund des Staurechts errichtete Anlage weggeräumt werden muß, und auch da, wo keine künstlichen Hindernisse des Wasserabflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm gestattet werde, Abwässerungsgräben durch fremden Grund und Boden zu ziehen und selbst zur Ablassung von Teichen und stehenden Seen die Gestattung der Vorfluth zu fordern.

Eine genauere Ausführung über diese Bestimmungen, die sich nur auf Entwässerungsgräben beziehen, liegt außerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Denkschrift, da die Oder mit ihren Nebenflüssen dabei nur insoweit in Betracht kommt, als diese stets als die Rezipienten für die Entwässerungsgräben anzusehen sind. Es mag genügen, noch darauf hinzuweisen, daß das Gesetz vom 15. November 1811 auch ein polizeiliches Vermittlungsverfahren einführt, mittelst dessen Entwässerungspläne durchgeführt und die zu gewährenden Entschädigungen festgestellt werden können, wenn die Unternehmer einer Entwässerungsanlage sich dieserhalb nicht gütlich mit den zur Stauung berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können⁷⁾.

Ergänzt ist das Gesetz vom 15. November 1811 in Bezug auf die Bestimmungen über Entwässerungen durch das Gesetz vom 23. Januar 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren, das den Unternehmern das Recht einräumt, durch Vermittlung der Polizeibehörde eine Feststellung aller privatrechtlichen Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche gegen und aus Anlaß der beabsichtigten Anlage zu verlangen, um sich Sicherheit darüber zu verschaffen, welche Ansprüche erhoben werden können, sowie daß eine spätere Aufsechtung ausgeschlossen ist. Ferner durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853, wonach die Gesetze über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auch auf Ableitung des Wassers unter der Erde, in bedeckten Kanälen oder in Röhren Anwendung finden⁸⁾.

⁶⁾ M. L. N. I. 8 §§ 103—117.

⁷⁾ Gesetz vom 15. November 1811 §§ 15—34.

⁸⁾ Oben I 3a.

2. Das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse.

Das Gesetz bestimmt, unter Aufrechterhaltung der auf speziellen Rechtstiteln beruhenden oder durch Lokalstatuten oder Provinzialrechte begründeten Ansprüche auf das Eigenthum oder die Nutzung der Privatflüsse und unter Aufrechterhaltung der in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, in Ansehung der Fischerei und in Ansehung der Vorfluth bestehenden Gesetze: „daß jeder Uferbesitzer an Privatflüssen berechtigt sein soll, das an „seinem Grundstück vorüberführende Wasser zu seinem besonderen Vortheile zu „benutzen“, beschränkt aber das Benutzungsrecht folgendermaßen:

a) Es darf kein Rücktau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden.

b) Das abgeleitete Wasser muß in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Bei dem Einverständnis mehrerer aneinander grenzender Uferbesitzer über eine Anlage werden deren sämtliche Grundstücke zusammen als ein Besitzstand angesehen.

c) Durch die Bewässerungsanlagen dürfen weder öffentliche Interessen gefährdet, noch darf den Einwohnern der unterhalb liegenden Orte der nothwendige Bedarf an Wasser für die Hauswirthschaft (zum Trinken, Kochen, Waschen, Viehtränken) entzogen werden. Die Prüfung, ob dies der Fall, steht dem Bezirksauschuß zu, der, wenn nöthig, über eine Beschränkung der Ableitung des Wassers zu beschließen hat⁹⁾.

Neben diesen gesetzlichen, unter allen Umständen eintretenden Beschränkungen sind zu Gunsten der Besitzer von Mühlen und anderen Triebwerken, die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes bereits rechtmäßig bestanden, Widerspruchsrechte vorbehalten, wenn deren Betrieb infolge der Einrichtung von Bewässerungsanlagen der Uferbesitzer Schaden leidet.

Ueber den Widerspruch, der auf die Fälle beschränkt ist, daß ein auf speziellem Rechtstitel beruhendes Recht zur Benutzung der gesammten Wassermasse oder eines bestimmten Theils derselben beeinträchtigt, oder daß das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird, entscheidet der Kreis-(Stadt-)Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren¹⁰⁾.

Seit Erlass des Gesetzes angelegte oder erweiterte Triebwerke haben dieses Widerspruchsrecht nur, wenn ihnen ein ausdrücklich verliehenes Recht zusteht.

Diese letztere Bestimmung ist von Wichtigkeit für die Behandlung des Konzeptionswesens auf Grund der Reichsgewerbeordnung. Danach und in Gemäßheit des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschließt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß und beziehungsweise in den zu einem Landkreise gehörigen

⁹⁾ Gesetz vom 28. Februar 1843 § 15, Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 73.

¹⁰⁾ Ebenda § 16 und bezw. § 75.

Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke nach Durchführung eines Aufgebotsverfahrens¹¹⁾. Auf Grund dieses Aufgebots sind alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, auszuschließen, wenn sie nicht rechtzeitig angemeldet werden. Die hiernach der Ausschließung nicht unterliegenden Einwendungen sind, je nachdem sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln oder auf Gesetz beruhen, vom ordentlichen Richter oder von den Verwaltungsbehörden zu erörtern. Zu letzteren gehörten die sogenannten Nachbarrechte, insbesondere die für die Uferbesitzer durch das Gesetz vom 28. Februar 1843 begründeten Rechte, auf welche das Ausschlußverfahren keine Anwendung findet¹²⁾, wohl aber die Beschränkung des Rechtswegs¹³⁾. Dagegen sind Fischereiberechtigte zu einem Widerspruch gegen Bewässerungsanlagen nicht berechtigt, sondern nur zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen¹⁴⁾.

Einer polizeilichen Erlaubniß bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht, er ist aber befugt, die Vermittlung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses in Anspruch zu nehmen, wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die Anlage bestehen oder wenn er gegen andere ein Recht erlangen oder auch ein Dritten zustehendes Recht einschränken will, das einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde¹⁵⁾.

Das Verfahren ist im Gesetz genau vorgeschrieben¹⁶⁾. Eine ausführliche Darstellung desselben gehört nicht in den Rahmen dieser Erörterung, doch ist zu bemerken, daß dem für Bewässerungsanlagen hier eingeführten Verfahren später ein ähnliches Verfahren für Entwässerungsunternehmungen mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Aenderungen nachgebildet worden ist¹⁷⁾. Im Anschluß hieran enthält das Gesetz Bestimmungen über die Bildung von Bewässerungsgenossenschaften¹⁸⁾, die später mit einer Einschränkung bezüglich der Drainagegenossenschaften auch auf Entwässerungsgenossenschaften ausgedehnt wurden¹⁹⁾, jetzt aber durch ein neueres Gesetz ersetzt sind²⁰⁾.

Neben diesen, die besonderen Rechte der Uferbesitzer an Privatflüssen regelnden Bestimmungen ist der Gemeindegebrauch des Wassers in diesen Wasserläufen dahin festgestellt:

11) Reichs-Gewerbeordnung §§ 16 ff und Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §§ 109, 110.

12) Reichs-Gewerbeordnung § 17.

13) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. Mai 1885, Entscheidungen B. 13. C. 52.

14) Gesetz vom 28. Februar 1843 § 18.

15) Gesetz vom 28. Februar 1843 § 19, Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §§ 74 ff.

16) Gesetz vom 28. Februar 1843 §§ 20—55.

17) Gesetz vom 23. Januar 1846, Gesetz-Samm. C. 26, zu vergleichen oben I 3a.

18) Gesetz vom 28. Februar 1843 §§ 56—59.

19) Gesetz vom 11. Mai 1853, Gesetz-Samm. C. 182.

20) Gesetz vom 1. April 1879, zu vergleichen unten I 3b4.

a) Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, sowie das Tränken des Viehes einem jeden gestattet, sofern es nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ohne Gefahr für die Ufer geschehen kann²¹⁾.

b) Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf nur dann in Privatflüsse geleitet werden, wenn dadurch nicht der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt, auch keine erhebliche Belästigung des Publikums herbeigeführt wird²²⁾.

c) Die Anlegung von Flachs- und Hanfrösten ist mit der Maßgabe gestattet, daß der Polizeibehörde die Pflicht obliegt, die Anlage zu untersagen, wenn sich Anzuträglichkeiten, namentlich eine Beeinträchtigung der „Heilsamkeit der Luft“ ergeben²³⁾.

In diesen drei Fällen hat aber die Polizei nur das öffentliche Interesse zu wahren, während bezüglich der in Frage kommenden Privatrechte das ordentliche Gericht eintritt²⁴⁾. Insbesondere ist in einzelnen Fällen der Grundsatz ausgesprochen, daß das Recht zum Wassers schöpfen an öffentlichen Orten nicht so weit auszudehnen ist, daß eine Eisenbahngesellschaft den Wasserbenutzungsberechtigten gegenüber dasselbe uneingeschränkt ausüben darf. Gegen eine übermäßige Ausnutzung des Gemeingebrauchs ist sowohl die Polizei einzuschreiten befugt, als ein hierdurch Geschädigter zu Klagen berechtigt²⁵⁾. Ferner ist von den Gerichten wiederholt angenommen worden, daß das zum Betriebe einer Fabrik benutzte und durch den Gebrauch verunreinigte Wasser, wie auch Grubenwasser, nicht in den Fluß zurückgeleitet oder eingeleitet werden darf, wenn die Substanz, durch welche das Wasser verunreinigt ist, auf den Betrieb und die Nutzung unterhalb angrenzender Anlagen oder Grundstücke nachtheilig einwirkt. Der Geschädigte kann sowohl im Rechtswege, wie im Verwaltungswege Schutz finden²⁶⁾.

d) Der Gebrauch der Privatflüsse zum Holzflößen ist im Allgemeinen untersagt und kann nur durch landesherrliche Entscheidung und gegen vollständige Entschädigung der betroffenen Eigenthümer und Nutzungsberechtigten frei gegeben werden²⁷⁾.

Endlich regelt das Gesetz auch die Vorfluthverhältnisse in den Privatflüssen,

²¹⁾ Gesetz vom 28. Februar 1843 § 2. Vergl. auch die S. 20 Anmerk. 96 angeführten Schau- und Räumungs-Reglements, sowie die Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1875. (Amtsbl. für Stettin St. 10.)

²²⁾ Gesetz vom 28. Februar 1843 § 3. Siehe auch die S. 20 Anmerk. 96 erwähnten Schau- und Räumungs-Reglements.

²³⁾ Gesetz vom 28. Februar 1843 § 6.

²⁴⁾ Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 27. Juni 1865, Striethorst, Archiv B. 60 S. 82, und des Reichs-Gerichts vom 21. April 1880, Entsch. B. 2 S. 208.

²⁵⁾ Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 10. Januar 1867, Striethorst, Archiv B. 67 S. 30.

²⁶⁾ Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 1. Dezember 1854 und 7. Juni 1862, Striethorst, Archiv B. 16 S. 50, B. 23 S. 252, des Reichs-Gerichts vom 21. April 1880 und vom 26. Juli 1886, Entsch. B. 2 S. 208, B. 16 S. 229, Seelig, Fischerei und einschlagendes Wasserrecht S. IX.

²⁷⁾ Gesetz vom 23. Februar 1843 §§ 8—12.

indem es die frühere Gesetzgebung ergänzt. So weit hierbei eine Verpflichtung zu bestimmten Handlungen der Uferbesitzer oder der sonstigen Räumungspflichtigen eingeführt wird, ist das Gesetz nur in Verbindung mit den älteren Gesetzen verständlich und deshalb bereits bei dem Gesetz vom 15. November 1811 mit abgehandelt²⁸⁾. Neben diesen Bestimmungen über die Räumungspflicht enthält das Gesetz aber noch das Verbot eines die Abflußverhältnisse störenden Eingriffs in den Wasserlauf. In dieser Beziehung wird die landrechtliche Bestimmung, wonach in den Privatflüssen zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbesitzer durch Hemmung des Abflusses derselben nichts unternommen oder verändert werden darf²⁹⁾, dahin ergänzt und erläutert:

a) daß das Einwerfen und Einwälzen von losen Steinen, Erde und anderen Materialien allgemein verboten wird mit der Maßgabe, daß die Polizei eine Ausnahme zulassen darf, wenn eine Anlage am Ufer nothwendig ist und dadurch weder ein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers, noch eine Beeinträchtigung des Bedarfs der Umgegend an reinem Wasser, noch sonst eine erhebliche Belästigung des Publikums veranlaßt wird³⁰⁾;

b) daß das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen nur insoweit gestattet wird, als dadurch für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die Besitzer der unterhalb liegenden Ufer kein Schaden geschieht³¹⁾.

3. Das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen.

Das Gesetz behandelt in zwei getrennten Abschnitten die Rechtsverhältnisse der Deiche, die keinem Verbande angehören, sowie der Deichverbände und schließt in einem dritten Abschnitt einige beiden gemeinsame Bestimmungen an.

Der Begriff der Deiche, die keinem Deichverbände angehören, ist sehr weit gefaßt, indem als solche „Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer „beschränken“, bezeichnet sind.

Erderhöhungen der gedachten Art dürfen, außer in Fällen augenblicklicher Gefahr, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bezirksaussschusses neu angelegt, erhöht oder ganz oder theilweise zerstört werden³²⁾. Die Genehmigung soll versagt werden, sobald der Bezirksaussschuß annimmt, daß das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde, und darf, wenn das

²⁸⁾ Oben Abschnitt I 3b1.

²⁹⁾ M. L. N. I. 8 § 99.

³⁰⁾ Gesetz vom 28. Februar 1843 § 4, M. L. N. I. 8 § 99. Vergl. auch Anmerk. 96 S. 20 und Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./D. vom 15. Juli 1875 (Amtsbl. S. 183) und der Regierung zu Stettin vom 5. Oktober 1842. (Amtsbl. S. 273.)

³¹⁾ Gesetz vom 28. Februar 1843 § 5. Siehe hierbei Anmerk. 96 S. 20.

³²⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848, Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 96. Siehe auch die Polizei-Verordnung der Regierung zu Stettin vom 21. Februar 1875. (Amtsbl. St. 10.)

nicht der Fall ist, nur nach Anhörung der Beteiligten erteilt werden³³⁾, die, soweit sie bekannt sind, unmittelbar, im Uebrigen öffentlich zu laden sind.

Aber nicht nur gegen Einwirkungen durch Menschenhand sind die „Deiche und ähnlichen Erderhöhungen“ geschützt, sondern auch gegen Beschädigungen durch Naturereignisse, indem der Bezirksausschuß ermächtigt ist, nicht nur denjenigen, der den Deich zu unterhalten oder wiederherzustellen verpflichtet ist, hierzu anzuhalten, sondern auch von den Grundbesitzern, deren Grundstücke durch den Deich geschützt werden, die interimistische Unterhaltung des Deiches zu verlangen, wenn der Verpflichtete unbekannt oder leistungsunfähig ist³⁴⁾.

Zu Deichverbänden haben sich in der Regel diejenigen Grundbesitzer zusammengethan, die an der gemeinsamen Eindeichung ihrer des gleichen Schutzes bedürftigen Besitzungen ein Interesse hatten. Deichbanten der einzelnen Eigenthümer, zu deren Unterhaltung die gleichfalls dadurch geschützten Besitzer keine Beiträge leisteten, bildeten die Ausnahme³⁵⁾. In den Marken hat das provinzielle Recht schon in früheren Zeiten die Bildung von genossenschaftlichen Verbindungen zum Behufe eines geordneten Deichschutzes unterstützt. Die Deich-, Damm- und Schanordnungen, welche für das Ober- und Warthebruch im Laufe des vorigen und des gegenwärtigen Jahrhunderts, theilweise auf Grund älterer, theilweise im Wege einer ganz neuen Organisation, für bestimmte Schutzanlagen entstanden, sind bis zum heutigen Tage in Kraft verblieben³⁶⁾. Ihre Einrichtungen beruhen zwar überall auf einer Vereinigung der betheiligten Grundstücke für die Uebernahme der Lasten und Pflichten, welche das Interesse des gemeinsamen Schutzes gegen die Wassergefahr jederzeit erforderlich machte, aber diese Vereinigungen waren weder unter sich angeschlossen und verbunden, noch in gleichen Formen ausgebildet und nicht überall zu wesentlichen Verbänden durchgebildet. Die lebhafteste Entwicklung des Deichschutzes in der Mark, insbesondere in den ihr angehörigen Oberniederungen, hat eine Anzahl Deichordnungen geschaffen, welche bis heute, mit unwesentlichen Ergänzungen, aufrecht erhalten werden konnten, während der gemeinschaftliche Deichschutz in den schlesischen Landestheilen eine so geringe Ausbildung erfahren hat, daß die in ihren Niederungen bestehenden Verbände fast durchweg erst unter der Herrschaft des gegenwärtigen Deichrechts gebildet worden sind. Bis dahin machte sich der Mangel regelmäßiger Deichbausysteme empfindlich geltend, weil die Unterhaltung der in Schlessen von Alters her bestehenden Oberdeiche provinzialrechtlich ausschließlich den einzelnen Grundeigenthümern oblag, in deren Grenzen die Dämme lagen. Auf Grund des Landrechts³⁷⁾ hatte man zwar diese Unterhaltungspflicht eingeschränkt, die Beitragslast der Grundeigenthümer ermäßigt und zugleich mit

³³⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 §§ 3. 4, Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 96.

³⁴⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 §§ 5. 6, das Verfahren, ebenda §§ 7—10. Wegen der Behörden unten II 1, Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 96.

³⁵⁾ Bluntzschli, Deutsches Privatrecht § 80.

³⁶⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 23. Oben I 2b 1.

³⁷⁾ R. U. R. II. 15 §§ 63 ff.

diesen die übrigen im Ueberschwemmungsgebiet angezessenen Grundbesitzer mit herangezogen. Obgleich nun auf Grund dieser landrechtlichen Bestimmungen im Verwaltungswege eine Anzahl vorläufiger Verbände errichtet wurde, denen die fortdauernde Aufsicht und Sicherung der Dämme zur Last fiel, entbehrten diese Verbände doch, wie jene Bestimmungen überhaupt, der ausreichenden gesetzlichen Grundlage und einer genügenden Durchbildung, und ihre Wirksamkeit blieb nur unbedeutend. Durch die Maßnahmen auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 sind sie fast gänzlich beseitigt.

Durch dieses Gesetz ist festgestellt, daß die Bildung neuer Verbände nicht von der Zustimmung der theilhaftigen Besitzer abhängt, sondern ausschließlich in das Ermessen des Staates gestellt wird. Sie soll überall dort erfolgen, wo wesentlich öffentliche Interessen an der Herstellung eines geordneten Deichschutzes theilhaftig sind, gleichviel ob es sich um die Abwendung gemeiner Gefahr oder um die Förderung der Landeskultur handelt³⁸⁾. Wird ein Verband gegründet, dann sind alle Besitzer in dem durch die Anlage zu schützenden Gebiet der Niederung in den Verband hineinzuziehen, der in der Regel die ganze Niederung umfassen soll. Nur wenn die Interessen eines Theils der Niederung mit denen der übrigen Niederung nicht übereinstimmen oder mit erheblich niedrigeren Kosten gewahrt werden können, sind solche Theile entweder zu besonderen Verbänden zu vereinigen oder von dem Deichschutz gänzlich auszuschließen³⁹⁾. Die Bildung eines neuen Deichverbandes braucht nicht die Errichtung neuer Schutzeinrichtungen zum Zwecke zu haben. Sie kann auch zur Erhaltung bestehender, keinem Deichverbande angehörender Deiche und zur Erweiterung oder zur Vereinigung bestehender Verbände erfolgen, so weit gemeinschaftliche Interessen an der Erhaltung derselben Deiche vorhanden sind. Die Vereinigung mehrerer bestehender Verbände kann aber auch darauf beschränkt werden, daß sie bei Aufrechterhaltung ihrer Selbstständigkeit nur insoweit unter eine Verwaltung gestellt werden, daß sie sich nur bei Deichbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen gegenseitig unter in einem gemeinsamen Verbandsstatut zu regelnden Bedingungen zu unterstützen haben⁴⁰⁾. Als nothwendiger Inhalt eines jeden Deichstatuts ist im Gesetz bezeichnet: die nähere Bezeichnung des Umfangs der Zwecke des Verbandes; die Feststellung der Deichpflicht und der sonstigen Lasten der eingedeichten und ausgedeichten Grundstücke; ferner die Organisation der Deichverwaltung sowie die Vertretung der Deichgenossen dabei und endlich der Umfang des staatlichen Aufsichtsrechts⁴¹⁾. Die den Behörden gesetzlich übertragenen Befugnisse können durch das Statut oder durch Statutenänderung dem Kreis-(Stadt-)Auschuß, dem Bezirks-Auschuß oder dem Provinzialrath übertragen werden⁴²⁾. Diese gesetzlichen Vorschriften

³⁸⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 11.

³⁹⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 §§ 11. 13.

⁴⁰⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 §§ 12. 14.

⁴¹⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 15.

⁴²⁾ Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1833 § 97.

sind durch den in der Gesefsammlung veröffentlichten Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute, ergänzt worden⁴³), welcher für die Aufstellung von Statuten und für die Verwaltung der Deichverbände maßgebend ist.

Das Verfahren bei der Bildung von Deichverbänden ist durch eine Instruktion des Ministers für Landwirthschaft zc. vom 24. August 1850 geregelt⁴⁴), die zwar nicht förmlich publizirt ist, aber durchweg angewendet wird. Danach wird das Verfahren in vier Abschnitte getheilt: die vorbereitenden Erörterungen; die Verhandlungen mit den Betheiligten; die Errichtung des Statuts; die Ausarbeitung und Ausführung des Plans.

Durch die vorbereitenden Erörterungen wird die Grundlage für die Beurtheilung des Unternehmens geschaffen. Der mit der Leitung des Verfahrens betraute Kommissarius stellt alles zu diesem Zwecke dienliche Material in einer Denkschrift zusammen, zu dessen Beschaffung technische Hülfskräfte und die am meisten betheiligten Besitzer heranzuziehen sind. Nach dem Inhalt der Denkschrift ist der Plan von dem Regierungspräsidenten zu prüfen, mit Rücksicht auf die Interessen der Landeskultur und, soweit schiffbare Ströme in Frage kommen, auch in Rücksicht der Schifffahrt und Strompolizei, und sodann dem zuständigen Minister vorzulegen⁴⁵).

Bei den Verhandlungen mit den Betheiligten ist die Denkschrift, mit Berücksichtigung der etwa von Aufsichts wegen angeordneten Aenderungen des Plans, vorzulegen. Dabei sind Einwendungen und Gegenvorschläge aufzunehmen, vom leitenden Beamten zu prüfen und, wenn sie wesentlich sind, vor der Fortsetzung des Verfahrens dem Regierungspräsidenten vorzulegen, der zu entscheiden hat, und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an die betheiligten Minister erfolgen kann⁴⁶).

Auf Grund der Ergebnisse dieser Verhandlungen erfolgt die Aufstellung des Statuts. Auch über dessen Inhalt sind die Deichgenossen zu hören. Durch das Statut ist namentlich die Deichpflicht zu regeln, die auf allen in den Verband gezogenen Grundstücken, kraft Gesetzes, in gleichem Maße ruht, ohne Rücksicht auf sonstige Befreiungen. Die Vertheilung soll in der Regel nach dem Verhältniß des abzuwendenden Schadens und des herbeizuführenden Vortheils erfolgen. Die besonderen Rechtstitel, welche etwa bisher, vor Bildung des neuen Verbands in anderer Art über die Vertheilung der Deichlast bestimmt haben, kommen dabei nicht in Betracht, und können nur zur Begründung von Entschädigungsansprüchen geltend gemacht werden⁴⁷). Streitigkeiten über die Deichpflicht überhaupt und über das Theilnahmemaaß sind, mit Ausschluß des

⁴³) Gesef=Samml. S. 935.

⁴⁴) Greiff, die preußischen Gesefze über Landeskultur S. 616.

⁴⁵) Unten II 2a, 5.

⁴⁶) Nieberding-Franck, S. 427.

⁴⁷) Gesefz vom 28. Januar 1848 §§ 11. 16. 17.

Rechtswegs, im Verwaltungswege zu entscheiden⁴⁸⁾. Erstattungsansprüche auf Grund besonderer Rechtstitel dagegen können auch beim Gericht eingeklagt werden⁴⁹⁾. Entschädigungen dieser Art sind auf Verlangen des Berechtigten für die ordentlichen Beiträge in einer Jahresrente zu gewähren; für die außerordentlichen Lieferungen bestehen sie in dem Ersatz ihres Wertes. Die Verpflichtung kann indeß, auf Antrag des Verpflichteten, gegen verhältnißmäßige Vergütung abgelöst werden und zwar durch Vermittlung der Auseinandersetzungsbehörde⁵⁰⁾. Nach Inhalt des Gesetzes findet die Exekution auch gegen Pächter, Nutznießer und andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten statt⁵¹⁾. Mit Rücksicht auf die anderweit festgestellten rechtlichen Beziehungen der Nutznießer und Eigenthümer⁵²⁾ hat man aber in der Verwaltung und Rechtsprechung den Grundsatz zur Geltung gebracht, daß nicht der Pfarrer, sondern das Kirchenvermögen, beziehungsweise der Patron und die Eingepfarrten zur Unterhaltung der Dämme in gleicher Art, wie zur Unterhaltung der Pfarrgebäude für verpflichtet zu erachten sind⁵³⁾. Jedenfalls ist es in das Ermessen der Deichverwaltungsbehörde gestellt, ob sie gegen den eigentlich Verpflichteten oder gegen den Besitzer, Nutznießer, Pächter u. s. w. die Zwangsvollstreckung veranlassen will⁵⁴⁾. Mit dieser Maßgabe lastet die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht unablässlich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat im Kollisionsfalle das Vorrecht vor diesen, bedarf auch nicht der Eintragung in das Grundbuch⁵⁵⁾. Die Regelung des Beitragsverhältnisses geschieht durch Aufstellung eines Deichkatasters, das den Beitragsfuß der sämtlichen deichpflichtigen Grundstücke angiebt und einen Theil des Statuts bildet, dessen Ausarbeitung jedoch bis nach der Bestätigung des Statuts verschoben werden kann, wenn dieses nur die Grundzüge für die Vertheilung feststellt.

Nach der Bestätigung des Statuts ist der Deichverband durch die Wahl eines Vorstandes einzurichten, und es ist zugleich mit der Ausarbeitung und Ausführung des Meliorationsplanes vorzugehen.

Der ausgearbeitete Plan bedarf der Prüfung durch den Regierungspräsidenten. Die Genehmigung der beiden beteiligten Minister ist nur einzuholen, wenn der Fiskus mit Grundstücken beteiligt ist, wenn der Staat für das Unternehmen Vorschüsse gemacht hat oder wenn der genehmigte Plan erhebliche Abänderungen

⁴⁸⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 22.

⁴⁹⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 17 Absatz 2, Instruktion vom 24. August 1850 § 9.

⁵⁰⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 17 Absatz 3, Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 § 65, Lettke und v. Rönne, B. III S. 698.

⁵¹⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 19, Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853 § 7.

⁵²⁾ R. L. N. I. 21 §§ 136. 50.

⁵³⁾ Erlaß des Min. für Landwirthschaft vom 3. Oktober 1857, Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1860 S. 85, Erl. des Ober-Tribunals vom 4. Mai 1860, Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1862 S. 112, des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1880, Entsch. B 2 S. 329.

⁵⁴⁾ Nieberding-Frank, S. 430, Greiff, die preussischen Gesetze über Landeskultur S. 612.

⁵⁵⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 §§ 18. 19, Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 § 11.

erlitten hat. Auch mit der Aufstellung des Deichkatasters ist, wenn dasselbe nicht zugleich mit dem Statut vollendet ist, bald vorzugehen. Beschwerden dagegen sind unter Zuziehung der Beschwerdeführer, der Vertreter des Verbandes und von Sachverständigen zu untersuchen. Sind die Beschwerdeführer und die Vertreter des Verbandes einer Meinung, wird das Kataster danach berichtigt; wenn nicht, steht die Entscheidung dem Regierungspräsidenten zu⁵⁶⁾, gegen die der Rekurs an den Minister für Landwirtschaft pp. gegeben ist. Der Rechtsweg ist gegen den Inhalt des Katasters nicht zulässig⁵⁷⁾. Das festgesetzte Kataster wird von dem Regierungspräsidenten bestätigt und ausgefertigt.

Die Ausführung des Plans erfolgt durch den Verband selbst, kann aber auch schon begonnen werden, während derselbe noch in der Bildung begriffen ist, und wird in diesem Falle von dem die Verhandlung leitenden Beamten oder unter dessen Aufsicht von einer durch die Betheiligten gewählten Kommission bewirkt.

Bezüglich der Verfassung der Deichverbände ist zu bemerken, daß die aus älterer Zeit stammenden nicht einheitlich geregelt sind. Jeder einzelne Verband ist nach dem Inhalt seiner Ordnungen und Statuten zu beurtheilen⁵⁸⁾. Die neueren Verbände dagegen besitzen in den Grundzügen und in der Regel auch in deren weiterer Ausführung ein übereinstimmendes Recht. Danach bilden sie juristische Personen⁵⁹⁾, die erwerbsfähig sind und sich vollgültig verpflichten können. Ihre Verwaltung liegt in den Händen eines Vorstandes, an dessen Spitze der Deichhauptmann steht, der in technischen Angelegenheiten durch den Deichinspektor unterstützt wird. Beide werden von den verfassungsmäßigen Vertretern der Deichgenossen auf sechs Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Können der Verband und der Regierungspräsident sich nicht über die Personen einigen, so ernennt der letztere auf höchstens drei Jahre Kommissarien zur Führung der Geschäfte. Die Verbandsgenossen haben zu ihrer Vertretung Repräsentanten aus ihrer Mitte zu wählen, deren Zahl die einzelnen Statuten bestimmen⁶⁰⁾. Diese bilden mit dem Deichhauptmann, der den Vorsitz hat, und dem Deichinspektor zusammen das Deichamt, das über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen und über dessen Verwaltung die Kontrolle zu üben hat. Die Beschlüsse des Deichamts sind für den Deichverband verbindlich. Sie bedürfen nur in einzelnen bestimmten Fällen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. An etwaige Aufträge ihrer Wähler sind die Mitglieder des Deichamts bei Fassung ihrer Beschlüsse niemals gebunden.

Die Verpflichtungen der Deichgenossen sind theils durch Naturalleistungen, theils durch Geldbeiträge zu erfüllen.

⁵⁶⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 22, Erlaß vom 14. November 1853 § 24.

⁵⁷⁾ Erf. des Komp.-Gerichtshofes vom 12. November 1859, Justiz-Ministerial-Blatt für 1860 S. 334.

⁵⁸⁾ Rette und v. Rönne, B. III S. 682 ff.

⁵⁹⁾ Allerb. Erlaß vom 14. November 1853 § 1.

⁶⁰⁾ Allerb. Erlaß vom 14. November 1853 §§ 48 ff, 57.

Zu den ersteren gehört die Verpflichtung, dem Deichverband alle schon bestehenden Deiche, welche er zum Ausbau oder zur ferneren Unterhaltung übernimmt, ohne Entschädigung zum Eigenthum zu überlassen, den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden, auch das nöthige Material an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Vergütung herzugeben⁶¹⁾. Bei der Feststellung der Vergütung kommt aber für die Grundstücke ein außerordentlicher Werth nie in Anrechnung, und für die Materialien wird nur der durch deren Wegnahme verursachte Schaden, niemals der Werth des Materials selbst bezahlt⁶²⁾. Außerdem sind, wenn Eisgang droht oder Hochwasser eintritt, die Deichgenossen zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für den Meldedienst und für die Deichverteidigung verpflichtet⁶³⁾.

Das Deichrecht legt aber, neben diesen von den Deichgenossen zu tragenden Lasten, zugleich allen Besitzern der Niederung, gleichviel ob ihre Grundstücke durch den Deich geschützt werden oder nicht, und schließlich allen Bewohnern der Gegend gewisse Einschränkungen und Verpflichtungen auf, die bald im Interesse der Sicherheit der Anlagen, bald zur Erleichterung ihrer Unterhaltung eintreten und auf deren Beachtung die Deichverwaltung unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen halten kann⁶⁴⁾. Ausnahmen hiervon können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet werden⁶⁵⁾. Dazu gehört namentlich, daß der Deichhauptmann in Fällen der Noth befugt ist, die Materialien überall zu nehmen, wo er sie findet und daß er alle arbeitsfähigen, mehr als 16 Jahre alten männlichen Bewohner der bedrohten Gegend zur persönlichen und unentgeltlichen Hilfeleistung heranziehen kann und daß er hierbei, wenn nöthig, von der Polizeibehörde zu unterstützen ist⁶⁶⁾. Die Geldbeiträge, die den öffentlichen Lasten gleichstehen, sind dem Rechtswege völlig entzogen; auch in solchen Fällen, in denen bei anderen öffentlichen Abgaben eine Klage zulässig ist⁶⁷⁾. Auf die älteren Verbände und die Zeit der früheren Gesetzgebung findet das aber keine Anwendung⁶⁸⁾. Hier ist der Rechtsweg unbedingt zugelassen, selbst in Betreff der Befreiung von der Deichpflicht, aber auch dann nur unter den Betheiligten selbst und nicht unmittelbar gegen die Anordnungen der Behörde⁶⁹⁾. Sind da-

⁶¹⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 §§ 18. 21.

⁶²⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 20, Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 §§ 21, 23, Lette und v. Rönne, B. III S. 700.

⁶³⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 §§ 13 ff. Unten II 5.

⁶⁴⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 §§ 20. 21, Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 §§ 13 ff., 29. 34.

⁶⁵⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 § 20 letzter Absatz, Landesverwaltungs-gesetz vom 30. Juli 1883 § 18, Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 97.

⁶⁶⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 §§ 13 ff, Lette und v. Rönne, B. III S. 699.

⁶⁷⁾ A. L. N. II. 14 §§ 78 ff.

⁶⁸⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 §§ 16. 22, Oppenhof, die preussischen Gesetze über die Ressortverhältnisse zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden S. 308 ff, Entsch. d. Kompetenz-Gerichtshofs vom 2. Juli 1853, Justiz-Min.-Bl. S. 375, Entsch. d. Obertribunals vom 11. Juli 1856, Strichl., Archiv, B. 22 S. 120, und vom 10. Mai 1858, Entsch. B. 39 S. 309.

⁶⁹⁾ Nieberding-Frank, S. 435.

gegen nicht der Eigenthümer der pflichtigen Grundstücke, sondern deren nutzungs- berechtigte Besitzer herangezogen, so steht diesen stets ein Klagerecht gegen den Eigenthümer zu ⁷⁰⁾.

Die Verwaltung der Deichverbände liegt, was die laufenden Geschäfte anlangt, in der Hand des Deichhauptmanns und des Deichinspektors, denen zur Ausführung der Geschäfte noch ein Deichrentmeister und die nöthigen Damm- oder Wallmeister für bestimmte Gebiete der Verwaltung zugetheilt werden, während das Deichamt nur die Aufsicht über die Verwaltung übt und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen an derselben theilnimmt.

Der Deichhauptmann übt, neben seinen Obliegenheiten als Spitze der Deichverwaltung, die örtliche Deichpolizei. Ihm liegt die Ausführung der dem Verbande nach dem Gesetz und nach behördlicher Anordnung obliegenden Geschäfte und Pflichten ob, sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Deichamts. Er vertritt auch den Verband nach außen, namentlich in Prozessen und führt den ganzen Schriftwechsel. Ihm steht endlich die Aufsicht über sämtliche Beamte zu, mit der Befugniß, gegen die Unterbeamten Ordnungsstrafen bis zu neun Mark zu verhängen oder dieselben vorläufig von ihren Amtsverrichtungen zu entheben ⁷¹⁾. Als Deichpolizeibehörde darf der Deichhauptmann in Betreff der Angelegenheiten des Deichverbandes in demselben Umfange polizeiliche Verordnungen erlassen, wie dieses Recht den Ortspolizeibehörden zusteht ⁷²⁾, und Strafen bis zu 15 Mark oder 3 Tage Gefängniß vorläufig, unter Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung, festsetzen ⁷³⁾.

Dem Deichinspektor ist die technische Leitung übertragen. Er entwirft die Anschläge zur Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanlagen, führt die Bauten, leitet die Unterhaltung und Beaufsichtigung derselben und hat bei Eisgang und Hochwasser die zur Abwehr der Gefahr nöthigen Maßnahmen zu treffen ⁷⁴⁾, soweit nicht die Landespolizeibehörde und die Strombauverwaltung selbst eingreifen ⁷⁵⁾.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse, führt und berichtet die Deichkataster und kann auch die Geschäfte eines Deichsekretärs übernehmen ⁷⁶⁾.

Die Unterbeamten des Verbandes haben als Damm- oder Wallmeister die besondere Beaufsichtigung der Arbeiten, Anlagen und Grundstücke des Deichverbandes zu führen. Zahl und Geschäftskreis derselben und die Art ihrer Anstellung bestimmt das Deichamt. Die Wahl und die Anstellung selbst steht dem

⁷⁰⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 19.

⁷¹⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 §§ 29 ff. 33.

⁷²⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 § 29, Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen vom 23. August 1883, Gesetz-Samml. S. 65, Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 §§ 136—145, Gesetz-Samml. S. 230, Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, Gesetz-Samml. S. 265 § 5.

⁷³⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 § 34, Gesetz vom 23. August 1883 § 3.

⁷⁴⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 §§ 36 ff.

⁷⁵⁾ Unten II 5.

⁷⁶⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 §§ 41 ff.

Deichhauptmann zu, der den Deichinspektor wegen ihrer Befähigung zu Rathe zu ziehen hat⁷⁷⁾.

Das Deichamt übt die unmittelbare Kontrolle über den Gang der Gesamtverwaltung wie über die einzelnen Geschäfte, deren Art und Gang durch seine Beschlüsse bestimmt werden. Die Grenzen seiner Zuständigkeit sind nicht genau und vollständig bestimmt. Grundsätzlich hat es in allen Angelegenheiten zu beschließen, die nicht unmittelbar in die ausführende Verwaltung fallen⁷⁸⁾.

Bei der Regelung der Geschäfte des Deichhauptmanns, Deichrentmeisters und des ganzen Deichamts hat man keine erschöpfenden Zuständigkeitsbestimmungen getroffen, sondern nur deren hauptsächlichsten Obliegenheiten hervorgehoben, sodaß daraus für solche Geschäfte kein Schluß gezogen werden kann, deren darin keine Erwähnung geschehen ist⁷⁹⁾. Sowohl in den älteren als in den neueren Verbänden sind für gewisse Uebertretungen der durch die Deichordnungen getroffenen Verbote und für die Nichtbeachtung der durch sie festgestellten Verpflichtungen Strafen eingeführt. Die älteren Ordnungen haben die Befugniß, diese Strafen zu verhängen und zu vollstrecken, bald in die Hände des Deichhauptmanns, bald in die eines besonderen Deichgerichts gelegt. Dies ist für einzelne Bezirke noch erweitert worden. Namentlich sind für die älteren Verbände der Altmark den Deichhauptleuten⁸⁰⁾ und für die provisorischen Verbände in Schlesiens den Landrätthen⁸¹⁾ Strafbefugnisse theils neu übertragen, theils sind dieselben erweitert. Diese Zuständigkeitsbestimmungen sind nach der jetzigen Gesetzgebung nicht mehr anwendbar⁸²⁾. Dagegen sind die in den Ordnungen der Deichverbände vielfach eingeführten Geldbußen, durch die nur solche Verschümnisse und Nachlässigkeiten geahndet werden, welche keine strafrechtliche, sondern nur eine vermögensrechtliche Bedeutung besitzen, als statutarische Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes, noch jetzt durch dessen Vorstand festzusetzen, aber gegen Nichtmitglieder nur vor dem Strafrichter verfolgbar⁸³⁾. Die staatliche Aufsicht über die Deichverbände steht gesetzlich dem Regierungspräsidenten zu, der dieselbe in allen den Fällen übt, in denen die Deichverbände nicht diese Befugniß durch Statut einer anderen Behörde übertragen haben⁸⁴⁾. Bei den älteren Verbänden ist die Einwirkung der Aufsichtsbehörde sehr verschiedenartig bestimmt und zum Theil sehr weitgreifend⁸⁵⁾. Bei den neueren Verbänden ist sie dagegen übereinstimmend

⁷⁷⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 §§ 43. 44.

⁷⁸⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 §§ 43. 56.

⁷⁹⁾ Nieberding-Frank, S. 448.

⁸⁰⁾ Verordn. vom 25. Januar 1847, Gesetz-Samml. S. 76, Lette u. v. Nöbbe, B. III S. 683.

⁸¹⁾ Erlaß des Min. d. F. und d. S. vom 27. April 1847, Min.-Bl. für die innere Verw. S. 239, Lette u. v. Nöbbe, B. III S. 684.

⁸²⁾ Gesetz vom 23. April 1883, Gesetz-Samml. S. 65, Strafprozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877 §§ 453 ff, zu vergleichen auch das frühere Gesetz vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung.

⁸³⁾ Erlaß des Min. f. L. vom 27. Juni 1850 und des Min. d. S. vom 23. April 1859, Min.-Bl. für die innere Verw. S. 214. 130, Erlaß vom 14. November 1853 §§ 29. 17. 30 ff. 34.

⁸⁴⁾ Zuständigkeits-Gesetz vom 1. April 1883 § 97.

⁸⁵⁾ Lette u. v. Nöbbe, B. III S. 682.

geregelt und von beschränktem Einfluß auf die Selbstverwaltung der Verbände und entspricht den Befugnissen der Aufsichtsbehörden über die Gemeinden⁸⁶⁾. Die Aufsicht ist beschränkt auf die Sorge für eine ordnungsmäßige Verwaltung, namentlich bezüglich der Verbandsanlagen und der Vermögensverwaltung. Gleichzeitig steht jetzt der Aufsichtsbehörde die Befugniß zu, im Interesse der Deichverwaltung den Deichbeamten Geschäftsanweisungen zu ertheilen, doch muß vorher das Deichamt gehört werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde im Interesse der Deichanlagen die zu deren Erhaltung erforderlichen Polizeiverordnungen erlassen⁸⁷⁾. Endlich ist ihrer Genehmigung die Ausführung wichtiger Angelegenheiten, namentlich der Bau erheblicher Schutzbauten, die Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Schulden und die Festsetzung des Gehalts der beiden ersten Deichbeamten vorbehalten⁸⁸⁾.

Bezüglich aller Deiche aber, gleichviel ob sie einem Deichverbände angehören oder nicht, ist in den gemeinsamen Bestimmungen des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 28. Januar 1848 der staatlichen Aufsichtsbehörde das Recht vorbehalten, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen⁸⁹⁾. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte Dritter eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.

Weiter ist für den Fall einer Wassergefahr dem Landrath als Vertreter der Aufsichtsbehörde die Berechtigung eingeräumt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und inwieweit die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind. Ist Gefahr im Verzuge, so kann er selbst an Ort und Stelle die nöthigen Anordnungen treffen, denen alle Deichbeamten unweigerlich Folge zu leisten haben. Diese, dem Landrath allgemein übertragene Befugniß kann auch für einzelne Fälle von der Aufsichtsbehörde einem besonderen Kommissarius übertragen werden⁹⁰⁾. Diese in Bezug auf alle Deiche gegebene Vorschrift ist ein Fall, in dem der Verwaltungsbehörde ein unmittelbarer Eingriff in die Verwaltung der Deichverbände gestattet ist. Aber auch diese Einwirkung ist keine unbedingte, es ist vielmehr den Deichverbänden das Recht vorbehalten, bezüglich der zum Verbände gehörigen Deiche, durch das Statut andere Bestimmungen zu treffen⁹¹⁾. Jedenfalls aber sind in solchen Fällen dringender Gefahr alle Bewohner der bedrohten, nöthigen Falls auch der benachbarten Gegend, verpflichtet, auf Anordnung der Polizeibehörde zu den Schutzarbeiten unentgeltliche Hülfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle zu bringen.

⁸⁶⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 § 24.

⁸⁷⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 §§ 24, 25, Gesetz vom 11. März 1850.

⁸⁸⁾ Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 § 57.

⁸⁹⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 24. Vergl. auch die Deich-Polizei-Verordnungen der Regierungen zu Frankfurt a./D. vom 11. Juni 1864 (Amtsbl. S. 137) und 28. März 1872 (Amtsbl. S. 101), zu Siegnitz vom 30. Juni 1857 (Amtsbl. S. 279) nebst Ergänzungs-Verordnung vom 24. August 1862 (Amtsbl. S. 217).

⁹⁰⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 25, Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 § 26.

⁹¹⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 26.

Innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen findet das Reichsgesetz nur insoweit Anwendung, als dadurch die bezüglich der Vertheidigungsfähigkeit und zu deren Sicherung gegebenen Vorschriften nicht berührt werden ⁹²⁾.

4. Das Gesetz vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften.

Das Gesetz vom 1. April 1879 gestattet die Bildung von Genossenschaften zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen, (Flößereien) und anderen Schifffahrtsanlagen und räumt den auf Grund des Gesetzes gebildeten Genossenschaften folgende Rechte ein:

Sie können unter ihrem Namen Rechte, namentlich Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, sowie vor Gericht klagen und verklagt werden ⁹³⁾. Zu diesem Zweck müssen sie einen Vorstand haben, welcher die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten vertritt ⁹⁴⁾, und zwar nach außen dergestalt unbeschränkt, daß seine mit Dritten im Namen der Genossenschaft zu treffenden Abmachungen unbedingt verbindlich sind, selbst wenn der Vorstand den Beschlüssen der Genossenschaft, dem Gesetz oder den Statuten zuwider gehandelt hat, weil die Gesamtheit der Genossen, kraft Gesetzes, als juristische Person gilt, ohne daß es einer Verleihung bedarf, und demgemäß die Stellung des Vorstandes als Vertreter der Gesamtheit gegeben ist, dessen Befugnisse nicht wie die eines Bevollmächtigten nach den Grenzen seines Auftrages zu beurtheilen, sondern nach den Regeln, nach denen die Befugnisse eines mit den Rechten und Pflichten der Vertretung nach außen angestellten Beamten oder Verwaltungskörpers eines Gemeinwesens zu prüfen sind. Daß sich der Vorstand durch ein Ueberschreiten der ihm durch das Statut oder die Beschlüsse der Genossenschaft gezogenen Schranken, diesen gegenüber persönlich verantwortlich macht, versteht sich von selbst, dem erworbenen Anspruch des Dritten aber kann der Einwand, der Vorstand habe gegen den ihm erteilten Auftrag gehandelt oder seine Befugnisse überschritten, niemals mit Erfolg entgegengesetzt werden. Als Dritte kommen aber nicht nur außerhalb der Genossenschaft stehende Personen in Betracht, sondern auch die Genossen selbst können mit der Genossenschaft Verträge schließen und auf Grund dieser Verträge Rechte erwerben und Pflichten übernehmen, die mit ihren sonstigen Beziehungen zur Genossenschaft als Genossen nichts gemein haben. Dem Genossen stehen der Genossenschaft gegenüber lediglich die im Statut festgestellten Rechte gegen Erfüllung der statutenmäßigen Pflichten zu; durch Erfüllung dieser Pflichten, namentlich durch Zahlung der ordnungsmäßig auferlegten Umlagen, wird der einzelne Genosse von jeder ver-

⁹²⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 27.

⁹³⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 10.

⁹⁴⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 9.

mögensrechtlichen Verbindlichkeit auch gegen Dritte frei, dergestalt, daß er für die Schulden der Genossenschaft den Gläubigern niemals zu haften braucht. Diese können ihre Ansprüche immer nur gegen die Genossenschaft als solche geltend machen, deren Vorstand es obliegt, die Mittel zur Befriedigung durch Umlagen nach Maßgabe der Statuten zu beschaffen⁹⁵⁾.

Auf dieser Grundlage ist das Gesetz, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Bildung von Be- und Entwässerungsgenossenschaften⁹⁶⁾, an deren Stelle getreten. Demgemäß bezweckt das Gesetz vom 1. April 1879 auch in erster Linie die Bildung von Genossenschaften für wasserwirthschaftliche Unternehmungen zu regeln, welche den Zwecken der Landeskultur dienen sollen. Man hat aber gleichzeitig den Rahmen des Gesetzes auf die im Eingange dieses Abschnitts außerdem angegebenen Zwecke erweitert, namentlich auch auf die Bildung von Genossenschaften zur Anlage und Verbesserung von Wasserstraßen, die ausschließlich oder vorwiegend dem Verkehrsinteresse zu dienen bestimmt sind. Dagegen ist das Deichwesen, obgleich die Vorschriften über die Errichtung und Verfassung von Deichverbänden an sich in den Rahmen des Gesetzes fallen würden, ganz ausgeschlossen worden, weil Genossenschaften dieser Art mit Rücksicht auf ihre besonderen, die Abwendung gemeiner Gefahr und die Sicherung des Landes bezweckenden Aufgaben, eine wesentlich abweichende Behandlung erfordern, und weil die bestehenden Gesetze über das Deichwesen⁹⁷⁾ den Anforderungen genügen und sich bisher als ausreichend erwiesen haben⁹⁸⁾.

Das Gesetz vom 1. April 1879 unterscheidet zwei Arten Genossenschaften, die freien und die öffentlichen, und behandelt als besondere Unterabtheilung die öffentlichen Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken unter Einführung eines Beitrittszwanges.

Die freien Genossenschaften gehören in jeder Beziehung in das Gebiet des Privatrechts. Sie entstehen durch einen Vertrag, den die Genossen gerichtlich oder notariell auf Grund freier Vereinbarung abschließen, der bestimmte im Gesetz vorgesehene Punkte enthalten⁹⁹⁾ und der nebst einem Mitgliederverzeichnis bei dem zuständigen Amtsgericht eingereicht werden muß, das ihn in ein zu diesem Zweck anzulegendes Register für Wassergenossenschaften einzutragen hat¹⁰⁰⁾. Das Verfahren ist durch eine allgemeine Verfügung des Justizministers vom 9. September 1879 geregelt¹⁾. Mit der Eintragung in das Register erlangen die Genossenschaften die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Rechte²⁾. Sie

⁹⁵⁾ Gesetz vom 1. April 1879 §§ 25. 26. 52.

⁹⁶⁾ Gesetz vom 28. Februar 1843 §§ 56—59, Gesetz vom 11. Mai 1853 Art. 2, oben I 3 b 2.

⁹⁷⁾ Oben I 3 h 3.

⁹⁸⁾ Frank, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften B. 6 S. 611, B. 2 S. 917, von Bülow und Fastenau, Gesetz vom 1. April 1879 S. 7.

⁹⁹⁾ Gesetz vom 1. April 1879 §§ 11. 12.

¹⁰⁰⁾ Gesetz vom 1. April 1879 §§ 13. 14. 15.

¹⁾ von Bülow und Fastenau, Gesetz u. f. w. vom 1. April 1879 S. 35, Justiz-Min.-Bl. S. 337.

²⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 16.

bedürfen weder der Bestätigung oder Genehmigung einer Staatsbehörde, noch sind sie der Aufsicht einer solchen unterworfen. Die Genossenschaften sind kraft Gesetzes eine Vereinigung von Grundstücksbesitzern dergestalt, daß bei einem Wechsel in der Person der Eigenthümer der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke der neue Erwerber an Stelle des früheren Besitzers als Mitglied in die Genossenschaft eintritt³⁾. Gleichwohl ist die privatrechtliche Seite der dinglichen Zugehörigkeit zur Genossenschaft so weit gewahrt, daß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzung, unter welcher Rechte an einem im Grundbuch eingetragenen Grundstück Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, auch hier zu beobachten sind, daß also ein Vermerk über die Beteiligung der im Statut bezeichneten Grundstücke einzutragen ist, wenn die freie Genossenschaft dagegen sichergestellt werden soll, daß Grundstücke durch Eigenthumswechsel aus dem Verbande ausscheiden. Die Pflicht, einen solchen Vermerk einzutragen zu lassen, folgt aus dem Beitritt zur Genossenschaft von selbst, und die Eintragung erfolgt auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Eigenthümers bedarf⁴⁾. Die Eintragung erfolgt nicht vorrechtlich, sondern nur an der bereitesten Stelle, sodaß der Inhaber einer bereits vorher eingetragenen Forderung im Falle einer Zwangsversteigerung den Verkauf unter der Bedingung verlangen kann, daß der Ersteher nicht verpflichtet ist, in die Genossenschaft einzutreten, wenn dem Gläubiger sonst nicht vollständige Deckung gewährt wird.

Für die Verbindlichkeiten der freien Genossenschaften haftet in erster Linie deren Vermögen. Reicht dasselbe nicht aus, so sind die Genossen verpflichtet, die Mittel durch Umlagen aufzubringen und dabei zahlungsunfähige Genossen zu übertragen. Ist ein Gläubiger genöthigt, die Zwangsvollstreckung eintreten zu lassen, weil der Genossenschaftsvorstand die Ausschreibung der Umlage unterläßt, so hat er vom Prozeßgericht erster Instanz die Ermächtigung einzuholen, auf Kosten der Genossenschaft die Umlage der erforderlichen Beiträge der Genossen und deren Beitreibung durch einen Dritten vornehmen zu lassen⁵⁾.

Für die Beitreibung der Beiträge, gleichviel ob sie vom Vorstande oder in der vorangegebenen Weise von einem beauftragten Dritten bewirkt wird, findet nur die Rechtshülfe statt, nicht ein Verwaltungszwangsverfahren. Auch genießen die Beiträge kein Vorzugsrecht im Konkurse und können im Falle der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen der Genossen nur an der Stelle gefordert werden, die ihnen durch die Eintragung der Vermerke der Zugehörigkeit des Eigenthümers zur Genossenschaft im Grundbuche gesichert ist⁶⁾.

Die Begründung und Verwaltung öffentlicher Genossenschaften ist an

³⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 27.

⁴⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 28, Gesetz vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb § 13 Absatz 2, Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 §§ 30 ff.

⁵⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 24, Deutsche Civilprozeß-Ordnung § 773.

⁶⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 27, Gesetz vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb §§ 36. 47.

Bedingungen geknüpft, die sich aus deren öffentlichem Charakter und den eingeräumten Vorrechten erklären und deren Erfüllung von den staatlichen Behörden überwacht wird. Voraussetzung der Begründung ist der Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens. Die Begründung selbst erfolgt durch Beschluß der zuständigen staatlichen Behörden⁷⁾. Das Statut und jede Aenderung desselben ist nach erfolgter Bestätigung der Vorschrift gemäß und mit der Wirkung des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872, zu verkünden⁸⁾. Die so begründeten öffentlichen Genossenschaften haften dann für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in demselben Umfange wie die freien, aber bei der Erfüllung ihrer Pflichten sind sie der staatlichen Aufsicht unterworfen, und dem Vorstande stehen zur Geltendmachung der an die Genossen zu machenden Forderungen Vorrechte zu, die jede Mitwirkung des Gerichts zum Zweck der Beitreibung von Beiträgen überflüssig machen⁹⁾. Denn die staatliche Aufsicht, der die öffentlichen Genossenschaften unterstellt sind, hat mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, darüber zu wachen, daß die Angelegenheiten der Genossenschaften in Uebereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden. Zu dem Ende kann sie die Aufnahme solcher Ausgaben in den Haushaltsplan verfügen und solche außerordentliche Ausgaben feststellen, die zur Erfüllung der der Genossenschaft gesetz- oder statutenmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben erforderlich sind, wenn die Genossenschaft dergleichen unterläßt oder verweigert¹⁰⁾. Die so durch die Genossenschaft oder durch die Aufsichtsbehörde festgestellten Ausgaben werden, so weit sie durch Umlagen von den Genossen aufzubringen sind, den gemeinen öffentlichen Lasten gleichgeachtet¹¹⁾. Demgemäß sind sie im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben und haften als dingliche Last mit dem Vorzugsrechte der öffentlichen Abgaben auf den bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücken, ohne daß eine Eintragung dieser Lasten oder der Zugehörigkeit der Grundstücke zur Genossenschaft im Grundbuch erforderlich ist¹²⁾.

Die öffentlichen Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken zu Zwecken der Landeskultur unterliegen denselben Bestimmungen. Ihre Begründung wird aber durch das Gesetz noch besonders begünstigt, weil die für diese Art von Genossenschaften bereits damals bestehende Befugniß, gegen Widersprechende bei der Neubegründung einen Beitrittszwang zu üben, aufrecht erhalten wird.

Dieser Beitrittszwang ist dahin festgestellt, daß der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken gegen widersprechende Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu beteiligenden Grund-

⁷⁾ Gesetz vom 1. April 1879 §§ 45. 4. Unten II 1.

⁸⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 58.

⁹⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 52.

¹⁰⁾ Gesetz vom 1. April 1879 §§ 49. 50.

¹¹⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 52.

¹²⁾ Gesetz vom 1. April 1879 §§ 55. 52, Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 § 11.

stücke erzwungen werden kann, wenn das Zwecke der Landeskultur verfolgende Unternehmen nur bei Ausdehnung auf die in dem Eigenthume der Widersprechenden befindlichen Grundflächen zweckmäßig ausgeführt werden kann, und wenn die Mehrheit der Betheiligten, nach der Fläche und dem Katastralreinertrage der zu betheiligenden Grundstücke berechnet, sich für das Unternehmen erklärt hat¹³⁾.

Infolge dieses Beitrittszwanges sind zum Schutze der zu zwingenden Minderheit noch einige besondere Bestimmungen gegeben.

Während bei den übrigen öffentlichen Genossenschaften die Feststellung des Stimmenverhältnisses der freien Vereinbarung ganz überlassen ist und nur nach oben eine Beschränkung dahin erleidet, daß, wenn die Genossenschaft aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, kein Genosse mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigen darf, so daß mehreren Genossen zusammen eine Stimme zugestanden werden darf, die kollektiv abgegeben werden muß, wird für die Zwangsgenossenschaften das Stimmenverhältniß auch nach unten begrenzt, indem dasselbe, in Ermangelung anderweiter Vereinbarung, nach dem Verhältniß der Theilnahme an den Genossenschaftslasten derart festzustellen ist, daß jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme hat¹⁴⁾.

Auch das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten ist bei den übrigen öffentlichen Genossenschaften ganz der Feststellung durch freie Vereinbarung überlassen¹⁵⁾. Bei den Zwangsgenossenschaften dagegen ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß, in Ermangelung anderweiter Vereinbarungen, die Theilnahme an den Genossenschaftslasten nach Maßgabe der den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile geregelt werden sollen¹⁶⁾.

Die Vorschriften über das Verfahren bei der Begründung von Genossenschaften, über ihre Organisation und Verwaltung und über ihre Auflösung gehört nicht in den Rahmen dieser Erörterung und kann daher hier übergangen werden. Erwähnt sei nur noch, daß dieselben, Dritten gegenüber, außer den vorstehend angegebenen Vorrechten in Bezug auf die Abwicklung vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten, namentlich bezüglich der Einziehung der Beiträge, keinerlei besondere Rechte genießen. Das ganze Genossenschaftsgebiet wird nur so angesehen, als ob es sich in einer Hand befände. Unter dieser Annahme unterliegt die Genossenschaft, auch die öffentliche, allen gesetzlichen Einschränkungen in Bezug auf Vorfluth, Benutzung fließender Gewässer und sonstige Nachbarrechte wie jeder Besitzer¹⁷⁾. Daß aber die Genossen selbst in dieser Beziehung nicht, wie in sonstigen geschäftlichen Verbindungen, der Genossenschaft als Dritte gegenüberstehen und als Genossen die Vornahme aller zur Erreichung der Genossenschaftsziele erforderlichen Maßnahmen auf ihren Grundstücken zu dulden haben, ist eine Folge der Mitgliedschaft und der Genehmigung des Statuts.

¹³⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 65.

¹⁴⁾ Gesetz vom 1. April 1879 §§ 48. 67.

¹⁵⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 12⁶.

¹⁶⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 66.

¹⁷⁾ Webdige, Anleitung zur Bildung öffentlicher Genossenschaften S. 2.

5. Das Gesetz vom 20. August 1883,
betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber
den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen.

Die Fürsorge, welche die Königliche Staatsregierung der Verbesserung der Wasserstraßen im Verkehrsinteresse in neuerer Zeit zugewendet hat und die zunächst zu der Einrichtung der Strombauverwaltungen an den größeren Strömen im Verwaltungswege geführt hatte¹⁸⁾, begegnete in den Kreisen der Besitzer von Grundstücken in den Flussniederungen dem allgemeinen Vorurtheil, daß durch die zur Förderung des Verkehrs ergriffenen Maßnahmen, insbesondere durch die Buhnenbauten, schwere Schädigungen der angrenzenden Grundstücke, namentlich eine erhöhte Ueberschwemmungsgefahr, herbeigeführt würden. Dies und die durchaus ungenügende Regelung der Rechtsverhältnisse der Uferbesitzer, die von Voraussetzungen ausging, welche wesentlich verschieden waren von den Verhältnissen, die sich entwickelt hatten, seit die öffentlichen Ströme einer planmäßigen Regulierung unterzogen worden waren, hatte zu der Vorlegung eines Gesetzesentwurfs geführt, der zugleich den in Schlesien seit dem Jahre 1837 wiederholt kund gegebenen Wünschen der Provinziallandtage entsprach¹⁹⁾. Nachdem bereits in den Jahren 1873/74, 1879/80, 1880/81 in den Häusern des Landtags über diesen Gegenstand ohne Ergebnis verhandelt worden war, gelangte im Jahre 1882/83 das Gesetz vom 20. August 1883 zur Annahme. Durch Gesetz vom gleichen Datum wurde die bis dahin in Schlesien gültige Ufer-, Ward- und Hegungsordnung vom 12. September 1763 aufgehoben²⁰⁾. Das Gesetz giebt eine sichere Grundlage für die Wirksamkeit der Flussregulierungsarbeiten und demnach für die nützliche Verwendung der dafür bestimmten Mittel, sowie für die Durchführung der zwischen den Faktoren der Gesetzgebung vereinbarten Regulierungspläne, indem einmal der Strombauverwaltung das Recht der Verfügung über das Flussbett nebst Zubehör unterhalb der Linie des Uferrandes eingeräumt wird, dann auch ihr die Befugniß erteilt wird, die Anlandungen in einer für die Regulierung des Stromes erforderlichen Weise auszubilden, sowie natürliche Anlandungen, Inseln, Felsen, Sandbänke und hervortretende Uferstrecken, je nach Bedürfnis der Regulierung zu beseitigen oder zu befestigen und auszubilden. Endlich wird der Bauverwaltung die Benutzung der Ufer selbst in gewissem Umfange zugestanden.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist auf die „öffentlichen Flüsse“²¹⁾, soweit deren Schiffbarkeit reicht, beschränkt, mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges über die Schiffbarkeit im Sinne dieses Gesetzes entscheidet²²⁾. Die Uferbesitzer an den schiffbaren Strömen sind verpflichtet,

¹⁸⁾ Unten II 2a.

¹⁹⁾ Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1882/83 Nr. 126. 216.

²⁰⁾ Gesetz-Samml. S. 338.

²¹⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 1.

²²⁾ Frank, über öffentliche und Privatgewässer, Verwaltungsarchiv von Schulzenstein und Reil B. I S. 61.

gegen Entgelt zu den im öffentlichen Interesse anzulegenden Deckwerken, Bühnen, Kupirungen oder anderen Stromregulierungswerken den erforderlichen Grund und Boden sowie die nöthigen Arbeitsplätze einzuräumen, die Anfuhr, das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien und einen Zugang für die Arbeiter und das Aufsichtspersonal zu den Arbeitsplätzen, sowie die Entnahme der erforderlichen Erde und den Anschluß der Werke an das Ufer zu gestatten²³⁾. Ferner haben sie das Aufstellen von Vorrichtungen zum Räumen des Flußbettes, das Ablagern, Bearbeiten und die Abfuhr geräumter Hölzer und anderer versunkener Gegenstände zu gestatten²⁴⁾. In Bezug auf alle Anlandungen, die noch nicht in den Besitz des Ufereigenthümers übergegangen sind, ist die Besitzergreifung von der Genehmigung der Strombauverwaltung abhängig²⁵⁾, der es freisteht, die Anlandungen auszubilden und so weit zu befestigen, daß sie ohne Nachtheil für den Strom benutzt werden können, der Staat tritt zu diesem Zwecke in den Besitz und die Nutzung der anstoßenden Anlandungen und darf jede Benutzung derselben, die den Stromregulierungswerken schädlich werden könnten, untersagen, so lange diese Werke vom Staat erhalten werden²⁶⁾. Ueberhaupt unterliegt die Bepflanzung oder anderweitige Befestigung, sowie die gänzliche oder theilweise Beseitigung aller Anlandungen der Kontrolle der Strombauverwaltung dergestalt, daß sie Beschädigungen derselben untersagen, den Umfang etwaiger Aenderungen bestimmen und endlich deren Bepflanzung mit Weiden anordnen kann. Wird der Aufforderung, Weiden zu pflanzen und zu unterhalten, nicht entsprochen, dann ist die Strombauverwaltung berechtigt, die Bepflanzung, beziehungsweise die Unterhaltung der Pflanzung selbst zu übernehmen, die Nutzungen zu ziehen und nur einen etwaigen Ueberschuß der Nutzungen über die gemachten Aufwendungen dem Uferbesitzer zu überweisen, bis dieser gegen Erstattung der durch die Einnahme nicht gedeckten Aufwendungen die Unterhaltung übernimmt²⁷⁾. Außerdem ist die Strombauverwaltung berechtigt, gegen Entschädigung Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln oder vortretende Uferstrecken zu beseitigen, soweit dies nach dem Regulierungsplan zur Beförderung der Schifffahrt, zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Flusses, oder im Interesse der Landeskultur oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist²⁸⁾. Endlich ist das Betreten aller Anlandungen, Sandbänke, Inseln sowie der Ufer selbst, das Setzen von Stations- und Festpunktsteinen, sowie von Schifffahrts- und sonstigen Merkzeichen, den Beamten und den mit Legitimation versehenen Beauftragten der Strombauverwaltung zu dienstlichen Zwecken zu jeder Zeit gestattet²⁹⁾.

²³⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 3 Abs. 1.

²⁴⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 3 Abs. 2.

²⁵⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 5, Erlaß des Min. d. öff. U. vom 7. September 1883, Frank, Wassergesetze Abtheilung II S. 58, Min.-Bl. für die innere Verw. S. 237.

²⁶⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 7.

²⁷⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 10.

²⁸⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 8.

²⁹⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 11.

Gegenüber diesen Rechten der Strombauverwaltung sind zu Gunsten der Uferbesitzer einige Einschränkungen und Vorbehalte gemacht:

Die Betheiligten sollen, wenn nicht für das Gemeinwesen von einer Verzögerung der Ausführung überwiegende Nachtheile zu fürchten sind, vor Feststellung der Pläne zur Regulirung öffentlicher Flüsse gehört werden. Dasselbe gilt von der Abänderung endgültig festgestellter Pläne³⁰⁾ und von der Beseitigung von Anlandungen, Felsen und dergleichen³¹⁾.

Die Ausführungsanweisung stellt die bei der Ladung zu beobachtenden Formlichkeiten fest und bestimmt, daß über den Termin zur Anhörung der Betheiligten eine amtliche Verhandlung aufzunehmen ist, die bei Ueberreichung der Regulirungspläne an die Revisionsbehörde mit vorzulegen ist, und daß über etwaige Einwendungen der Lokalbaubeamte sich gleichzeitig gutachtlich zu äußern hat³²⁾.

Das Recht der Strombauverwaltung auf Entnahme von Material und zur Ueberfahrt über die Ufergrundstücke ist dahin eingeschränkt, daß beides nicht in Anspruch zu nehmen ist, sofern das Bedürfniß anderweit ohne unverhältnißmäßige Kosten befriedigt werden kann, und daß die Entnahme von Erde ohne Zustimmung des Uferbesitzers überhaupt nur insoweit erfolgen darf, als nicht durch Verringerung der bestehenden Uferhöhe das Uebertreten des Hochwassers auf die angrenzenden Ländereien beschleunigt wird. Der Abfluß vorhandener Gräben darf ohne Genehmigung der Interessenten nicht gehindert werden³³⁾. Ueberhaupt muß allen Anordnungen der Strombauverwaltung auf Anlage von Stromregulirungswerken, für die ein Entschädigungsanspruch der Uferbesitzer besteht, deren Anhörung vorausgehen³⁴⁾, die in bestimmten Fällen eine Entscheidung über den Umfang der Belastung verlangen können³⁵⁾. Der Antrag hierauf hält aber die Ausführung nicht auf, wenn Gefahr im Verzuge ist³⁶⁾.

In Bezug auf die Anlandungen werden die bestehenden gesetzlichen Grundfälle über die Rechte der Ufereigenthümer auf dieselben nicht nur aufrecht erhalten³⁷⁾, sondern auch auf solche Anlandungen ausgedehnt, die durch Maßnahmen der Strombauverwaltung veranlaßt, ausgebildet oder befestigt sind, mit der Maßgabe, daß die der Strombauverwaltung auf dieselben eingeräumten Rechte nur als Dienstbarkeiten anzusehen sind, die so weit geduldet werden müssen, als die Zwecke der Stromregulirung erfordern³⁸⁾. Keinesfalls darf dem Uferbesitzer die Verbindung mit dem Flusse selbst, so weit das seine wirtschaftlichen Interessen erfordern, abgeschnitten werden, und bei der Verpachtung der Auzungen,

³⁰⁾ Gesetz vom 20. August 1883 §§ 2, 11.

³¹⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 4.

³²⁾ Erlaß des Min. d. öff. A. vom 7. September 1883, Franz, Wassergesetze Abschnitt II S. 58, Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 237.

³³⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 3 Absatz 3. 4.

³⁴⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 4.

³⁵⁾ Unten II 1.

³⁶⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 4 am Ende.

³⁷⁾ A. L. N. I. 9 §§ 223—274, II. 15 §§ 55 ff, 67 ff.

³⁸⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 5.

die der Strombauverwaltung zeitweise zusteht, ist bei gleichem Gebot dem Uferbesitzer der Vorzug zu geben³⁹⁾. Sobald das von der Strombauverwaltung erstrebte Ziel erreicht ist und sobald die weitere Fürsorge für die Anlandungen seitens des Staates aufhört, steht dem Uferbesitzer das Recht zu, sich gegen Erstattung des Werthes in den Besitz derselben zu setzen, so weit dieser Werth hinter den aufgewendeten Kosten zurückbleibt. Ein Ueberschuß des Werthes über die Kosten braucht nicht vergütet zu werden⁴⁰⁾.

Entstehen durch die Maßnahmen der Strombauverwaltung Beschädigungen, so hat der Uferbesitzer auf Ersatz des Schadens Anspruch⁴¹⁾. Namentlich hat der Staat Ersatz zu leisten für Abspülungen und Beschädigungen der Ufer, welche durch die Strombauten hervorgerufen werden, auch wenn dieselben nicht beabsichtigt waren, sofern nicht der Uferbesitzer die Erfüllung seiner Pflicht zum Uferschutz versäumt hat⁴²⁾.

Welche Behörden in den einzelnen Fällen, in denen Ersatz- oder Entschädigungsansprüche festzusetzen sind, mitwirken, ist anderweit bei der Erörterung der Zuständigkeitsverhältnisse angegeben⁴³⁾.

4. Rechtsverhältnisse der Anlieger der Flüsse.

a) Allgemeine Vorbemerkungen.

Die Rechtsverhältnisse der Anlieger an fließenden Gewässern ergeben sich im Allgemeinen aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewässer, sowie aus dem Umstand, daß ihnen in erster Linie die Möglichkeit gegeben ist, das an ihren Grundstücken vorbeifließende Wasser zu nutzen und, soweit nicht gesetzliche Einschränkungen oder vertragsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, andere von dieser Nutzung auszuschließen, während sie dagegen auch den Angriffen des Wassers auf ihre Grundstücke vor allen anderen ausgesetzt und darauf angewiesen sind, ihr Eigenthum gegen diese Angriffe zu schützen und zu sichern. Da aber sowohl bei Ausübung des Wasserbenutzungsrechts als auch bei dem Ergreifen von Schutzmaßnahmen gegen die Angriffe des Wassers Maßnahmen nöthig sind, die den Lauf und bisweilen auch die Beschaffenheit des Wassers mehr oder weniger beeinflussen, und da dieser Einfluß in der Regel über die Grenzen des Grundstücks hinaus empfunden wird, auf dem die Maßnahme ergriffen ist, erzeugt der Zusammenhang eines Grundstücks mit einem fließenden Gewässer an sich eine Interessengemeinschaft unter allen Grundstücksbesitzern, deren Grundstücke an dasselbe Gewässer anstoßen, die neben der Einwirkung des öffentlichen Interesses

³⁹⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 5 Absatz 2. 3. 4.

⁴⁰⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 6.

⁴¹⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 11 Absatz 2, § 15.

⁴²⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 12

⁴³⁾ Unten II 1.

überall zur Geltung kommt und eine Fülle von rechtlichen Beziehungen dem öffentlichen Leben wie den Privaten gegenüber bedingt.

Die Mehrzahl dieser Rechtsverhältnisse ist durch die Ausführungen über die Gesetze bezüglich der Vorfluth⁴⁴⁾, der Benutzung der Privatflüsse⁴⁵⁾, des Deichwesens⁴⁶⁾, der Genossenschaftsbildung⁴⁷⁾ und der Befugnisse der Strombauverwaltung⁴⁸⁾ klargestellt. Der besonderen Erwähnung bedürfen aber noch die Beziehungen der Besitzer von Ufergrundstücken zu den Besitzern solcher Grundstücke, die im Niederschlags- und Ueberschwemmungsgebiet desselben Flußlaufs liegen, ohne denselben zu berühren, zur Uferbaulast und zur Räumungspflicht, welche letztere zwar in den Bestimmungen über die Vorfluth mit erwähnt, aber nirgend übersichtlich und erschöpfend behandelt ist.

b) Beziehungen der Anlieger der Flüsse zu anderen Grundstücksbesitzern.

Im Allgemeinen sind die rechtlichen Beziehungen der Besitzer von Grundstücken, die im Niederschlags- und Ueberschwemmungsgebiet eines Wasserlaufs liegen, denselben aber nicht berühren, in der Gesetzgebung wenig oder gar nicht beachtet. Sie kommen nur insoweit in Betracht, als die Besitzer berechtigt sind, die in den Nachbargrundstücken befindlichen, in den Fluß mündenden Gräben als Vorfluthgräben zu benutzen und, bei dem Mangel solcher Wasserzüge, deren Anlegung zum Zweck der Entwässerung ihrer Grundstücke zu verlangen. Außerdem giebt das Deichrecht den Behörden das Recht und die Möglichkeit, solche Grundstücke zu den Deichlasten heranzuziehen. Im Uebrigen aber bestehen keine rechtlichen Beziehungen der Besitzer solcher Grundstücke aus Anlaß ihrer Beziehungen zu dem Wasserlauf, weder unter einander, noch Dritten gegenüber. Insbesondere fehlt ihnen, abgesehen von der Genossenschaftsbildung, jedes Mittel, eine Einwirkung auf den Zustand des Flußlaufs auszuüben, da sie von der Mitbenutzung grundsätzlich ausgeschlossen sind⁴⁹⁾, und da die Ueberwachung der Vorfluth der Polizei überwiesen ist⁵⁰⁾, deren pflichtmäßigen Ermessen es überlassen ist, ob sie einem an sie gerichteten Antrage auf Räumung entsprechen will, und die diese Frage einzig und allein aus Gründen des öffentlichen Wohles zu entscheiden hat, nicht unter Berücksichtigung des Privatinteresses der einzelnen Grundbesitzer im Niederschlags- und Ueberschwemmungsgebiet⁵¹⁾. Dagegen sind die Uferbesitzer nicht in der Lage, wenn sie Flußregulirungen, Uferbauten oder sonstige Einrichtungen vornehmen, die den Besitzern des ganzen Thalgebiets zu Gute kommen,

⁴⁴⁾ Oben I 3 b 1.

⁴⁵⁾ Oben I 3 b 2.

⁴⁶⁾ Oben I 3 b 3.

⁴⁷⁾ Oben I 3 b 4.

⁴⁸⁾ Oben I 3 b 5.

⁴⁹⁾ Gesetz vom 28. Februar 1843 § 1, Lette und v. Rönne, B. III S. 637. 645.

⁵⁰⁾ Gesetz vom 15. November 1811 § 10, Gesetz vom 28. Februar 1843 § 7.

⁵¹⁾ Entsch. des Ober-Verwaltungsgerichts vom 27. November 1879, Entscheidungen B. VI S. 234.

die anderen Besitzer mit zu den Kosten heranzuziehen. Diesem Rechtszustande ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß sich die Nebenflüsse der Oder in Schlesien durchweg in einem recht verwehrten Zustande befinden.

Der einzige Weg, der bisher zur Erreichung einer Besserung durch gemeinschaftliches Vorgehen möglich war, ist der der Genossenschaftsbildung⁵²⁾. Da aber ein Beitrittszwang nur für die Bildung von Be- und Entwässerungsgenossenschaften gegeben ist, so ist, trotz mancher erfreulicher Schöpfungen auf diesem Gebiet, der Erfolg doch kein durchgreifender gewesen, weil die Herstellung der Flußläufe immer nur nebensächlich, als Mittel zum Zweck, behandelt werden konnte und weil umfassende, einen ganzen Flußlauf berührende Einrichtungen nicht auf Grund der Genossenschaftsbildung zu erlangen waren, mit Rücksicht darauf, daß Genossenschaftsgebiete herausgegriffen werden mußten, die durch das gemeinschaftliche Interesse an einer Ent- oder Bewässerungsanlage oder an beiden verbunden waren, nicht durch das Interesse der Regulirung eines ganzen Flußlaufs zum Nutzen des ganzen Niederschlags- und Ueberschwemmungsgebiets.

So sind überall nur Flußstrecken, nirgend ganze Flußläufe regulirt und außerhalb dieser Strecken die Uferbesitzer ohne Zusammenhang verblieben mit denen, die oft ein größeres Interesse an der Unterhaltung des Flußlaufs haben, als die zur Unterhaltung im Vorfluthinteresse Verpflichteten.

Ähnlich wie an den Nebenflüssen, liegen die Verhältnisse an der Oder selbst, deren Unterhaltung dem Staat im Schifffahrtsinteresse obliegt. Die Gesetzgebung berücksichtigt auch hier überall nur die Uferbesitzer und nimmt keine Rücksicht auf die sonstigen unter dem Einfluß der Oder stehenden Grundstücke. In Bezug auf die Ufergrundstücke aber sind lediglich die Verpflichtungen festgesetzt, die deren Besitzern gegenüber der Strombauverwaltung obliegen⁵³⁾, ohne daß für eine Organisation derselben unter einander und mit den sonst Betheiligten der Boden geschaffen ist.

c) Uferunterhaltungslast.

Der Wasserschutz, soweit er die Sicherung vor dem Angriffe der Wassermasse auf die Ufer bezweckt, welche die fließenden Gewässer einschließen, wird durch den Uferbau gewährt und soll den Abbruch der Ufer und die damit verbundene Zerstörung der das Wasser zunächst begrenzenden Grundstücke verhindern. Der Schutz des einzelnen Grundstücks berührt zunächst das Interesse des Ufereigenthümers und führt dazu, im Allgemeinen die Ufer-Unterhaltung in das freie Ermessen desselben zu stellen, der zu erwägen hat, ob die Kosten etwaiger Schutzanlagen dem Werth des zu schützenden Grundstücks entsprechen. Die bisherige Rechtsbildung hat den Verhältnissen des Uferbaues so wenig Beachtung geschenkt, daß da, wo zur Wahrung weiterer Interessen einem

⁵²⁾ Oben I 3 b⁴ und II 6.

⁵³⁾ Oben I 3 b⁵.

Uferbau staatlicher Schutz gewährt wird, Schwierigkeiten entstehen, welche im Wesentlichen auf dem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen beruhen, die das Recht der Ufereigentümer gegenüber den Eigentümern der mehr landein belegenen Grundstücke regeln. Das Gemeine Recht geht von der Annahme aus, daß sich die Ufer sowohl der schiffbaren wie der nicht-schiffbaren Flüsse in der Regel im Privateigentum befinden und daß die Eigentümer nur infolge der öffentlichen Eigenschaft des Wassers sich Beschränkungen und Lasten gefallen lassen müssen, zu denen auch der Wasser- und Uferbau in gewissem Umfange gehört⁵⁴). Es geht in diesem Punkt bereits über die römisch-rechtliche Auffassung hinaus, die überhaupt nur eine Befugniß der Anlieger zur Befestigung des Ufers Anstalten zu treffen anerkennt⁵⁵). Erst mit der Anerkennung, daß das Interesse an der Ausnutzung des Wassers ein „öffentliches“ ist, beginnt die staatliche Ueberwachung, die sich naturgemäß immer nur auf die Gewässer bezog, welche nach der jeweiligen Anschauung als öffentliche angesehen wurden. Das Privatrecht hat sich daher damit begnügt, die rechtlichen Beziehungen der Uferbesitzer nur in wenigen Sätzen zu ordnen und ist auf die öffentlichen Interessen garnicht eingegangen, hat vielmehr deren Wahrung, soweit sie die Sicherheit der Ufer betreffen, dem Sonderrecht überlassen, das in vereinzeltten Ordnungen mit örtlich beschränkter Gültigkeit den Uferbesitzern gewisse Verpflichtungen auferlegte⁵⁶). In der Oder hat sich ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung der Uferbaulast nur im oberen Theile herausgestellt. Der untere Lauf, von der Mündung aufwärts etwa bis Schwedt, durchzieht mit äußerst schwachem Gefälle ein weites Wiesenthal, in dem ein Bedürfnis nach Uferschutz bisher noch nicht dringlich hervorgetreten ist. Auch von da aufwärts durch den größten Theil der Marken durchfließt die Oder fast nur Bruchland, das frühzeitig durch Einpolderungen, auf der Grundlage festgefügtter Verbände, Einrichtungen erhalten hat, die gesetzliche Maßnahmen über den Uferschutz erübrigten, um so mehr, als nach Ausföhrung der Flußregulirung die Oberstrombauverwaltung die Buhnen und Ufer im Interesse der Fahrinne unterhält und dadurch zugleich den Abbruch der Ufer und ein Unterspülen der Deiche verhindert. Um so dringlicher trat das Bedürfnis für den oberen Lauf der Oder hervor, wo der Wasserlauf vielfach neben der Schifffahrt Landeskulturinteressen dient. Hier war die Uferunterhaltungslast bereits durch die „Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für Schlefien und die Graffschaft Glatz“ vom 12. September 1763 sehr eingehend geordnet worden⁵⁷). Das Allgemeine Landrecht hat dann, unter Aufrechterhaltung der vorbezeichneten Ordnung⁵⁸), an Stelle der bis dahin angewendeten gemeinrechtlichen Rechtsätze einige ausdrückliche Vorschriften gegeben, die aber im Wesentlichen nur den römisch-rechtlichen Grundsatz bestätigen, daß jeder Anlieger eines

⁵⁴) Endemann, das ländliche Wasserrecht S. 20.

⁵⁵) Dig. 43. 15. De ripa munienda.

⁵⁶) Bluntzschli, § 80.

⁵⁷) Korn, Edikten-Sammlung B. 7 S. 412.

⁵⁸) A. L. R. Einl. § 61.

Flusses berechtigt ist, sein Ufer zu schützen⁵⁹⁾, ohne für das Recht und die Pflicht zum Uferbau maßgebende Gesichtspunkte zu gewähren⁶⁰⁾. Mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen, welche sich an die ordnungsmäßige Erhaltung der Ufer knüpfen, hat sich bezüglich der Oder in Schlesien, soweit deren Schiffbarkeit reicht, ein besonderer Geschäftsgebrauch herausgebildet, der auch noch aufrecht erhalten worden ist, nachdem die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an den öffentlichen Strömen durch das Gesetz vom 20. August 1883 im ganzen Staate einheitlich geregelt und die Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung aufgehoben worden ist, während es in Ansehung der nicht-schiffbaren Flüsse bei dem Recht der Uferbesitzer, ihr Ufer zu schützen, bewendet.

Es wird bezüglich jedes einzelnen Falls unterschieden, ob das Schiffahrtsinteresse bei Sicherung einer Uferstrecke in Frage kommt, namentlich ob es sich um die Ergänzung und Unterhaltung bestehender Uferbauwerke handelt, deren Unterhaltung nach den Reglements vom 14. Juni 1879 beziehungsweise vom 22. Januar 1889 der Oderstrombauverwaltung obliegt. In solchen Fällen hat die Oderstrombauverwaltung einzutreten und auch die Kosten der im Schiffahrtsinteresse auszuführenden Uferbauten auf die ihr zur Verfügung stehenden Fonds zu übernehmen⁶¹⁾.

Liegt für die Oderstrombauverwaltung keine Veranlassung vor, ein schadhaft gewordenes Ufer mit ihren, ausschließlich zur Beförderung des Schiffahrtsinteresses bestimmten Fonds auszubessern, dann ist weiter zu prüfen, ob sonst ein öffentliches Interesse in Frage kommt. Trifft dies zu, so ist vom strompolizeilichen Standpunkte aus gegen die Anlieger öffentlicher Ströme einzuschreiten, welche die „ordinäre“ Unterhaltung der Ufer unterlassen. Die Ortspolizeibehörde ist niemals zuständig, wenn es sich um den Uferbau und die Sicherung der Abflußverhältnisse in einem schiffbaren („öffentlichen“) Flusse handelt⁶²⁾. Die Befugniß aber, gegen den Anlieger einzuschreiten, der die ordinäre Unterhaltung der Ufer unterlassen hat, folgt, nach Aufhebung der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763, lediglich aus § 63 Titel 15 Theil II des Allgemeinen Landrechts, das neben dem Gesetz vom 20. August 1883 unverändert fortbesteht, weil aus der Begründung dieses Gesetzes hervorgeht, daß die Uferbaulast planmäßig von der gesetzlichen Regelung durch dieses Gesetz ausgeschlossen ist⁶³⁾. Da nun sowohl von den Gerichten⁶⁴⁾ wie von den Verwaltungsbehörden stets angenommen worden ist, daß § 63 a. a. D. eine Verpflichtung der Uferbesitzer zur ordinären Befestigung der Ufer an den

⁵⁹⁾ U. L. N. I. 9 § 229.

⁶⁰⁾ Ebenda und II. 15 §§ 63 ff.

⁶¹⁾ U. L. N. Theil II. Titel 15 § 79.

⁶²⁾ Entsch. des Ob.-Verw.-Ger. vom 20. Februar 1893 und 30. Mai 1879, Entsch. B. 24 S. 250, B. 2 S. 281.

⁶³⁾ Druckfachen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1881/83 II. III. IV.

⁶⁴⁾ Entsch. des vormaligen Ober-Tribunals vom 21. März 1854 (Archiv für Rechtsfälle B. XII S. 265) und vom 22. Mai 1856, Entsch. B. 33 S. 147.

schiffbaren Flüssen eingeführt hat, und daß diese Verpflichtung auch nicht durch das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 geändert worden ist, kann an sich über die Anwendbarkeit des Gesetzes kein Bedenken entstehen, wohl aber über die Grenze, bis zu welcher ein Einschreiten der Polizeibehörde stattfindet, das lediglich in der Wahrung öffentlicher Interessen seine Begründung findet und niemals zur Wahrung rein privater Interessen und zum Schutz privatrechtlich begründeter Ansprüche erfolgen darf. Die Bestimmung dieser Grenze bleibt unter allen Umständen dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde selbst überlassen. Lehnt die Polizeibehörde es ab, in einem bestimmten Falle gegen die Folgen vorgekommener Uferbeschädigungen einzuschreiten, dann bleibt den Beschädigten, die ein Recht auf Schadenersatz oder Wiederherstellung der Ufer zu haben glauben, nur der Rechtsweg.

Zu jedem Falle sind die betheiligten Behörden bemüht gewesen, die Uferbaulast an der Oder, die eine schwere Belastung der Uferbesitzer darstellte, nach Kräften zu erleichtern und haben überall da, wo ein Landeskulturinteresse nachzuweisen war, aus den Landesmeliorationsfonds, wo Billigkeitsrückichten anerkannt wurden, aus sonstigen Fonds, namentlich aus dem im Jahre 1854 aus freiwilligen Beiträgen für die durch die Oderüberschwemmungen Geschädigten gebildeten, sogenannten Kollektionsfonds,⁶⁵⁾ den Pflichtigen reichliche Zuwendungen zu machen.

Die Thatfache aber bleibt bestehen, daß der § 63 Titel 15 Theil II des Allgemeinen Landrechts die einzige Gesetzesstelle ist, die eine Uferunterhaltungslast feststellt, und daß diese Feststellung lediglich auf den schiffbaren Theil der Oder, Warthe und Neße zu beziehen ist, während im Uebrigen, also namentlich bei allen nicht=schiffbaren Nebenflüssen des Stromes, eine gesetzliche Pflicht zur Unterhaltung der Ufer überhaupt nicht bzw. nur innerhalb der Grenzen der Räumungspflicht besteht. Die Uferunterhaltungslast aber, soweit sie gesetzlich besteht, kann unter Umständen zu einer unerträglichen Last des Uferbesizers werden, der eben für sich allein verpflichtet ist, ohne Rücksicht auf den Werth des belasteten Grundstücks und namentlich ohne Rücksicht darauf, wem die Anlage von Nutzen ist. Wie schwer diese Last vielfach empfunden ist, dafür spricht die Thatfache, daß die Königliche Regierung in Liegnitz sich im Jahre 1834 zu einem Erlaß veranlaßt sah, wonach die Pflicht zur Deckung und Herstellung abgebrochener Oderufer durch Abtretung einzelner Theile des Grundstücks dem ganzen ursprünglich belasteten Grundstück nicht abgenommen werden darf⁶⁶⁾. Der Erlaß ist mit der Aufhebung der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung hinfällig geworden, da nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen jedem Eigenthümer freisteht, sein Grundstück zu derelinquieren.

Dieser dem Bedürfnis wenig entsprechenden Uferunterhaltungslast steht, wie

⁶⁵⁾ Unten 15b. Amtsblatt für Breslau 1878 S. 178.

⁶⁶⁾ R.-D. vom 9. Mai 1834, v. Kampß, Annal. B. 18 S. 545.

im Eingange dieses Abschnitts erwähnt, ein allgemeines Uferunterhaltungsrecht gegenüber, das nur in folgenden Punkten beschränkt ist.

Durch die Uferbefestigungen darf dem freien Ablauf des Wassers niemals ein Eintrag geschehen. In öffentlichen Flüssen darf auch die Schifffahrt und Flößerei nicht beeinträchtigt werden⁶⁷⁾. Uferbefestigungen, die das Entstehen von Anlandungen befördern, sollen nicht über die nothwendigsten Grenzen ausgedehnt werden⁶⁸⁾. Sobald die Anlagen aber über die bloßen Uferbefestigungen hinausgehen und zu Wasserbauten ausgedehnt werden, darf fremdes Eigenthum durch dieselben nicht gefährdet werden, so lange andere Befestigungsmittel möglich sind⁶⁹⁾; auch ist zu deren Ausführung in den öffentlichen Strömen gemäß § 62 Th. II Tit. 15 des Allg. Landrechts die landespolizeiliche Genehmigung erforderlich, und der Staat ist nach dem Gesetz vom 20. August 1883 allen Uferbesitzern gegenüber berechtigt, solche Regulirungen jederzeit im öffentlichen Interesse selbstständig in Angriff zu nehmen und durchzuführen. Auch Anpflanzungen, die durch Bildung allmählicher Verlandungen den Ufern Schutz gewähren, dürfen in öffentlichen Gewässern ohne staatliche Erlaubniß nicht vorgenommen werden⁷⁰⁾.

d) Anlandungen und Uferabbrüche.

Nach der Auffassung des Allgemeinen Landrechts gehören die Ufer der fließenden Gewässer in der Regel den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke und sind, wie diese, dem Eigenthumsrecht unterworfen. Zum Ausdruck gebracht ist diese Annahme nur bezüglich der öffentlichen Ströme⁷¹⁾; und als Folge hiervon ist bei den Bestimmungen über das Eigenthum festgesetzt, daß in Rücksicht der öffentlichen Ströme, abgesehen von der staatlichen Aufsicht über Bauten an denselben, die Einschränkungen der Rechte des Eigenthümers in dem Titel von den Regalien des Staats zu behandeln sind. Dort aber sind den Uferbesitzern nur solche Beschränkungen auferlegt, die im Verkehrsinteresse nöthig erscheinen und zwar unter Vorbehalt eines Erfaßanspruches für eintretende Beschädigungen⁷²⁾.

Bezüglich der Privatflüsse ist eine ausdrückliche Bestimmung, wer Eigenthümer der Ufer ist, nicht getroffen. Daß aber auch hier angenommen ist, die Ufer der Privatflüsse gehören der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daranstoßenden Grundstücke, folgt daraus, daß an den nicht-schiffbaren Privatflüssen überhaupt ein Privateigenthum angenommen wird. In Frage kann dieses Eigenthum am Ufer jedoch nur dann kommen, wenn Fluß und Ufer im Eigenthum verschiedener Personen sich befinden, ein Fall, den das Preussische

⁶⁷⁾ A. L. R. Theil I Titel 8 §§ 99. 100, Theil II Titel 15 § 61.

⁶⁸⁾ Ebenda Theil I Titel 9 §§ 240. 241.

⁶⁹⁾ Ebenda Theil I Titel 9 §§ 229. 230 ff, 240 ff.

⁷⁰⁾ Ebenda Theil I Titel 9 § 237.

⁷¹⁾ Ebenda Theil II Titel 15 § 55.

⁷²⁾ Ebenda Theil I Titel 8 § 98, Theil II Titel 15 §§ 57. 58. 60.

Privatflußgesetz als möglich annimmt⁷³⁾, und der in Schlesien auf Grund des hier geltenden Auenrechts oft vorkommt, weil auf Grund der älteren gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse angenommen wird, daß der Gutsherr Eigenthümer aller der Grundstücke ist, an denen ein ausdrücklicher Akt der Eigenthumsübertragung nicht stattgefunden hat. In diesem Sinne werden die Eigenthümer der Privatflüsse und die Uferbesitzer an Privatflüssen nebeneinander genannt.

Die Praxis unterscheidet nicht immer streng zwischen Bett und Ufer, deren Rechtsverhältnisse durchaus verschieden sind⁷⁴⁾. In der Regel wird angenommen, daß das Bett nicht weiter reicht, als der gewöhnliche Wasserstand, d. h. das Jahresmittel der Wasserstände, in dessen Höhe das eigentliche Ufer beginnt. Infolge der unaufhörlichen Bewegung des Wassers aber sind Bett und Ufer der fließenden Gewässer häufigen Veränderungen durch Inselbildungen, Verlandungen, Abbrüche und Anlandungen unterworfen, wodurch eigenartige Rechtsverhältnisse entstehen.

Nach den landrechtlichen Grundsätzen steht an öffentlichen Strömen den Uferbesitzern das erste Recht zu, Inseln in Besitz zu nehmen, die im Flusse neu entstehen⁷⁵⁾. Dasselbe gilt von Privatflüssen⁷⁶⁾, sofern Ufer und Bett derselben in dem Eigenthum verschiedener Personen stehen⁷⁷⁾. Das Recht der Ufereigenthümer auf die Inseln im Fluß von der Besitzergreifung abhängig zu machen⁷⁸⁾, ist eine besondere Bestimmung des Landrechts, die weder dem Römischen noch dem Deutschen Recht entspricht. Denn nach Römischem Recht geschieht die Erwerbung mit der Entstehung der Insel von selbst⁷⁹⁾, während sie nach Deutschem Recht, wenigstens in den öffentlichen Flüssen, für den Landesherrn in Anspruch genommen wurde. Das Recht des Uferbesitzers zur Besitzergreifung reicht soweit, als sich der Besitz am Wasser entlang zieht und an jeder Stelle des Flusses bis zur Mitte des Flußbetts. Die diese Mitte bildende Linie grenzt den Anspruch der gegenüber liegenden Ufereigenthümer ab⁸⁰⁾. Durch die Insel wird das Bett des Flusses getheilt, und es entstehen an Stelle des einen nunmehr zwei selbstständige Stromläufe, auf deren jeden die Bestimmungen selbstständig Anwendung finden, welche die Rechtsverhältnisse des Wassers, des Betts und der Ufer im Allgemeinen regeln. Der Erwerber der Inselufer tritt daher zum Theil in diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche vordem ausschließlich von den Besitzern der Ufer des festen Landes geübt und getragen wurden. Da die Besitzergreifung Voraussetzung des Eigenthumserwerbs ist, zu der das Gesetz dem Uferbesitzer nur ein

⁷³⁾ Gesetz vom 28. Februar 1843 § 1.

⁷⁴⁾ Entscheidungen des vormaligen Ober-Tribunals vom 22. März 1857, Strichthorst, Archiv B. 33 S. 90, und vom 4. November 1859, Entscheidungen B. 42 S. 56.

⁷⁵⁾ A. L. N. Theil I Titel 9 §§ 244, 246.

⁷⁶⁾ Ebenda § 245.

⁷⁷⁾ Ebenda Theil II Titel 15 § 67, Theil I Titel 9 § 244.

⁷⁸⁾ Ebenda Theil I Titel 9 § 296.

⁷⁹⁾ I. 7 § 3, I. 56 pr. D. 41. 1. § 22 J. II. 1.

⁸⁰⁾ A. L. N. Theil I Titel 9 §§ 247 ff.

Vorrecht einräumt, kann, wenn der Uferbesitzer von seinem Recht keinen Gebrauch macht, der Eigenthümerwerb auch von einem Dritten durch Vermittlung des Staates oder durch Erfindung während eines ununterbrochenen dreijährigen Besizes geschehen⁸¹⁾. Wo das Wasser in dem Bette zurücktritt, so daß Verlandungen entstehen, oder wo das Wasser durch Anlandungen das Ufer erweitert, da fällt der bloßgelegte oder neu entstandene Boden an den Flußufern den Eigenthümern derjenigen Uferstrecken zu, die dadurch eine Erweiterung erfahren. Das Eigenthum des einzelnen Uferbesizers, das, soweit es sich um natürliche Vorgänge und nicht um die Folgen menschlicher Einwirkung handelt, von selbst, ohne besondere Besitzergreifung erworben wird, reicht soweit, als sein Ufer sich ausdehnt, in das Bett hinein auch über die Mitte des Flusses hinaus. Nur dann, wenn das Verlanden sich über das ganze Bett des bisherigen Wasserlaufs ausdehnt, fällt das vom Wasser verlassene Land den Besitzern beider Ufer in gleicher Weise nach der Länge ihrer Uferstrecken und nach der Breite zu, die das Bett an jeder Stelle besitzt⁸²⁾. Soll aber ein Flußbett durch Verkrüppungen oder andere dergleichen Anstalten verengt oder zugelandet werden, dann ist nicht nur eine Besitznehmung erforderlich, sondern die Grundbesitzer müssen auch, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, nach Verhältniß ihrer Antheile an dem gewonnenen Lande zu den Arbeiten und Kosten der Ausführung beitragen⁸³⁾. Diese landrechtlichen Bestimmungen sind in Ansehung der öffentlichen Flüsse durch das Gesetz vom 20. August 1883 vielfach ergänzt und erweitert worden⁸⁴⁾. Löst das Wasser durch Abbruch einen Theil des Ufers los, so bleibt das Eigenthum des losgerissenen Stückes dem früheren Eigenthümer, auch wenn es sich nur als Insel im Flußbett erhält. Legt es sich aber an ein fremdes Ufer an, bleibt dem vorigen Eigenthümer das Recht, ein solches Stück wegzunehmen, noch ein Jahr vorbehalten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Eigenthümer des dadurch verbreiterten Ufers befugt, sich das angelegte Stück durch Besitzergreifung zuzueignen⁸⁵⁾.

Wenn endlich das Wasser durch Ueberströmung eines Theils des bisher trockenen Landes das Flußbett erweitert oder verändert, dann kann wegen einer bloßen Schmälerung oder Erweiterung des Flußbetts, welche durch die Natur selbst veranlaßt worden, keinerlei Vergütung gefordert werden⁸⁶⁾. Nur wenn der Strom sich einen neuen Weg gesucht hat und sein altes Bett dadurch gänzlich verlandet, haben die Eigenthümer der verlassenen Strecke des Betts die Pflicht, nach ihrer Wahl den durch den neuen Stromlauf geschädigten Besitzern das ihnen zugefallene verlassene Bett zu überlassen, oder bis zu dem Werthe des Betts dieselben anderweit schadlos zu halten⁸⁷⁾. Hat dagegen der Staat durch ver-

⁸¹⁾ U. L. R. Theil I Titel 9 § 254 ff.

⁸²⁾ U. L. R. §§ 225, 265 ff.

⁸³⁾ Ebenda §§ 263, 264.

⁸⁴⁾ Oben I 3b 5.

⁸⁵⁾ U. L. R. Theil I Titel 9 §§ 223, 224.

⁸⁶⁾ Ebenda § 274.

⁸⁷⁾ Ebenda § 271.

anlaßte Durchstiche einem öffentlichen Ströme einen anderen Lauf angewiesen, so ist er in allen Fällen berechtigt, über das verlassene Bett Verfügung zu treffen. Er muß aber die durch eine solche Anlage Geschädigten vollständig entschädigen⁸⁸⁾. Die Ausmittlung der Entschädigungen erfolgt im Enteignungsverfahren⁸⁹⁾, mittelst dessen Grundeigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden kann.

e) Der Leinpfad.

Der Leinpfad ist derjenige Theil des Ufers eines schiffbaren Flusses, auf welchem durch Menschen und Thiere Schiffe gezogen werden können. Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse sind gesetzlich verpflichtet, den zur Einrichtung des Leinpfades erforderlichen Theil des Ufers herzugeben und können dafür keine Entschädigung verlangen⁹⁰⁾. Denn das Gesetz bestimmt, daß die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse den Schiffahrenden nicht wehren dürfen, sich des Leinpfades zu bedienen, daran zu landen, die Schiffe zu befestigen und im Nothfalle die Ladung eine Zeit lang am Ufer auszusetzen⁹¹⁾. Nur wenn das Ufer selbst oder dessen Befestigungen durch diese Benutzung beschädigt oder dem Eigenthümer des Ufers die Nutzung an demselben dadurch ganz entzogen oder doch geschwächt wird, ist ihm der Urheber des Schadens ersatzpflichtig⁹²⁾. Dieselben Bestimmungen finden Anwendung auf die Holzflößerei. Demgemäß hat auch die Rechtsprechung angenommen, daß Holzflöße in öffentlichen Strömen längere Zeit liegen dürfen. Dagegen ist in dem Floßrecht nicht die Befugniß einbegriffen, das Floßholz im Winterhafen festzulegen⁹³⁾. Inwieweit diese zunächst nur für die öffentlichen Ströme gegebenen Bestimmungen auf solche nicht schiffbaren Privatflüsse Anwendung finden, deren Eigenthümer vom Staat genöthigt sind, das Holzflößen darin zu gestatten, ist im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht. Jedenfalls ist bei Feststellung der den Eigenthümern zu gewährenden Entschädigung diese Belastung zu berücksichtigen⁹⁴⁾; auch dann, wenn Bett und Ufer des Flusses Eigenthum verschiedener Personen sind.

f) Landungsplätze.

Die Fürsorge des Staats für die Wasserstraße erstreckt sich im Allgemeinen auch darauf, daß geeignete Plätze zum Landen, Bergen und Verladen der Fahr-

⁸⁸⁾ U. L. R. Theil II Titel 15 §§ 20. 71.

⁸⁹⁾ Gesetz vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum, Gesetz-Sammlung S. 221.

⁹⁰⁾ Erkenntniß des vormaligen Ober-Tribunals vom 9. März 1849, Entscheidungen B. 17 S. 374.

⁹¹⁾ U. L. R. Theil II Titel 15 § 57.

⁹²⁾ Ebenda § 58.

⁹³⁾ Ebenda § 60.

⁹⁴⁾ U. L. R. Theil II Titel 15 §§ 42. 43.

zeuge und Flöße vorhanden sind⁹⁵). Dies ist auch für die zur Hergabe des Leinpfades Verpflichteten von Interesse, deren Last durch geeignete Vorrichtungen der gedachten Art erleichtert wird. Demgemäß sind bereits früher Güterverladungs-Oberuferplätze angelegt worden, namentlich bei Glogau und Küstrin. Später sind solche Plätze auch an der Oberen Oder angelegt, insbesondere bei Brieg, Groß-Schminitz, Schalkowitz, Kosel. Für die Benutzung dieser Uferladestellen werden Gebühren nach bestimmten Tarifen erhoben. Nach Maßgabe dieser Tarife handelt es sich nicht sowohl um die Erhebung von Abgaben für die Benutzung einer für Handel und Schifffahrtzwecke hergerichteten Anlage, sondern lediglich um eine Abgabe, welche als Ersatz für die bei Güterverladungen an den gewöhnlichen Stromuferu verursachten Beschädigungen dient. Demgemäß ist für die Erhebung dieser Gebühr nicht der Umfang des Schiffsverkehrs maßgebend⁹⁶), sondern lediglich der Bedarf, und es ist der Tarif deshalb immer nach Ablauf einiger Jahre, im Hinblick darauf, daß der Ertrag der Abgabe die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Ufer erforderlichen Kosten nicht übersteigen darf, von neuem zu prüfen und der Ertrag aus der Erhebung mit den Kosten zu vergleichen, die durch Beseitigung der Beschädigungen der Oberufer entstehen, welche diese durch die Benutzung der Ladestellen zur Güterverladung erleiden. Die Feststellung der Tarife erfolgt nach den Allerhöchsten Erlassen vom 4. September 1882 und 31. Dezember 1894⁹⁷) sowie den Ministerial-Erlassen vom 18. Dezember. 1882, vom 31. Mai 1883 und 30. März 1895. Sie wird durch den Minister der öffentlichen Arbeiten unter Mitwirkung des Finanzministers bzw. bei Hafenanlagen des Ministers für Handel und Gewerbe bewirkt, insoweit nicht eine Uebertragung der Befugnisse auf den Ober-Präsidenten oder den Regierungs-Präsidenten erfolgt ist. (Vergl. S. 77.)

g) Die Ueberfahrten.

Das Recht, gewerbsmäßig, das heißt zum Zweck der Gewinnerzielung und mit der Absicht der Wiederholung, den Personen- und Güterverkehr von einem Ufer des Flusses an das andere zu vermitteln, gilt nicht als ein Ausfluß des Jedermann zustehenden Gebrauchs des Gewässers für Verkehrszwecke. Das gewerbsmäßige Uebersetzen bedarf aus verschiedenen Gründen einer anderen rechtlichen Behandlung als die sonstige Fahrt⁹⁸). Zunächst sind zu dem Betriebe einer solchen ständigen Fähre in der Regel besondere Anlagen am Ufer, im Fluß und an den Halteplätzen erforderlich, die einer staatlichen Aufsicht bedürfen. Dann sind die Fähren der Regel nach im Zuge öffentlicher Wege belegen und gewissermaßen, wie die Brücken, Theile dieser Wege. Da nun der freie Gebrauch der öffentlichen Wege einem Jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen ge-

⁹⁵) Der Rheinstrom S. 332.

⁹⁶) Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers vom 28. März 1887 III 5215 I. Ung./III 3035.

⁹⁷) Gesetz-Samml. S. 360, bezw. S. 43.

⁹⁸) Der Rheinstrom S. 332.

stattet ist und überdies bei einzelnen Straßen der Staat für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen hat, während die Wegpolizeibehörde auch die Verkehrsfähigkeit der sonstigen Landwege zu regeln hat, ist als Ausfluß der Wegpolizei auch eine gewisse Kontrolle des Fährgewerbes inentbehrlich⁹⁹⁾. Der Fährbetrieb auf öffentlichen Flüssen ist daher der staatlichen Aufsicht sowohl vom Standpunkt der Wasser- als auch der Wegpolizei unterworfen. Das Allgemeine Landrecht setzt fest¹⁰⁰⁾, daß zum eigenen Gebrauch jeder Anwohner eines öffentlichen Flusses Fahren und Prahmen halten darf, daß aber das Recht, Fahren und Prahmen zum Ueberfahren für Geld zu halten, zu den Regalien des Staats gehört. Die Reichsgewerbeordnung hat hieran nichts verändert, indem § 6 festsetzt, daß dieses Gesetz auf die Befugniß zum Halten öffentlicher Fahren keine Anwendung findet. Betrifft die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts auch zunächst nur die öffentlichen Flüsse, also die Oder, Warthe und Neße, so ist doch die Weg- und Wasserpolizei auch für die übrigen Wasserläufe in der Lage, wenn ein Bedürfnis vorliegt, im Verkehrs- oder Vorfluthinteresse einzuschreiten, und die Ueberfahrt nicht nur mit Prahmen, sondern auch mit Rähnen im öffentlichen Interesse zu überwachen und einzuschränken. Namentlich haben die Behörden wiederholt das Liegenlassen unangeschlossener Rähne untersagt. So ist in Bezug auf die Oppa bereits am 23. März 1846 eine Polizeiverordnung erlassen, welche besagt: Es hat sich ergeben, daß auf dem Grenzfluß Oppa unangeschlossen liegende Rähne die Grenzkontrolle erheblich erschweren und das Steuerinteresse gefährden. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wird verordnet, daß nur die Besitzer der an den Fluß Oppa grenzenden Grundstücke und solche Personen, welchen eine besondere, bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchende Erlaubniß dazu erteilt wird, Rähne auf dem Flusse Oppa halten dürfen. Auch müssen die Fahren, sobald sie außer Gebrauch sind, angeschlossen liegen.

Die Fährgerechtigkeit an den öffentlichen Flüssen und das Recht einer Brückenanlage sind zwei selbstständige, sich einander ausschließende, mithin nicht zusammenfallende Berechtigungen, deshalb hat die Rechtsprechung angenommen, daß in der verliehenen Fährgerechtigkeit nicht unbedingt die Befugniß liegt, den Verleiher zu hindern, selbst eine Brücke anzulegen, oder einem anderen eine solche Anlage zu gestatten. In jedem Falle ist auch hier das Verkehrsinteresse entscheidend.

h) Der Schifffahrtsbetrieb.

Die sogenannte Seil- und Kettschleppschifffahrt, die auf anderen Strömen vielfach stattfindet¹⁾, ist auf der Oder und ihren Nebenflüssen noch nirgends ein-

⁹⁹⁾ A. L. R. Theil II Titel 15 §§ 1. 11 und die einzelnen provinziellen Wegereglements für Pommern vom 25. Juni 1752 (Nabe, B. I Abth. 2 S. 310), für Schlessen vom 11. Januar 1767. Für Oder- und Warthebruch die besonderen Deich- und Wegeordnungen.

¹⁰⁰⁾ A. L. R. Theil II Titel 15 §§ 50. 51.

¹⁾ Rheinstrom S. 333.

geführt. Dagegen hat in neuerer Zeit sowohl auf der Oder als auf der Warthe die Fahrt mit Dampfern, namentlich auch mit sogenannten Schleppdampfern, die eine Reihe von Rähnen in's Schlepptau nehmen, einen erheblichen Aufschwung genommen. In der zur Regelung des Schiffahrtsbetriebs auf der Oder von der österreichischen Grenze bis zum Hafen von Stettin auf Grund des § 136 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung erlassenen Polizeiverordnung vom 11. August 1885²⁾ ist Folgendes bestimmt:

Dampfschiffe dürfen weder lose, noch zusammengekuppelt nebeneinander fahren, sondern müssen in Abständen von mindestens 50 Metern einander folgen. Die von denselben etwa geschleppten beladenen Fahrzeuge dürfen an den Schleppdampfer und aneinander nur so befestigt werden, daß sie einander folgen. Leere Rähne können stromauf zu je zweien aneinander gekuppelt geschleppt werden. Doch dürfen dann die Dampfer in den starken Krümmungen des Stroms nur mit gemäßigter Geschwindigkeit fahren. Bei Hochwasser müssen Dampfschiffe sich möglichst in der Mitte des Stroms halten und namentlich von abbrüchigen Ufern mindestens 20 Meter entfernt bleiben. Wird beim Landen oder während der Fahrt zur Vermeidung von Gefahr eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so ist mit verminderter Kraft zu fahren.

Zum Schutze der Ufer auf der Oderstrecke von der Peckiger Fähre bis Schwedt ist unterm 26. November 1884 noch eine besondere Strompolizeiverordnung erlassen, wonach Dampfschiffe bei der Thalfahrt nur mit halber Kraft treiben dürfen und Flöße von Niederfaaten ab ausschließlich auf den Oderlauf angewiesen sind, während das Flößen auf der Meglitz unterfagt wird³⁾.

5. Hülfsgesetze, betreffend die Geldbeschaffung für wasserwirtschaftliche Unternehmungen.

Zwecks Beschaffung von Mitteln zur Ausführung umfangreicher Verbesserungs- und Schutzanlagen hat sich die gesetzgeberische Thätigkeit nach vier Richtungen bethätigt.

1. Es sind außer den durch den Staatshaushalt bereitgestellten ordentlichen Mitteln zur Herstellung und Verbesserung von Wasserwegen auch solche durch besondere Gesetze bewilligt worden.

2. Es sind den Staatsbehörden und den Provinzen durch den jährlichen Staatshaushaltsetat bestimmte Beträge zur Förderung wasserwirtschaftlicher Unternehmungen in Form von Beihülfen an die Unternehmer solcher Anlagen zur Verfügung gestellt.

3. Es sind für bestimmte Gegenden und Zwecke in besonders dringenden

²⁾ Amtsblätter Breslau Nr. 38, Posen Nr. 38, Oppeln Nr. 40, Stettin Nr. 39, Frankfurt a/D. Nr. 35. Siehe auch die Seite 78 Anmerk. 48 angeführten Polizei-Verordnungen.

³⁾ Amtsblatt für Stettin Nr. 51.

Fällen wiederholt zur Beseitigung örtlicher, durch Wasserchäden entstandener Nothstände, Staatsgelder ausgeworfen worden.

4. Es sind Versuche gemacht worden, die Aufnahme von Darlehen zur Förderung größerer Wasserbauten, zur Hebung des Ertrages oder zum Schutz gegen Wasserchaden unter günstigen Bedingungen zu ermöglichen.

a) Verbesserung der Wasserwege.

Die Grundlage der Geldbewilligungen, welche seit dem Etatsjahr 1880/81 in den einmaligen außerordentlichen Ausgaben des Etats der Bauverwaltung für die planmäßige Regulirung der größeren schiffbaren Flüsse und Ströme erfolgt sind, wird durch besondere Denkschriften gebildet, die dem Landtage als Anlagen zu den einzelnen Jahresetats, theils auch noch besonders überreicht worden sind. Aus denselben ist hier hervorzuheben:

Bis zum Jahre 1879 war die Regulirung der Oder von Rattibor bis Schwedt zwar nach einem bereits im Jahre 1819 aufgestellten Plane zum größten Theile vollendet. Von der Durchführung desselben ist der Landesvertretung durch zahlreiche Denkschriften Kenntniß gegeben, welche nachweisen, daß durch den Ausbau des verwilderten Stroms in erster Linie die Vorfluth verbessert und in zweiter Linie eine Schifffahrtsstraße hergestellt worden ist, die eine gleichmäßige und auch bei niedrigen Wasserständen hinreichende Wassertiefe gewährt und sehr rasch einen sehr erheblichen Verkehr an sich gezogen hat⁴⁾; aber es war doch nicht möglich gewesen, die Arbeiten auf der ganzen Strecke zu dem nothwendigen Abschluß zu bringen. In einer dem Landtage vorgelegten Denkschrift vom 3. November 1879 ist nachgewiesen worden, daß von der 642 km langen Strecke 162 km noch fast ganz unregulirt waren. Gleichzeitig ist dargethan worden, daß auf der Strecke oberhalb der Reiffemündung eine für den Großschifffahrtsverkehr ausreichende Wassertiefe während der ganzen Schifffahrtsperiode nur durch eine Kanalisierung der Oder erreicht werden könne und erst von der Reiffemündung abwärts bis Schwedt sich ein befriedigender Erfolg für die Schifffahrt von der Regulirung des Stroms erwarten lasse. Dementsprechend sind zum weiteren Ausbau der Oder zu Schifffahrtszwecken durch nachstehende Gesetze weitere außerordentliche Mittel bewilligt worden⁵⁾:

a) Durch das Gesetz vom 9. Juli 1886, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schifffahrtsstraßen zur Herstellung einer leistungsfähigen Wasserstraße zwischen Oberschlesien und Berlin⁶⁾, nämlich: zur Verbesserung der Schifffahrtsverbindung von der Mittleren Oder nach der Oberspree bei Berlin, und zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Oder von Breslau bis Kosel: und zwar zunächst zur Verbesserung der Schifffahrtsverbindung von der Mittleren Oder nach der Oberspree durch den unter theilweiser Benutzung

⁴⁾ Marcard, Denkschrift vom 30. Juni 1884 S. 6.

⁵⁾ Anlagen zu den Druckfachen des Hauses der Abgeordneten 1894 Nr. 26. 34.

⁶⁾ Gesetz-Samm. S. 207.

des Friedrich-Wilhelm-Kanals zu bewirkenden Neubau eines Kanals von Fürstenberg nach dem Kersdorfer See, durch die Regulirung der Spree von da bis unterhalb Fürstenwalde und durch den Neubau eines daselbst beginnenden Kanals bis zum Seddinsee nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projekte 12 600 000 Mark zu verwenden.

b) Durch das Gesetz vom 6. Juni 1888, betreffend die Verbesserung der Oder und der Spree, sowie die Abänderung des (vorstehend zu a angegebenen) Gesetzes vom 9. Juli 1886, sind bewilligt: 7)

I. zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Oder von Breslau bis Kosel,
III. 8) zur Verbesserung der Stromverhältnisse in der Unteren Oder durch folgende Anlagen:

- a) Regulirung der Oder vom Pätziger Thierofen bis Raduhn, einschließlich der zum Schutze des Dorfes Pätzig erforderlichen baulichen Herstellungen,
- b) Durchstich des Saathener Hafens,
- c) Regulirung der Oder vom Saathener Durchstich bis Schwedt,
- d) Ausbau der Meglitz als Fluthkanal und Bau eines Radelwehres in derselben,
- e) Regulirung der Oder von Schwedt bis Ripperwiese,
- f) Neubau einer Brücke über die Meglitz in dem Schwedt-Niederkräniger Damm,

die Beträge von 21 500 000 Mark und 1 600 000 Mark; die Anlagen sollen nach Maßgabe von Projekten ausgeführt werden, welche der Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellen hat, und zwar zu III. im Einverständniß mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Ursprünglich war in Aussicht genommen, den Interessentenkreisen die Bedingung zu stellen, den gesammten Grund und Boden, welcher nach den festgestellten Projekten für die Bauausführung einschließlich der Nebenanlagen erforderlich ist, der Königlichen Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum zu überweisen oder die Erstattung der sämmtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten zu übernehmen⁹⁾. Nachdem aber durch Verhandlungen klargestellt worden war, daß diese Leistungen nicht zu erreichen seien, ist durch Gesetz vom 14. April 1890 die Ausführung an die Bedingungen geknüpft, daß aus Interessentenkreisen zu den Kosten des Grunderwerbes u. s. w. ein Beitrag von 1 617 100 Mark für die Ausführung des Projektes zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Oder von Breslau bis Kosel in rechtsgültiger Form übernommen und sicher gestellt wird¹⁰⁾, und daß mit dem Bau der Anlagen an der

7) Gesetz-Samml. S. 238.

8) II interessiert hier nicht; die Bestimmung betrifft die Spree.

9) Gesetz vom 6. Juni 1888 § 2, Gesetz-Samml. S. 239.

10) Gesetz vom 14. April 1890, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1888, Gesetz-Samml. S. 67.

Unteren Oder, die vorstehend zu III b bis e aufgeführt sind, erst nach Sicherstellung der Ausführung der anschließenden Deich- und Entwässerungsanlagen vorgegangen werden darf¹¹⁾. Die geforderte Summe ist von den Interessenten aufgebracht worden.

In der dem Hause der Abgeordneten unter dem 29. Januar 1894 überreichten Denkschrift¹²⁾ vom Dezember 1893 wird, unter Bezugnahme auf frühere Denkschriften, namentlich vom 9. November 1879, betreffend die Regulirung der Oder u. s. w., vom 21. Januar 1882, betreffend die Regulirung der Warthe und auf den an den Landtag gelangten Bericht vom Jahre 1890 über die Thätigkeit der preussischen Wasserbauverwaltung innerhalb der Jahre 1880 bis 1890, nebst dem im laufenden Jahre erschienenen, den Zeitraum von 1891 bis 1893 umfassenden Nachtrage, in Bezug auf obige Gesetze über Geldbewilligungen folgendes ausgeführt: In den vorbezeichneten Denkschriften ist nachgewiesen, was zur Ausbildung der Ströme als Wasserstraßen bis dahin geschehen ist und welche Ziele durch die weitere Regulirung erreicht werden sollten. Inzwischen hat sich aber die Nothwendigkeit herausgestellt, mit Anträgen auf weitere Geldbewilligungen für die Stromregulirungen an den Landtag heranzutreten, und für die einzelnen Stromgebiete nachzuweisen, inwieweit die vereinbarten Ziele für erreicht zu erachten sind oder mit Hilfe der noch nicht verbrauchten Mittel erreicht werden können, eventuell welche Beträge zur Erreichung der Ziele noch nothwendig sind.

Bezüglich der Oder ist die gestellte Aufgabe insoweit erfüllt, als sich auf Grund der Herstellung einer für den durchgehenden Schiffsverkehr leistungsfähigen Wasserstraße von mindestens 1 m Wassertiefe beim kleinsten Wasserstande ein großer Aufschwung des Schiffsverkehrs vollziehen konnte, der sich auch bei den ganz ungewöhnlich niedrigen Wasserständen der letzten Jahre aufrecht erhalten ließ. In Folge der großen Steigerung des Verkehrs selbst, sowie durch die im Schifffahrtsbetriebe eingetretenen Aenderungen sind die Anforderungen an den Zustand der Wasserstraße wesentlich größere geworden, die eine vollkommenere Ausbildung der Fahrrinne nach ihrer Breite und Richtung erfordern. Um die zur Zeit noch häufig vorkommenden Störungen des Großschifffahrtsbetriebes möglichst zu beheben, erscheint es nothwendig, einige in der Schifffahrtsstraße noch vorhandene scharfe Krümmungen abzuflachen und die Zahl der Ueberschläge durch den weiteren Ausbau der Stromschwelleu zu vermindern. Unter genauer Angabe der zur Erreichung des Zweckes noch nöthigen Anlagen wird ein weiterer Bedarf von 1 760 000 Mark nachgewiesen.

In Bezug auf die Warthe ist darauf hingewiesen, daß der nach einer Denkschrift vom Januar 1882 auf 2 500 000 Mark veranschlagte Betrag zum Ausbau der Strecke von Schrimm abwärts, in Folge der bald anerkannten Nothwendigkeit, auch die Strecke oberhalb Schrimm auszubauen, durch den Etat

¹¹⁾ Gesetz vom 6. Juni 1888 § 3.

¹²⁾ Druckfachen des Hauses der Abgeordneten 1894 Nr. 34.

1883/84 um 850 000 Mark verstärkt worden ist, daß sich aber nach Verwendung dieser Beträge herausgestellt hat, daß das Ziel der Regulirung noch nicht überall erreicht werden konnte, daß vielmehr noch eine Nachregulirung innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. nothwendig wird. Als Gründe werden angegeben, wie die letzten trockenen Jahre gezeigt haben, daß die nöthige Wassertiefe bei geringen Niederschlägen nicht erhalten werden kann, daß durch die Beschleunigung der Wasserabflüsse infolge der Begradigung des Flußlaufes Uferbeschädigungen in größerem Umfange eintreten, als vorausgesetzt war, und daß die in neuerer Zeit sich entwickelnde Dampfseilfährt die Uferabbruchsgefahr erhöht. Um das für die Erhaltung der Fahrwassertiefe nachtheilige Zurückweichen der Ufer zu hindern, sind umfangreiche, bei der früheren Veranschlagung nicht vorgesehene Uferbefestigungen ausgeführt worden, womit fortzufahren sein wird. Die Kosten hierfür sind überschläglich, unter genauer Angabe der einzelnen auszuführenden Arbeiten, auf 1 500 000 Mark berechnet.

Für die Regulirung der Neße sind zufolge der dem Staatshaushalts-Etat für 1891/92 angehefteten Denkschrift 8 000 000 Mark veranschlagt, wovon bis einschließlich 1896/97 7 530 000 Mark in 6 Raten flüssig gemacht worden sind.

Die neben den Aufwendungen zu Regulirungsbauten durch außerordentliche Geldebewilligungen nöthigen Kosten der Unterhaltung der Anlagen werden außerdem durch den jährlichen Staatshaushalts-Etat festgestellt.

b) An Staats- und Provinzialgeldern

kommen zunächst in Betracht die durch das Gesetz vom 30. April 1873, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände¹³⁾, den Provinzen aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiesenen Beträge zur Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung. Ueber die dort überwiesenen Beträge wurde nur theilweise verfügt, im übrigen aber die Bestimmung über die Verwendung und Ueberweisung einem besonderen Gesetz vorbehalten, bis zu dessen Erlaß die Jahresbeträge zu einem für Rechnung der beteiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds zu vereinnahmen waren¹⁴⁾. Bei Erledigung dieses Vorbehalts, die durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 erfolgte¹⁵⁾, wurden die Verwendungszwecke der den neu ausgestatteten Provinzialverbänden und Landes- theilen zu gewährenden Beträge festgesetzt und zwar

	für die Provinz Brandenburg	auf	1 539 531	Mark
=	=	=	Pommern	= 1 331 114
=	=	=	Posen	= 1 160 073
=	=	=	Schlesien	= 2 081 058

und dabei die Beförderung der Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung

¹³⁾ Gesetz-Samml. S. 187.

¹⁴⁾ Gesetz vom 30. April 1873 § 5.

¹⁵⁾ Gesetz-Samml. S. 497.

haben, mit als Zweck angegeben¹⁶⁾. Zugleich sind die Beiträge, welche im Jahre 1847 den acht alten Provinzen zur Errichtung von Hülfsscaffen mit dem Vorbehalt der Zurückziehung überwiesen worden waren, den betreffenden Provinzialverbänden als ein ihnen gehöriges Vermögen überwiesen, dessen Verwaltung den schon vorher mit derselben beauftragten Verbänden bis auf Weiteres verblieb¹⁷⁾, mit der Maßgabe, daß der Kapitalsstock als Bestand zu erhalten und zur Gewährung von Darlehen zu verwenden, daß aber die Zinsen zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Verbände verausgabt werden können¹⁸⁾. Ferner sind die für die Provinzen Brandenburg und Pommern, beziehungsweise für einzelne Theile derselben gegründeten Provinzialmeliorationsfonds den Verbänden dieser Provinzen, soweit ihnen dieselben noch nicht eigenthümlich gehörten, übereignet, mit der Maßgabe, daß deren Verwaltung und Verwendung, soweit dieselbe den Behörden des Staats zustand, auf die gedachten Provinzialverbände überging, und daß die Fonds zu Darlehen für dauernde Bodenverbesserungen aller Art in denjenigen Landestheilen zu verwenden sind, für welche sie nach den zur Zeit der Ueberweisung bestehenden Einrichtungen bestimmt sind¹⁹⁾. Endlich besteht in Schlessien noch ein unter der Verwaltung des Oberpräsidenten stehender sogenannter Kollektionsfonds, der im Jahre 1854 aus Beiträgen gebildet ist, die als Spenden an die Königliche Regierung zu Breslau eingesendet worden sind, um den durch das damalige Hochwasser der Oder Verunglückten zu Hülfen zu kommen und künftigen Unglücksfällen vorzubeugen. Da die Spenden damals sehr reichlich gegeben sind, ist nur ein Theil des Gesamtbetrages verwendet worden, das Ersparte aber ist als Provinzial-Kollektionsfonds einbehalten, aus dem in besonderen Fällen dringender Noth, die durch Wasserunglück entstanden ist, Hülfen und Unterstützungen, namentlich zu Uferschuhbauten gegeben werden²⁰⁾.

Dem Minister für Landwirthschaft werden seit längerer Zeit jährlich im Etat Summen zur Verwendung zu Beihülfen für Flußregulirungen und zur Bestreitung der Kosten der Vorarbeiten für wichtige Meliorationen, namentlich solche, die durch Genossenschaften auszuführen sind, zur Verfügung gestellt²¹⁾.

Die Bewilligung der Beihülfen für die einzelnen Fälle im Rahmen der angegebenen Zwecke hängt von dem freien Ermessen des Ministers für Landwirthschaft u. s. w. und beziehungsweise der Provinzialbehörden ab, welche die eingehenden Anträge und Gesuche bezüglich der Wichtigkeit der Unternehmungen und der Bedürftigkeit der Unternehmer prüfen und schlimmsten Falls bei gleichen Ansprüchen die zuerst eingegangenen berücksichtigen, wenn die bereiten Mittel nicht zur Befriedigung aller für berechtigt erachteten Ansprüche ausreichen. In der

¹⁶⁾ Gesetz vom 8. Juli 1875 § 4 Nr. 2.

¹⁷⁾ Ebenda § 8.

¹⁸⁾ Ebenda § 9.

¹⁹⁾ Ebenda § 10.

²⁰⁾ Durch Reglement vom 11. Januar 1878 ist die Verwaltung dieses Provinzial-Kollektionsfonds geregelt. Amtsblatt f. Breslau S. 178.

²¹⁾ Etat, Kapitel 106, Tit. 12.

Regel wünscht jedoch der Minister für Landwirthschaft, daß, sobald der ausgeworfene Fonds „zur Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Flußregulirungen“ seiner Höhe nach feststeht, die bei den einzelnen Provinzialstaatsbehörden vorbereiteten Anträge auf Gewährung von Beihilfen aus diesem Fonds bereits vor Beginn des Etatsjahrs eingereicht werden, da es unerläßlich sei, rechtzeitig eine Uebersicht über die gemachten Ansprüche zu gewinnen, damit nicht an sich wohlbegründete Anträge nur deshalb unberücksichtigt bleiben müssen, weil sie erst im Laufe des Etatsjahrs eingereicht werden, wenn bereits anderweit über die bereitstehenden Mittel verfügt worden ist²²⁾. Auch wird gewünscht, daß in jedem besonderen Falle, in welchem die betreffenden Staatsfonds in Anspruch genommen werden, nachgewiesen wird, in welcher Weise die Gesamtkosten solcher Unternehmungen, soweit dieselben nicht durch Staatsbeihilfen gedeckt werden, beschafft werden sollen und insbesondere, ob und in welchem Umfange die Provinzialverbände mit ihren Fonds zur Förderung der gedachten Unternehmungen eintreten²³⁾.

c) Von Sondergesetzen

kommt für das Odergebiet in Betracht das Gesetz vom 23. Februar 1881, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Duppeln²⁴⁾. Durch das Gesetz sind der Königl. Staatsregierung 16 000 000 Mark zur Verfügung gestellt, wovon der größte Theil zu wasserwirthschaftlichen Anlagen bestimmt war, nämlich: zur Ausführung von Ent- und Bewässerungen eine Summe bis zu 10 000 000 Mark zur Bewilligung von Darlehen an die nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. April 1879 zu bildenden öffentlichen Genossenschaften und eine Summe bis zu 60 000 Mark zur Gewährung von Unterstützungen an einzelne Kleingrundbesitzer, welche den zu bildenden öffentlichen Genossenschaften nicht angeschlossen werden können, ohne die Verpflichtung zur Rückgewähr²⁵⁾, zur Ausführung von Flußregulirungen ein Betrag bis zu 800 000 Mark²⁶⁾. Hiervon sollten die aufzuwendenden Regulirungskosten für die obere Strecke der Oder und für die Odra bestritten werden, soweit es sich dabei um Abwendung der Ueberschwemmungsgefahr im allgemeinen Landesinteresse oder um die Interessen der Grenzregulirung handelt. Im übrigen sollte die Summe nur zu Beihilfen an die nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. April 1879 zu bildenden öffentlichen Genossenschaften verwendet werden²⁷⁾. Zu Flußregulirungen darf die Bewilligung

²²⁾ Erlaß des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 1. März 1887, Circular-Erlaß Nr. 7 von 1887.

²³⁾ Erlaß des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 22. Februar 1886 (an sämtliche Oberpräsidenten) I 2653.

²⁴⁾ Gesetz-Samml. S. 25.

²⁵⁾ Gesetz vom 23. Februar 1881 § 3.

²⁶⁾ Ebenda § 6.

²⁷⁾ Ebenda § 6.

von Beihilfen im Falle des Bedürfnisses auch ohne die Verpflichtung der Rückgewähr erfolgen. Im übrigen soll die Unterstützung durch Gewährung von Darlehen gegeben werden unter von der Staatsregierung zu bestimmenden Bedingungen, mit der Einschränkung, daß von den erstgenannten 10 000 000 Mark die Darlehne mindestens nach Ablauf von fünf Freijahren durch jährliche Zahlung von fünf vom Hundert der ursprünglichen Darlehenssumme verzinst und getilgt werden müssen, dergestalt, daß von jeder Zahlung der Betrag von drei vom Hundert des jedesmaligen Darlehensrestes auf Verzinsung und der Ueberschuß als Abschlagszahlung verrechnet wird²⁸⁾. Die segensreiche Wirkung dieses Gesetzes wird allgemein anerkannt, und die auf Grund desselben zur Ausführung gebrachten Anlagen haben einen erheblichen Umfang erlangt und sind noch in der weiteren Entwicklung begriffen²⁹⁾.

d) Meliorationskredit.

Für Wasserbauten zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit des Bodens und zum Schutze gegen Ueberschwemmungen ist das wirksamste Mittel zur Kreditbeschaffung die Bevorrechtigung der Ansprüche der Deichverbände³⁰⁾ und der öffentlichen Genossenschaften³¹⁾ hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Ansprüche an ihre Mitglieder gegeben in der Art, daß solche Ansprüche ohne Weiteres allen sonstigen dinglichen Ansprüchen gleich den öffentlichen Abgaben vorgehen. Mit Rücksicht hierauf kann es den genossenschaftlichen Verbänden kaum Schwierigkeiten bereiten, die zur Ausführung der Genossenschaftsanlagen nöthigen Mittel durch Aufnahme von Darlehen zu beschaffen, wenn die Genossen nicht in der Lage sind, dieselben alsbald selbst aufzubringen, und es sind auch billige Bedingungen über Verzinsung und allmähliche Abzahlung zu erlangen.

Trotzdem hat man angenommen, daß es an ausreichendem sogenanntem „Unternehmungs- und Meliorations-Kredit“ fehlt, weil zur Gewährung desselben keine geeigneten staatlichen oder kommunalen Vermittlungsinstitute vorhanden sind, da die in Preußen bestehenden Kreditinstitute nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Kredit geben, und staatliche Unterstützungen in der Regel nur an Korporationen und Genossenschaften gewährt werden. Es wurde deshalb der Versuch gemacht, die Begründung solcher Institute zu ermöglichen, welche diese Lücke ausfüllen³²⁾. Dieser Versuch trat in dem Gesetz in der Gesetzgebung ins Leben³³⁾. Das Gesetz, betreffend die Errichtung der Landeskulturrentenbanken vom 13. Mai 1879, giebt ferner den Provinzial-(Kommunal-)

²⁸⁾ Gesetz vom 23. Februar 1881 §§ 4. 6 Absatz 3.

²⁹⁾ Verhandlungen des Schlesiſchen Vereins zur Förderung der Kulturtechnik, herausgegeben von Wynneker, Heft 4 S. 25 ff.

³⁰⁾ Oben I 3b3.

³¹⁾ Oben I 3b4.

³²⁾ Schober, die Landeskulturrentenbanken S. 5 ff.

³³⁾ Gesetz-Samml. S. 367.

Verbänden des preußischen Staates das Recht, Landeskulturrentenbanken zu folgenden Zwecken zu errichten:

1. zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainierungs-) und Bewässerungsanlagen, zu Waldkulturen und dergleichen,
2. zu Uferschutzanlagen,
3. zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und zugehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen,
4. zur Anlage, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen, (Flößereien) und anderen Schifffahrtsanlagen³⁴⁾,

mit der Maßgabe, daß die Wirksamkeit auf eine oder mehrere der angegebenen Zwecke beschränkt werden kann³⁵⁾. Die auf Grund dieses Gesetzes gegründeten Banken sind ermächtigt, zu den angegebenen Zwecken Darlehne zu gewähren und zur Beschaffung der Mittel Inhaberpapiere auszugeben³⁶⁾. Die gewährten Darlehne sollen in der Regel seitens der Bank unkündbar sein (die Ausnahmen giebt das Gesetz an) und durch Amortisation getilgt werden. Einzelbesitzer haben für die zur Verzinsung und allmählichen Tilgung des Darlehns zu übernehmende Landeskulturrente und für das Darlehn selbst Sicherheit mit land- und forstwirtschaftlich benutzbaren Grundstücken in Hypothek oder Grundschuld zu bestellen³⁷⁾, bei Stadt- oder Landgemeinden, Deichverbänden, welche mit Korporationsrechten versehen sind, Genossenschaften, die auf Grund der Gesetze vom 1. April 1879 und auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, gebildet sind, darf von einer Sicherheitsbestellung abgesehen werden³⁸⁾.

Die Beleihungsgrenze für die Einzelbesitzer wird ähnlich wie bei allen anderen Banken, die sich mit der Beleihung von Grundstücken befassen, gezogen, mit der einzigen Erweiterung, daß bei der Taxe der durch die auszuführende Anlage zu erzielende Mehrwerth mitberücksichtigt werden kann³⁹⁾. Eine besondere Erleichterung ist nur für solche Darlehne gegeben, die zur Ausführung von Drainagen aufgenommen werden, indem den Darlehnsnehmern ein vereinfachtes Vorrechtseinräumungsverfahren gegeben ist, wenn die eingetragenen Gläubiger dem Vorrecht der Landeskulturrente nach vorgängiger Bekanntmachung nicht widersprechen⁴⁰⁾, und indem den Fideikommiß- und Lehngutsbesitzern das Recht gegeben ist, ohne Rücksfrage bei den Fideikommiß- und Lehns-Nachfolgern und Äquaten Darlehne zur Ausführung von Drainagen aufzunehmen⁴¹⁾. In beiden

³⁴⁾ Gesetz vom 13. Mai 1879 §§ 1—3.

³⁵⁾ Ebenda § 3.

³⁶⁾ Ebenda § 4.

³⁷⁾ Ebenda §§ 6—9.

³⁸⁾ Ebenda § 33.

³⁹⁾ Ebenda §§ 7. 8.

⁴⁰⁾ Ebenda §§ 10—31.

⁴¹⁾ Ebenda § 32.

Fällen ist die Genehmigung von der Auseinandersetzungsbehörde nach Durchführung eines genau geordneten Verfahrens zu ertheilen⁴²⁾

Von dem Rechte, Landeskulturrentenbanken zu begründen, haben bisher nur drei Provinzen Gebrauch gemacht, Schlesien, Schleswig-Holstein und Posen. Da aber zwei dieser Provinzen dem Oberrheinungsgebiet angehören, interessirt der Gegenstand hier doch, da die Landeskulturrentenbank für die Provinz Schlesien einen ziemlich erheblichen Geschäftsumfang erreicht hat. Die Landeskulturrentenbank für Schlesien ist auf Grund des durch Allerhöchsten Erlaß vom 22 Juli 1881 genehmigten Statuts⁴³⁾ begründet, und ihre Wirksamkeit ist durch das Statut auf alle im Gesetz als zulässig erachteten Zwecke ausgedehnt⁴⁴⁾. In Anspruch genommen ist die Bank vorwiegend zur Ausführung von Drainagen, und zwar hauptsächlich von solchen auf Fideikommißgütern und von genossenschaftlichen Verbänden⁴⁵⁾. Die Landeskulturrentenbank für Posen ist auf Grund des durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1885 bestätigten Statuts begründet⁴⁶⁾.

⁴²⁾ Gesetz vom 13. Mai 1879 §§ 14—23 32

⁴³⁾ Gesetz Samml. S. 344

⁴⁴⁾ Amtsblatt für Breslau S. 285, Regnitz S. 253 und Oppeln S. 269.

⁴⁵⁾ Preussens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884—1887, Bericht des Ministers f. L., D u. F. an Seine Majestät den Kaiser und König S. 74

⁴⁶⁾ Gesetz Samml. für 1886 S. 30, Amtsblatt für Posen S. 361, für Bromberg S. 365

II. Verwaltung des Wasserwesens.

1. Zuständigkeitsverhältnisse.

Vorbehaltlich des Eingreifens der Gerichte sind zur Vornahme der einzelnen wirthschaftlichen Maßnahmen durch die Gesetze folgende Behörden berufen.

Für die Ober ist durch die Einführung der Oberstrombauverwaltung, wie in Bezug auf die Strom-, Strombau- und Schiffahrtspolizei überhaupt, so auch betreffs der Befugnisse den Uferbesitzern gegenüber, durch das Gesetz vom 20. August 1883 ein einheitlicher Zustand geschaffen¹⁾. Im Uebrigen liegt die Wahrnehmung der Wasserpolizei theils in der Hand der Landespolizei, die der Regierungspräsident ausübt, theils in der Hand der Ortspolizeibehörde, also auf dem Lande zumeist in der Hand des Amtsvorstehers bzw. in Posen des Distriktskommissars. Die übrigen Behörden kommen, abgesehen von dem ihnen auch im Gebiet der Wasserwirthschaft zustehenden Polizeiverordnungsrecht²⁾, bei Handhabung der Wasserpolizei nur insoweit in Betracht, als sie die Aufsicht über die Ortspolizeibehörden ausüben. Eine Entscheidung steht ihnen auch in zweiter Instanz nur theilweise zu, da gegen die Anordnungen der Wasserpolizeibehörden vielfach die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist.

Im besonderen sind nun berufen:

I. Auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1811 nebst den beiden Ergänzungsgesetzen vom 23. Januar 1846 und vom 11. Mai 1853³⁾, des Gesetzes vom 28. Februar 1843⁴⁾ und §§ 66 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883

a) der Kreis-(Stadt-)Ausschuß als Beschlußbehörde

1. zur Ernennung der sachverständigen Kommissarien, behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken,
2. zur vorläufigen Festsetzung eines Wasserstandes, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Streit, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bereits bestimmt ist, gilt,

¹⁾ Vgl. unten II 2a 5.

²⁾ Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 §§ 136 ff.

³⁾ Oben I 3b 1.

⁴⁾ Oben I 3b 2.

3. zur Erledigung von Anträgen auf Beschaffung von Vorfluth,
 4. zur Bildung eines Schiedsgerichts, um die für Durchführung einer Entwässerungsanlage behufs Beschaffung von Vorfluth zu gewährenden Entschädigungen zu bestimmen, die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen und die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgräben näher zu bestimmen,
 5. zur Abfassung des Präklusionsbescheides bei Be- und Entwässerungsanlagen,
 6. zur Entscheidung über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landes- kulturinteresse vorliegt, dem Antrage eines Uferbesizers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen zu entsprechen,
 7. zur Ernennung der Kommissarien für das fernere Verfahren in Entwässerungssachen, nach Feststellung der Vorfrage, und zur Feststellung des Bewässerungsplans gegen Widersprechende,
 8. zur Ernennung von Taxatoren zur Schätzung der Entschädigungen infolge der Ausführung von Bewässerungsanlagen,
 9. zur Ertheilung der Genehmigung auf vorläufige Ausführung einer Bewässerungsanlage und zur Feststellung der Höhe der dieserhalb zu hinterlegenden Kaution;
- b) der Kreis-(Stadt-)Ausschuß als Spruchbehörde
1. zur Entscheidung auf die den Beteiligten zustehende Klage gegen die von Kommissarien bewirkte Festsetzung des Wasserstandes bei Stauwerken,
 2. zur Entscheidung darüber, ob bei einem Stauwerk die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt ist,
 3. zur Entscheidung, wenn in den oben zu a 3, 4 und 7 gedachten Fällen ein Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren gestellt wird,
 4. zur Entscheidung über die Anfechtung eines Schiedsspruches in Entwässerungssachen,
 5. zur Entscheidung über Restitutionsgesuche gegen die Präklusion von Einwendungen gegen eine Entwässerungsanlage,
 6. zur Entscheidung über Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage eines Uferbesizers,
 7. zur Festsetzung der Entschädigungen, die infolge der Ausführung einer Bewässerungsanlage zu gewähren sind.
- c) Die Ortspolizeibehörde ist berufen, Maßregeln zur Erhaltung der Vorfluth gemäß § 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 und gemäß § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 anzuordnen.
- d) Der Bezirksausschuß ist als Beschlußbehörde berufen über die Beschränkung der Ableitung des Wassers aus Privatflüssen zu entscheiden,

wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder einer Gegend der nothwendige Wasserbedarf entzogen wird.

- e) Der Bezirksausschuß als Spruchbehörde entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren als zweite Instanz in den zu b angeführten Fällen und zwar in dem Falle zu b⁵ endgültig.
- f) In Landkreisen liegt dem Landrath, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob die Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der im Falle der Ausführung von Bewässerungsanlagen festgestellten Entschädigungen.
- g) Das Oberlandeskulturgericht entscheidet in zweiter Instanz in dem oben zu b 7 angegebenen Falle.
- h) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in dritter Instanz in den oben zu b 1—4 und 6 bezw. zu e angegebenen Fällen.

II. Auf Grund des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und der §§ 96 u. 97 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind zuständig⁵⁾:

1. Der Bezirksausschuß als Beschlußbehörde, vorbehaltlich der Beschwerde an den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten:
 - a) über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deiche;
 - b) über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung;
 - c) über die vorläufige Tragung der Deichlasten und die Vertheilung der Beiträge, wenn es ungewiß oder streitig ist, wem die Unterhaltung obliegt;
 - d) über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deiches und zwar zu a bis c nur, soweit es sich um Deiche handelt, die zu keinem Deichverbände gehören; zu d in Bezug auf alle Deiche.
2. Der Regierungspräsident, als Landespolizeibehörde, zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staats über die Deichverbände.
3. Der Landrath ist berufen, bei drohender Wassergefahr die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen und, wenn Gefahr im Verzuge ist, dieselben selbst an Ort und Stelle zu treffen.
4. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten übt die Aufsicht über die Deichverbände in der höheren Instanz⁶⁾.
5. Der Oberpräsident, als Chef der Oberstrombauverwaltung, ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1888 und den Erlaß vom 22. Januar 1889 als Zwischeninstanz eingeschoben und betheiltigt sich

⁵⁾ Oben I 31³.

⁶⁾ Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 96.

mit dem ihm für die Strombauverwaltung überwiesenen Personal an der Beaufsichtigung der Deiche⁷⁾.

Durch die Statuten der Deichverbände kann die Einwirkung der Polizeibehörde auf die Deiche und deren Aufsichtsrecht auch anderweit geregelt werden⁸⁾. Namentlich können die dem Regierungspräsidenten übertragenen Befugnisse durch Statut oder Statutenänderung den Kreis-(Stadt-)Aus-schüssen, den Bezirksaus-schüssen oder den Provinzialräthen überwiesen werden⁹⁾.

III. Nach dem Gesetz vom 1. April 1879 und §§ 94, 160 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind bei der Begründung und Verwaltung der Wassergenossenschaften die nachstehend genannten Behörden theilhaftig:

1. Zur Stellung des Antrages auf Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft sind außer den Interessenten zuständig in Landkreisen der Landrath, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand¹⁰⁾.
2. Der Antrag unterliegt der Prüfung des Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk das Unternehmen ganz oder zum größten Theil ausgeführt werden soll¹¹⁾.
3. Sobald der Antrag für begründet erachtet und ein Kommissarius ernannt ist, gehen alle Geschäfte auf diesen über, der das Verfahren bis zum Schluß selbstständig und selbstthätig zu leiten hat, ohne daß er irgend welche Anträge der Interessenten abzuwarten braucht¹²⁾.
4. Neben dem Kommissarius kommen während des schwebenden Verfahrens noch in Betracht¹³⁾
 - a) der Kreis-(Stadt-)Aus-schuß, welcher die Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten auf Grundstücken, die dem Antragsteller nicht gehören, erteilt; wenn nöthig gegen Sicherstellung wegen etwa zu gewählender Entschädigungen;
 - b) der Guts- oder Gemeinde-Vorstand, der die theilhaftigen Grundbesitzer von der Vornahme der Vorarbeiten zu benachrichtigen hat;
 - c) die Ortspolizeibehörde, welche die Genehmigung zu erteilen hat, wenn Gebäude oder eingefriedete Höfe und Gärten bei Vornahme der Vorarbeiten betreten werden sollen;
 - d) der Regierungspräsident als Beschwerde-Instanz über Verfügungen des Kommissarius;

⁷⁾ Unten II 2a.

⁸⁾ Gesetz vom 28. Januar 1848 § 26.

⁹⁾ Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 97.

¹⁰⁾ Genossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 § 72, Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 94.

¹¹⁾ Ebenda §§ 73, 76, 77 und bezw. § 94.

¹²⁾ Ebenda §§ 77—81.

¹³⁾ Ebenda § 71.

- e) der Bezirksausschuß als Beschwerde=Instanz über Beschlüsse des Kreis=(Stadt-)Ausschusses¹⁴⁾.
5. Nach Beendigung der kommissarischen Arbeiten beschließt der zuständige Minister, ob das Statut zu genehmigen ist und erteilt, im Falle der Zustimmung aller Beteiligten, diese Genehmigung selbst oder unterbreitet, im Falle Widersprechende vorhanden sind, das Statut Allerhöchsten Orts zur Genehmigung¹⁵⁾; die Vorlegung der Akten an den Minister erfolgt durch den Regierungspräsidenten, dem auch eine Vorprüfung obliegt. Dasselbe gilt von Statutenänderungen.
 6. Die staatliche Aufsicht über die Genossenschaft führt in Landkreisen der Landrath als Vorsitzender des Kreis=auschusses, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde¹⁶⁾.
 7. Bezweckt die Genossenschaft die Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen und anderen Schifffahrtsanlagen, so wird die Aufsicht vom Regierungspräsidenten ausgeübt¹⁷⁾.
 8. Beschwerde=Instanz ist in dem zu 6 gedachten Falle der Regierungspräsident, in dem zu 7 gedachten Falle der Oberpräsident.
 9. Die Genehmigung zur Veräußerung von Immobilien, zur Aufnahme von Anleihen und zur Vornahme aller Rechtshandlungen, zu denen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch das Statut vorbehalten ist, hat dagegen der Kreis=(Stadt-)Ausschuß zu erteilen¹⁸⁾.
 10. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insbesondere über die Theilnahme an den Lasten entscheidet ebenfalls der Kreis=(Stadt-)Ausschuß¹⁹⁾.
 11. Gegen die Feststellung außerordentlicher Ausgaben und gegen die Verfügung wegen Aufnahme von Ausgaben in den Haushaltsplan durch die Aufsichtsbehörde, steht der Genossenschaft innerhalb zwei Wochen die Klage zu, und zwar in dem zu 6 gedachten Falle beim Bezirksausschuß, in dem zu 7 gedachten Falle beim Obergericht²⁰⁾.
 12. Streitigkeiten darüber, ob ein Dritter die Aufnahme in eine bestehende Genossenschaft verlangen kann, unterliegen, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Entscheidung des Bezirksausschusses²¹⁾.
 13. Der ausschließlichen Entscheidung des Ministers ist vorbehalten: die Entscheidung darüber, ob nach Begründung der Genossenschaft die Erstattung der von dem Antragsteller auf notwendige Vorarbeiten zweck=

¹⁴⁾ Genossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 § 71 und §§ 51. 153 des Landesverwaltungs=gesetzes vom 30. Juli 1883.

¹⁵⁾ Ebenda §§ 4. 82. 57. 58 und Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 94.

¹⁶⁾ Ebenda §§ 49. 50. 59. 60. 83. 86. 87 und Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 94.

¹⁷⁾ Ebenda.

¹⁸⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 51, Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 94.

¹⁹⁾ Ebenda § 53.

²⁰⁾ Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 94 Absatz 3, Gesetz vom 1. April 1879 § 50.

²¹⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 70, Landesverwaltungs=gesetz vom 30. Juli 1883 § 153.

dienlich verwendeten baaren Auslagen zur Last zu legen sind und ob die Auflösung einer bestehenden Genossenschaft erfolgen darf²²⁾.

14. Abgesehen von den vorstehenden, den genannten Behörden übertragenen Obliegenheiten kommen in Ansehung der Wassergenossenschaften noch folgende gesetzliche Bestimmungen und beziehungsweise Behörden in Betracht:

- a) In Betreff der Rechtsmittel gegen ein vom Genossenschaftsvorstande angewendetes Zwangsverfahren finden die Bestimmungen der §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung²³⁾.
- b) Der ordentliche Rechtsweg ist lediglich auf die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche beschränkt, welche die Genossenschaft gegen Dritte zu vertreten oder zu verfolgen hat. Außerdem können Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Antragsteller von den Eigenthümern solcher Grundstücke, auf denen bei Vornahme der Vorarbeiten ein Schaden verursacht ist, Gegenstand der richterlichen Entscheidung sein²⁴⁾.
- c) Schwebt ein Verfahren vor der Auseinandersetzungsbehörde, so sind etwaige mit diesem Verfahren in Verbindung stehende Genossenschaftsbildungen von dieser Behörde mit zu reguliren. Außerdem ist der Oberpräsident befugt, die Leitung eines Verfahrens zur Genossenschaftsbildung einer Auseinandersetzungsbehörde selbstständig zu übertragen.

Nach dem Geschäftsgebrauch wird es für erforderlich gehalten, daß auch im ersteren Falle eine ausdrückliche Uebertragung der Leitung durch den Oberpräsidenten erfolgt, obgleich das Recht und die Pflicht, die Geschäftsleitung zu übernehmen, sich aus dem Gesetz ergibt.

In diesen Fällen tritt die Auseinandersetzungsbehörde mit dem für dieselbe angeordneten Instanzenzuge überall ein, bis das vor ihr schwebende Verfahren durch Rezeßbestätigung beendet ist²⁵⁾.

Hinsichtlich der Prüfung und der Genehmigung der Genossenschaftsbildung selbst, bewendet es aber auch in diesen Fällen bei den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.

IV. Das Gesetz vom 20. August 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, hat nachstehende Zuständigkeitsverhältnisse begründet.

1. Anträge auf Veräußerung von Uferanwüchsen, Inseln, Zulandungen und sonstigen Bestandtheilen des Flußbettes öffentlicher Flüsse waren schon

²²⁾ Gesetz vom 1. April 1879 §§ 85. 61. 62. 63.

²³⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 54, Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 94 Absatz 4.

²⁴⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 71.

²⁵⁾ Gesetz vom 1. April 1879 §§ 96. 77, Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 95 2. Verordnungen vom 20. Juni 1817 § 3, vom 3. Juni 1834 §§ 7. 8.

vor Erlaß des Gesetzes vom 20. August 1883 an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu richten²⁶⁾. Nachdem durch das genannte Gesetz die Beschlußfassung darüber, ob die Voraussetzungen für dergleichen Besitzübertragungen anzuerkennen sind, in erster Linie den Lokalbaubeamten und erst an letzter Stelle dem Minister der öffentlichen Arbeiten als Beschwerde-Instanz übertragen worden sind, ist durch Erlaß vom 5. November 1886²⁷⁾ den Provinzialbehörden die selbstständige Festsetzung derjenigen Bedingungen überlassen, unter welchen in einzelnen Fällen die Abtretung von Alluvionen erfolgen soll, mit der Maßgabe, daß die ministerielle Genehmigung nur dann erforderlich ist, wenn die Voraussetzungen der §§ 6, 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 nicht zutreffen, namentlich wenn es sich um die Ueberlassung der angelegten Regulirungswerke, Bühnenkörper und dergleichen selbst handelt, oder wo die Abtretung von Alluvionen an andere Personen als an die Uferbesitzer in Frage kommt. Dem Ressort der Domänenverwaltung sind indessen vorbehalten geblieben die Fischerei, die Wasserzins, die Eisgewinnung, sowie alle sonstigen Nutzungen der öffentlichen Flüsse, welche früher zum Ressort der Domänen- und Forstverwaltung gehört haben; die Anwüchse, Zulandungen, Inseln u. s. w., welche die Domänen- und Forstverwaltung schon früher in Besitz genommen hat und da, wo Domänen und Forstgrundstücke an den öffentlichen Fluß angrenzen, die aus der Adjacirung folgenden Rechte des Uferbesitzers²⁸⁾.

Soweit in dem Gesetze die Beschwerde an den Minister zugelassen wird, ist der Minister der öffentlichen Arbeiten Beschwerde-Instanz²⁹⁾.

2. Der Oberpräsident als solcher ist berufen, im Zweifelsfalle über die Schiffbarkeit einer Stromstrecke, mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch vorbehaltlich des Rekurses an den zuständigen Minister, zu entscheiden³⁰⁾.
3. Der Oberpräsident der Provinz Schlesien ist außerdem in seiner Eigenschaft als Chef der Oderstrombauverwaltung³¹⁾ Beschwerde-Instanz für Anordnungen der Lokalbaubeamten im Bezirk der genannten Verwaltung²⁹⁾ und berufen, in Bezug auf die Abtretung von Alluvionen die näheren Bedingungen festzusetzen²⁷⁾.
4. Der Regierungspräsident ist Beschwerde-Instanz bezüglich der Entscheidungen des Landraths und beziehungsweise der Ortspolizeibehörde über den Gegenstand und den Umfang der der Strombauverwaltung einzu-

²⁶⁾ Erlaß des M. d. ö. N. und f. L., D. u. F. vom 10. März 1881, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 87.

²⁷⁾ Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 217.

²⁸⁾ Der zu ²⁶⁾ erwähnte Erlaß.

²⁹⁾ §§ 1. 4. 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 und das Gesetz vom 31. Mai 1884, Gesetz-Samml. S. 303.

³⁰⁾ § 1 des Gesetzes vom 20. August 1883.

³¹⁾ Unten II 2a.

räumenden Rechte³²⁾, mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Einräumung von Grund und Boden zur Anlegung von Deckwerken, Bühnen, Kupirungen und anderen Stromregulirungswerken handelt, und für die der Oberstrombauverwaltung nicht unterstellten Strecken der Oder und ihrer schiffbaren Nebenflüsse, die Warthe mit der Neze bezüglich der Anordnungen, in denen im Verwaltungsbezirk dieser Behörde deren Chef entscheidet²⁹⁾.

5. Gegen Bescheide des Chefs der Oberstrombauverwaltung beziehungsweise des Regierungspräsidenten, im Sinne der Nummern 3 u. 4, ist die Klage an das Obergericht oder die Beschwerde an den Minister zugelassen³³⁾.
6. Der Landrath kann in Landkreisen, die Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen, in bestimmten Fällen zur Entscheidung angerufen werden über den Gegenstand und den Umfang der der Strombauverwaltung einzuräumenden Befugnisse³²⁾.
7. Zur Ausübung der der Strombauverwaltung beigelegten Befugnisse sind deren Lokalbaubeamte zuständig. Diesen steht auch das Recht vorläufiger Straffestsetzungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1883 zu, soweit sie mit der Handhabung der Strompolizei ausdrücklich beauftragt sind³⁴⁾.
8. Der Kreisauschuß kann in bestimmten Fällen zur Festsetzung der Höhe der von der Strombauverwaltung den Uferbesitzern zu gewährenden Entschädigung angerufen werden. Hiergegen steht beiden Theilen der Rechtsweg offen. In Fällen, in denen es sich um Erstattung des Werthes von Anlandungen handelt, hat der Kreisauschuß gegebenen Falls das Schiedsgericht zu ernennen³⁵⁾.

V. Für diejenigen Stauwerke, welche zu der Betriebsstätte von Mühlen und anderen Wassertriebwerken gehören, ist durch die Reichs-Gewerbeordnung §§ 28 ff. und §§ 109 bis 113 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ein besonderes Konzessionswesen eingeführt, das durch die ministerielle Anweisung vom 19. Juli 1884 zur Ausführung der Gewerbeordnung³⁶⁾ eingehend und genau geregelt ist. Danach beschließt:

1. der Kreis-(Stadt-)Auschuß und beziehungsweise in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, die einem Landkreise angehören, der Magistrat

³²⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 4.

³³⁾ Die unter 29 angegebenen Stellen und § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

³⁴⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 13, Anweisung des M. d. ö. N. hierzu vom 7. September 1883 und Erlaß des M. d. N. und d. ö. N. vom 12. März 1884, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 208.

³⁵⁾ Gesetz vom 20. August 1883 §§ 6. 9.

³⁶⁾ Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 164.

- über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Stauanlagen zu gewerblichen Triebzwecken,
2. der Bezirksauschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen,
 3. der Bezirksauschuß allein über die Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen überhaupt oder an der gewählten Betriebsstätte aus Gründen des öffentlichen Wohls,
 4. der Minister für Handel und Gewerbe in Verbindung mit dem Minister für Landwirthschaft u., sofern Landeskulturinteressen in Betracht kommen, im Uebrigen der Erstgenannte allein in der Beschwerde=Instanz.

VI. Endlich tritt für alle Fälle, wo die Ordnung der wasserwirthschaftlichen Verhältnisse einen Theil eines Auseinandersetzungsverfahrens bilden, die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde an Stelle der sonst berufenen Behörden ein³⁷⁾.

2. Behörden.

a) Oderstrombauverwaltung.

Die Bearbeitung der Geschäfte, welche sich auf die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der größeren Ströme beziehen, den dazu ressortmäßig berufenen Regierungen abzunehmen und bezüglich der einzelnen Ströme in eine Hand zu legen, ist zuerst bezüglich des Rheinstroms versucht worden. Nachdem die Leitung der Geschäfte eine Reihe von Jahren in der Hand des Oberpräsidenten der Rheinprovinz sich befunden hatte, welchem dazu eine technische Hilfskraft unter dem Titel eines Strom=Baudirectors beigegeben war, ist eine gleiche Konzentrirung der Strombauafachen für die Elbe in die Wege geleitet und die Leitung der Strombauten dieses Flusses im preussischen Gebiet im Jahre 1866 dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen ausschließlich überwiesen worden³⁸⁾. Aus Interessentenkreisen wurde damals die Anregung für eine gleiche Einrichtung wegen Regulirung des Oderstroms gegeben, und eine entsprechende Eingabe der zum achtzehnten Provinzial=Landtage versammelten Stände der Provinz Schlesien vom 18. Oktober 1864 Allerhöchsten Ortes überreicht³⁹⁾. Die Strombauverwaltung für die Oder wurde nach dem Vorbilde der für den Rhein und die Elbe getroffenen Einrichtungen unter der Leitung des Oberpräsidenten der vorzugsweise theilhaftigen Provinz Schlesien durch die Allerhöchste Kabinetts=Ordre vom 26. November 1873 ins Leben gerufen⁴⁰⁾. Zur Ausführung dieser Ressortveränderung wurde unter dem 29. Mai 1874 von den zuständigen beiden Ministern

³⁷⁾ Oben Anmerkung 24.

³⁸⁾ Erlaß des Min. f. S., G. und öff. U. vom 18. Dezember 1865 III 11672.

³⁹⁾ Verhandlungen des XVIII. Provinzial=Landtages 1864, Druckfachen Nr. 39.

⁴⁰⁾ Erlaß des F.=Min. und des Min. f. S., G. und öff. U. vom 31. Dezember 1873, III 20805/IV 16793 M. f. S., 1 18587 S.=M.

ein Reglement, betreffend die Verwaltung der Bau- und Schiffahrtspolizei-Angelegenheiten an der Oder von Breslau bis Schwedt, erlassen, in dem der Umfang der Verwaltung festgestellt ist⁴¹⁾. Später ist der Geschäftskreis der Oderstrombauverwaltung aus Anlaß des Planes, die Obere Oder zu reguliren, durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. April 1879 auch auf die Strecke von der Landesgrenze bei Oberberg bis Breslau ausgedehnt worden⁴²⁾. Das Reglement vom 29. Mai 1874 ist entsprechend abgeändert beziehungsweise durch ein neues Reglement vom 14. Juni 1879, betreffend die Verwaltung der Bau- und Schiffahrtsangelegenheiten an der Oder von der Landesgrenze bei Oberberg bis Schwedt, ersetzt worden, welches der Zuständigkeit des Oberpräsidenten neben deren räumlichen Erweiterung auch in sachlicher Beziehung eine weitere Ausdehnung gegeben hat, indem auch die vom Staate im Strom und dessen Armen angelegten und zu unterhaltenden Schleusen, Vorfluths-, Entwässerungs- und Stauanlagen dorthin überwiesen worden sind⁴³⁾.

Das Gesetz vom 9. Juli 1886, betreffend den Bau neuer Schiffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schiffahrtsstraßen⁴⁴⁾, hat die Herstellung einer leistungsfähigen Wasserstraße zwischen Oberschlesien und Berlin mit der Maßgabe genehmigt, daß die Ausführung dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen ist.

Das Gesetz vom 6. Juni 1888, betreffend die Verbesserung der Oder u. s. w.⁴⁵⁾, hat die Königliche Staatsregierung weiter ermächtigt, zur Verbesserung der Schiffahrt auf der Oder von Kosel bis Breslau 25 500 000 Mark zu verwenden und mit der Ausführung des Projekts vorzugehen, wenn der gesammte Grund und Boden, welcher nach den festgestellten Projekten für die Bauausführung, einschließlich der Nebenanlagen, erforderlich ist, der Staatsregierung aus Interessentenkreisen unentgeltlich und kostenfrei zum Eigenthum überwiesen oder die Erstattung der vom Staat hierfür aufzuwendenden Kosten in rechtsgültiger Form übernommen und sichergestellt ist;

ferner zur Verbesserung der Stromverhältnisse in der Unteren Oder durch verschiedene, näher bezeichnete Anlagen, die Summe von 1 600 000 Mark aufzuwenden und mit dem Bau vorzugehen, wenn die Ausführung der anschließenden Deich- und Entwässerungsanlagen gesichert ist.

Durch allgemeine Verfügung der Ministerien für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. Januar 1889 ist, unter Aufhebung des Reglements vom 14. Juni 1879, die Strombau- und Schiffahrtspolizei abermals anderweit geregelt worden⁴⁶⁾.

⁴¹⁾ Amtsblatt der Regier. Breslau S. 267, der Regier. Dppeln S. 203.

⁴²⁾ Erlaß des Min. d. öff. A., f. G. und G., d. F. vom 4. Mai 1879, III 6493 W. d. öff. A., 4721 G.-M., I 5633 F.-M.

⁴³⁾ Amtsblatt für Breslau S. 185, für Dppeln S. 177, für Liegnitz S. 185.

⁴⁴⁾ Gesetz-Samml. S. 207.

⁴⁵⁾ Gesetz-Samml. S. 238.

⁴⁶⁾ Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a./D. S. 25, Liegnitz S. 35, Breslau S. 45.

Dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien sind für die Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt die Angelegenheiten der Strombau- und Schiffahrtspolizeiverwaltung mit der Maßgabe übertragen, daß demselben obliegt:

1. die Beobachtung und Untersuchung der Hochwasserverhältnisse;
2. die Erhaltung und Ausbildung der Schiffahrtsstraßen und Schiffahrtsanlagen;
3. die Aufsicht über solche Schiffahrtsanlagen und Häfen, welche nicht vom Staate zu unterhalten sind;
4. die Strom- und Schiffahrtspolizei;
5. die einheitliche Leitung von Maßregeln zur Abwendung und zur Bekämpfung von Hochwasser- und Eisgefahren;
6. die technische Prüfung der ihm durch die Landespolizeibehörde vorzulegenden Entwürfe zu Deichanlagen und zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutze von Deichanlagen erforderlich werden, im Strom-, Schiffahrts- und Landeskulturinteresse;
7. die Ueberwachung der Stromdeiche und aller den Stromlauf beeinflussenden Anschlüsse, sowie des Zustandes des Hochstuthgebiets, namentlich im Hinblick auf die Beseitigung vorhandener und die Verhütung der Entstehung neuer natürlicher oder künstlicher Behinderungen des regelmäßigen Hochwasserabflusses durch Deichschauen und andere geeignete Mittel, sowie die Mittheilung der Ergebnisse an die zuständigen Behörden behufs Abstellung vorgefundener Mängel.

Nachdem inzwischen durch den Allerhöchsten Erlass vom 31. Dezember 1894 für den örtlichen Bereich der Strombau- und Schiffahrts-Polizeiverwaltungen die Verwaltung der zur Staatskasse fließenden Verkehrsabgaben der Schiffsbrücken und der Fähren gleichfalls auf die zuständigen Oberpräsidenten übergegangen ist, verbleiben den Regierungspräsidenten innerhalb ihrer Bezirke noch die Verwaltung der festen Brücken-, Kanalschleusen-, Vorfluth-, Entwässerungs- und Stauanlagen, sowie — unbeschadet der dem Oberpräsidenten in Nr. 6 u. 7 beigelegten Befugnisse — das Deichwesen, insbesondere auch die Beaufsichtigung der eigentlichen Deichvertheidigung bei Hochwasser und Eisgang.

Die Regierungspräsidenten haben alle Entwürfe von ihnen unterstellten Anlagen innerhalb des Bezirks der Oderstrombauverwaltung dem Oberpräsidenten vorzulegen, während dieser alle Strombauten, welche auf die Anlagen der genannten Art Einfluß haben, zur Kenntniß der betheiligten Regierungspräsidenten zu bringen hat.

Nach diesen Bestimmungen wird zur Zeit die Strombau- und Schiffahrts-Polizeiverwaltung im Bereich der Oderstrombauverwaltung Seitens des Oberpräsidenten zu Breslau gehandhabt.

Ueber die räumliche Ausdehnung der Verwaltung ist noch zu bemerken, daß zu den nach dem Gesetz vom 6. Juni 1888 auszuführenden Anlagen auch die Regulirung der Oder unterhalb Schwedt bis Ripperweese gehört, daß diese Anlage naturgemäß mit der Regulirung der Oder oberhalb Schwedt in Ver-

bindung zu bringen war und deshalb eine weitere Ausdehnung des Gebiets der Oberstrombauverwaltung angeordnet ist.

Ueberhaupt hat sich die räumliche Grenze nicht ganz genau inne halten lassen. Als in den Jahren 1882 bis 1885 eine einheitliche Regelung der Schifffahrtspolizei auf der Oder erfolgte, hat die Frage eingehende Erörterung gefunden, bis zu welcher Grenze die Geltung der zu erlassenden Verordnung auszu dehnen sei, weil auf der Strecke zwischen Schwedt und Stettin die Stromschifffahrt einerseits und die Seeschifffahrt andererseits dergestalt in einander eingreifen, daß es schwer ist, festzustellen, wo die eine anfängt und die andere aufhört. Schließlich ist angenommen worden, daß der Seeschifffahrt auf der Oder zwischen dem Stettiner Hafen und der Oder-Brücke bei Schwedt eine überwiegende Bedeutung nicht beizulegen ist, und es hat deshalb der Minister für Handel und Gewerbe eine Verordnung erlassen, die den Schifffahrtsverkehr auf der Oder von der österreichischen Grenze bis zum Stettiner Hafen einheitlich regelt⁴⁷⁾ und hauptsächlich die Verhältnisse der Flußschifffahrt berücksichtigt. Diese Verordnung vom 11. August 1885 erstreckt sich nicht nur auf den Lauf der eigentlichen Oder, sondern auch auf deren Arme und Verzweigungen insbesondere im Regierungsbezirk Stettin, in die sich die Oder oberhalb des Stettiner Hafens theilt⁴⁸⁾.

⁴⁷⁾ Erlaß d. M. f. S. u. G. vom 21. Mai 1884 Nr. 2561.

⁴⁸⁾ Vgl. Amtsblatt Duppeln Nr. 40, Breslau Nr. 38, Liegnitz Nr. 38, Frankfurt a./D. Nr. 35, Stettin Nr. 39. Die Verordnung ist abgeändert unterm 17. Mai 1886, 11. März 1887 und 14. November 1887 (Amtsbl. Frankfurt a./D. St. 25, S. 95 und S. 357 u.). Außerdem bestehen für den Schiffsverkehr durch verschiedene Oderbrücken besondere Polizei-Verordnungen. Bezüglich der Flößerei-Polizei-Verordnung des M. f. S. u. G. vom 10. Juni 1882 siehe Amtsblatt für Stettin Nr. 29. Wegen des Schifffahrts- und Flößerei-Verkehrs auf den Nebenflüssen der Oder vgl. die nachstehenden Polizei-Verordnungen:

1. Dbrzycko- bezw. Faulc Odra: Verordnung v. 20. Juli 1887 (Amtsbl. Frankfurt a./D. S. 231).
2. Warthe: Verordnung vom 31. Oktober 1868 (Amtsbl. Frankfurt a./D. S. 299), abgeändert unterm 10. Oktober 1881 (Amtsbl. S. 283).
Verordnung vom 8. Januar 1869 (Amtsblatt Posen S. 33), abgeändert unterm 2. Mai 1881 (Amtsbl. Posen S. 155).
3. Warthe und Neße: Verordnung d. Oberpräsidenten zu Potsdam vom 21. Februar 1877. (Amtsbl. Frankfurt a./D. S. 63).
4. Neße: Verordnung vom 19. November 1864 (Amtsbl. Frankfurt a./D. S. 49), ergänzt bezw. abgeändert unterm 21. Dezember 1864 (Amtsbl. S. 258) und unterm 10. Oktober 1881 (Amtsbl. S. 283).
Untere Neße: Verordnung vom 20. April 1881 (Amtsbl. Bromberg Nr. 17) — ergänzt durch Verordnung vom 16. Februar 1883 (Amtsbl. S. 50) — und Verordnung vom 23. Juli 1885 (Amtsbl. Bromberg S. 217).
5. Drage: Flößerei-Ordnung vom 23. Juni 1894 (Amtsbl. Frankfurt a./D. S. 236 ff), nebst Polizei-Verordnung vom 24. Juli 1894 (Amtsbl. S. 235).
6. Wasserstraßen, welche dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellt sind: Polizei-Verordnung vom 17. Januar 1896 (Amtsbl. 1896. Erste Sonderausg.)
7. Sghna: Verordnungen vom 13. Oktober 1852 (Amtsbl. Stettin S. 369) und vom 6. Januar 1853 (Amtsbl. S. 7), ergänzt durch Verordnung vom 29. Januar 1875 (Amtsbl. Stettin S. 41).
8. Küddow: Flößerei-Reglement vom 7. November 1879 und Verordnung vom 15. Dezember 1879 (Amtsbl. Bromberg Nr. 52).

Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit ist zu beachten, daß durch allgemeine Verfügung vom 22. Januar 1889 neben den sonst der Oberstrombauverwaltung beigelegten Befugnissen, in derselben bezüglich des Deichwesens eine Zwischeninstanz zwischen der dem Regierungspräsidenten zustehenden Landespolizei und der Ministerial=Instanz geschaffen ist. Ihre Thätigkeit ist hauptsächlich dazu bestimmt, vorbeugende Maßregeln zur Abwendung der Gefahr durch Hochwasser und Eisgang zu treffen, während der Landespolizei die Vertheidigung obliegt, wenn die Gefahr selbst droht.

Demgemäß soll auf Anordnung des Chefs der Oberstrombauverwaltung im Frühjahr oder Sommer eines jeden Jahres eine Schau der Deiche und des Hochfluthgebiets stattfinden, die von einem technischen Beamten der Strombauverwaltung unter Betheiligung von Kommissarien der für das Deichwesen zuständigen Landespolizeibehörde und des Wasserbauinspektors der in Betracht kommenden Stromstrecke, ferner unter Zuziehung der Oberbeamten der betreffenden Deichverbände abzuhalten ist. Bei diesen Schauen, die übrigens auch an die von den Deichverbänden statutenmäßig abzuhaltenden Schauen angeschlossen werden dürfen, ist der Zustand der Deiche und des Hochfluthgebiets genau zu prüfen, und es ist wegen Abstellung etwa vorgefundener Mängel entweder durch den Chef der Strombauverwaltung selbst oder durch Vermittlung der Landespolizeibehörde alsbald das Nöthige zu veranlassen. Von dem Veranlaßten ist den Wasserbauinspektoren Kenntniß zu geben. Die Ueberwachung der Abstellung vorgefundener Mängel liegt den technischen Beamten der Strombauverwaltung, den Deichinspektoren und den Unterbeamten, einem jeden innerhalb seines Wirkungskreises, ob, die etwaige Mängel oder Unzuträglichkeiten auf kürzestem Wege abzustellen oder bei dem Chef der Strombauverwaltung zur Anzeige zu bringen haben. Auch für die Stromstrecken, auf welchen das Hochfluthprofil nicht durch Deiche, sondern durch natürliche Höhenränder begrenzt wird, ist eine gleiche Aufsicht angeordnet. Endlich ist dem Chef der Strombauverwaltung anheim gegeben, auch im Herbst eine Schau zu veranstalten, wenn er eine Prüfung der Ausführung der auf Grund der Frühjahrschau veranstalteten Maßnahmen für erforderlich hält⁴⁹⁾.

Auf die Nebenflüsse der Ober, auf die sich der Wirkungskreis der Oberstrombauverwaltung nicht erstreckt, finden diese Bestimmungen zwar keine unmittelbare Anwendung, es erscheint aber selbstverständlich, daß die Organe der Landespolizei, soweit sie unmittelbar unter der Ministerial=Instanz stehen, sinngemäßen Gebrauch davon machen. Es betrifft dies namentlich die Regierungspräsidenten in Frankfurt a. D., in Posen und Bromberg bezüglich der Warthe mit der Neße⁵⁰⁾.

Zu allen Wasserbauten, durch welche die Richtung des Stromes, der Zustand der Schifffahrt oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen, ist vor Ertheilung der landespolizei=

⁴⁹⁾ Geschäftsanweisung des M. d. öff. A. und f. L., D. und F. vom 26. März 1889 III 4269 M. d. öff. A., I 5640 M. f. L. 1c.

⁵⁰⁾ Erlaß der M. d. öff. A. und f. L., D. u. F. vom 18. Mai 1889, III 8408 M. d. öff. A., I 9029 M. f. L.

lichen Genehmigung diejenige des Ministers der öffentlichen Arbeiten einzuholen, namentlich auch wenn es sich um Entnahme von Wasser aus öffentlichen Flüssen handelt⁵¹⁾.

b) Die Wasserbauinspektoren.

Zur Ausführung der nach § 48 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich preussischen Staaten vom 23. Oktober 1817⁵²⁾ den Regierungs- und Bauräthen der Bezirksregierungen übertragenen wasserpolizeilichen und sonstigen Obliegenheiten sind nach Bedarf Bauinspektoren mit bestimmt begrenztem Wirkungskreise angestellt worden. Da die wasserpolizeiliche Thätigkeit sich nach der angegebenen Instruktion und im Anschluß an den damaligen Stand der Gesetzgebung, so weit bautechnische Gegenstände in Betracht kommen, lediglich auf die schiffbaren Flüsse beschränkte, so wurden zunächst Wasserbauinspektoren nur zur Ausführung der im Schifffahrtsinteresse nöthigen Arbeiten an der Oder angestellt, deren Zahl mit den erweiterten Aufgaben der neueren Stromregulirungen nach und nach vermehrt wurde. Zur Beaufsichtigung ihrer Thätigkeit hatten die Regierungs- und Bauräthe innerhalb ihrer Bezirke die Oder im Frühjahr zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen und im Herbst zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten zu befahren und über ihre Bereifung den Regierungen Bericht zu erstatten, welche darauf die nöthigen Anordnungen erließen.

Als Unterbeamte und Aufsichtspersonal sind den Wasserbauinspektoren Strommeister unterstellt, denen je eine bestimmte Stromstrecke zur besonderen Beaufsichtigung überwiesen wurde.

Durch die Einrichtung der Oderstrombauverwaltung⁵³⁾ sind die Wasserbauinspektoren in den Geschäftsbezirk dieser Behörde überwiesen und die Obliegenheiten der Regierungs- und Bauräthe auf den Oderstrombaudirektor übergegangen, der im Uebrigen die vorschriftsmäßige Ausführung der von der zuständigen Behörde genehmigten Bauten durch die betreffenden Lokalbaubeamten nach Maßgabe der bezüglichen Entwürfe und Kostenaufschläge zu veranlassen und zu überwachen hat. Demnächst hat eine Neueintheilung und Neuabgrenzung der Wasserbau- und Strommeister-Bezirke im Bereich der Oderstrombauverwaltung, mit Zustimmung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten⁵⁴⁾ dahin stattgefunden, daß von Breslau abwärts fünf Wasserbauinspektionen: Breslau, Steinau, Glogau, Krossen, Küstrin⁵⁵⁾ durch Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 11. März 1875 eingerichtet wurden und daß der Strom außerdem in 16 Strommeister-Bezirke eingetheilt wurde. Nach der Ausdehnung des Gebietes der Oderstrombauverwaltung bis an die Landesgrenze, sind die

⁵¹⁾ Erlaß des M. d. öff. A. vom 28. October 1893, Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 255.

⁵²⁾ Gesetz-Samml. S. 248.

⁵³⁾ Oben II 2a.

⁵⁴⁾ Erlaß vom 5. März 1875 III 5433.

⁵⁵⁾ Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a./D. S. 83.

Bauinspektionen Brieg und Ratibor und nach der Kanalisierung der Oberen Oder Dppeln noch hinzuge treten.

Dem entsprechend ist auch der Wasserbaudienst an der Oder unterhalb Ripperwiese, sowie an der Warthe, Drage und Neße geregelt worden, die der alleinigen landespolizeilichen Aufsicht der Regierungspräsidenten zu Stettin, Frankfurt a. O., Posen und Bromberg unterstehen. Die Bauinspektionen haben ihren Amtssitz in Stettin (Mündungstrecke der Oder), Landsberg (untere Warthe, Neße und Drage), Birnbaum und Posen (Warthe im Posener Bezirk), Czarnikau und Bromberg nebst der selbstständigen Bauabtheilung Kafel (Neße im Bromberger Bezirk).

Die Wasserbauinspektoren sind als Lokalbaubeamte zur Ausübung der den Strombauverwaltungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. August 1883 zustehenden Befugnisse kraft eigener Amtsgewalt zuständig. Gegen die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen dessen Entscheidung die Klage beim Obergericht oder die Beschwerde an den zuständigen Minister statt.⁵⁶⁾ Außerdem sind sie nach Maßgabe des Circular-Erlasses der Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe für ihre Bezirke mit der Wahrnehmung der Strom- und Schifffahrtspolizei beauftragt und handeln in dieser Hinsicht als Organe des Oberpräsidenten in dessen Auftrage. Ihre Verfügungen bestehen so lange, als sie nicht vom Auftraggeber gemißbilligt werden⁵⁷⁾. Sie vermögen ihre Anordnungen durch Anwendung der den Regierungen beigelegten Zwangsbefugnisse durchzusetzen, sind aber durch den Ministerial-Erlaß vom 17. Februar 1888 angewiesen, bei Abmessung von Geldstrafen nicht über das im § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 den Ortspolizeibehörden gewährte Maß von 60 Mark hinauszugehen. Als mit der Handhabung der Strompolizei beauftragten Beamten steht ihnen auch das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1883 wegen der in ihrem Bezirke verübten und in ihren Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen zu.

c) Meliorationsbauinspektoren.

Die Einrichtung der Meliorationsbauämter stammt aus neuerer Zeit. Die erste Anregung hierzu wurde von der königlichen Regierung in Bromberg gegeben, als sich um das Jahr 1850 im Kreise Snowrazlaw ein dringendes Bedürfnis nach Ausarbeitung von Meliorationsbauprojekten geltend gemacht hatte. Der in Snowrazlaw damals angestellte Bauinspektor Sturzel hatte sich dieser Arbeiten mit Sachkenntnis und großem Interesse angenommen und versucht, dieselben neben seinen sonstigen Arbeiten auszuführen. Da hierzu aber die Arbeitskraft eines Mannes nicht ausreichte, berichtete im Jahre 1852 die

⁵⁶⁾ Gesetz vom 20. August 1883 § 13, Gesetz vom 31. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 337 und bezw. 303).

⁵⁷⁾ Erkenntniß des Ober-Verw.-Gerichts, III. Senat vom 11. Mai 1896.

Königliche Regierung zu Bromberg an das landwirthschaftliche Ministerium, es sei unmöglich, daß ein Bauinspektor, dessen Wirkungskreis unter gewöhnlichen Verhältnissen angemessen begrenzt ist, nebenbei noch umfangreiche Landesmeliorationsprojekte bewältigt und schlug vor, den Bauinspektor Sturzel bis auf Weiteres ganz auf die Meliorationsarbeiten hinzuweisen und ihn, bis die zur Zeit der Berichterstattung in Angriff genommenen Arbeiten erledigt seien, in seinem Hauptamte als Kreisbauinspektor vertreten zu lassen. Dem Antrage ist entsprochen, und es ist hierauf die Begründung ständiger Bauinspektorenstellen ins Auge gefaßt worden. Im Staatshaushalts-Etat für 1856 sind zum ersten Male Mittel zur Begründung von solchen Stellen verlangt und vom Landtage bewilligt worden. Nachdem dies geschehen, ist durch Erlaß der Minister für Handel, Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten, sowie für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 6. November 1856 in Snowrazlaw eine dieser vier Stellen begründet mit der Bestimmung, in der Provinz Posen nach Anweisung des Oberpräsidenten diejenigen größeren Landesmeliorationen vorzubereiten und auszuführen, welche in mehrere Regierungsbezirke eingreifen und daher von dem Oberpräsidenten selbst geleitet werden oder zu welchen es den einzelnen Regierungen an geeigneten oder disponiblen Kräften fehlt. Der Oberpräsident überweist in den zuletzt gedachten Fällen den Meliorationsbauinspektor der betreffenden Regierung oder General-Kommission, und derselbe fungirt alsdann in solchen Sachen in gewöhnlicher Weise als Bauinspektor dieser Behörden⁵⁸⁾. Seitdem sind wiederholt in den einzelnen Stats Mittel zur Vermehrung der Meliorationsbauämter gefordert und bewilligt worden. Für die Oder und deren Nebenflüsse bezw. für das Niederchlags- und Wassersammelgebiet dieses Stroms kommen zur Zeit die nachstehenden sechs Meliorationsbauämter in Betracht: Stettin; Berlin I für das Stromgebiet der Oder in der Provinz Brandenburg; Breslau für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz; Oppeln; Posen und Bromberg.

Die Einrichtung ist bezüglich der einzelnen Stellen in gleicher Weise und unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen erfolgt, wie bei der ersten ursprünglich in Snowrazlaw ins Leben gerufenen Stelle. Insbesondere ist für die Provinz Schlessen durch Erlaß des Ministers für Landwirthschaft zc. vom 21. September 1867 eine Landesmeliorations-Bauinspektorstelle nach vorheriger Feststellung des Bedürfnisses eingerichtet⁵⁹⁾ worden.

Nachdem später die Meliorationsbauinspektoren an den Orten, an denen sich Generalkommissionen befinden, in Breslau, Frankfurt (Berlin) und Bromberg, diesen Behörden gleichzeitig als technischer Beirath überwiesen sind, ist durch Erlaß des Ministers für Landwirthschaft zc. vom 24. Juni 1886 ihr Verhältniß zu diesen Behörden dahin geregelt worden: der Meliorationsbauinspektor hat in seiner nebenamtlichen Stellung als technischer Beirath der Generalkommission nach Anweisung des Präsidenten dieser Behörde an der Bearbeitung der meliorations-

⁵⁸⁾ Erlaß vom 6. September 1856, M. f. S., G. u. öff. N. III 9998/M. f. I. N. 6364.

⁵⁹⁾ I Nr. 7366.

technischen Angelegenheiten theilzunehmen. Seine Thätigkeit als solcher ist jedoch nicht auf die genossenschaftlichen Unternehmungen auszudehnen, welche die Generalkommission außerhalb eines Auseinanderetzungsverfahrens auf Grund besonderen Auftrags des Oberpräsidenten leitet⁶⁰⁾. Soll der Meliorationsbauinspektor in solchen Fällen zugezogen werden, bedarf es eines besonderen Auftrags beim Oberpräsidenten, und der Meliorationsbauinspektor ist dann, wenn ihm der Auftrag vom Oberpräsidenten ertheilt wird, für die Sache Beamter der Generalkommission. Ebenso bedarf es eines besonderen Auftrags, wenn der Meliorationsbauinspektor im staatlichen Aufsichtsinteresse oder im Interesse der beteiligten Parteien als Sachverständiger in einer Auseineretzungsache zugezogen werden soll.

Nach der vom Minister für Landwirthschaft u. erlassenen Anweisung vom 25. Mai 1895 hat sich die Thätigkeit der staatlichen Meliorationsbaubeamten bei der Bearbeitung von Meliorationen zu erstrecken auf:

- I. die Beschaffung der Unterlagen zur Stellung von Anträgen auf Bewilligung der Vorarbeitskosten aus den der landwirthschaftlichen Verwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln;
- II. die Bearbeitung des Entwurfs für die Melioration oder die Kontrolle seiner Ausarbeitung in allen Fällen, in denen Beihilfen aus den unter I. bezeichneten Mitteln zur Verwendung gelangen, ferner die Revision aller Meliorationspläne, die zur Bildung von Genossenschaften und Meliorationsverbänden dienen sollen;
- III. die Mitwirkung bei der Bildung der unter II. erwähnten Genossenschaften und Verbände;
- IV. die Mitwirkung bei der Ausführung des Meliorationsplans und bei der Abnahme der ausgeführten Anlagen;
- V. die Mitwirkung bei der Führung der Aufsicht über die unter II. erwähnten Genossenschaften und Verbände und bei der Unterhaltung der Anlagen.

Die Mitwirkung des Meliorationsbaubeamten hat, außer bei Genossenschaften und Verbänden, bei allen Meliorationen einzutreten, bei denen Mittel aus Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung zur Verwendung gelangen.

Ueber ihre Thätigkeit haben die Meliorationsbaubeamten jährlich einen Generalbericht zu erstatten, welcher am 1. April jeden Jahres dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vorgelegt werden soll. In dem Generalbericht soll auch eine Aeußerung enthalten sein über die Führung derjenigen Regierungsbaumeister und Wiesenbaumeister, die dem Meliorationsbauinspektor zur Beschäftigung überwiesen, beziehungsweise in seinem Bezirk beschäftigt sind und deshalb in technischer Beziehung von ihm überwacht werden.

⁶⁰⁾ Gesetz vom 1. April 1879 § 77.

3. Flußbauten.

a) Die schiffbare Oder nebst den Nebenflüssen.

Die Herrscher Brandenburg-Preußens haben früh erkannt, daß die Macht und die weitere Fortentwicklung des Staats vor allem durch die wirtschaftliche Erstarkung des Landes bedingt wird, welche in erster Linie durch Hebung des Verkehrs im Innern zu erreichen, und daß zu diesem Zweck der Ausbildung der Wasserstraßen gebührende Beachtung zu schenken ist.

Die Anfänge der Verkehrsentwicklung sind auf die beiden Herrscher zurückzuführen, welche den Grund gelegt haben für die Entwicklung des Staats zu dem, was er geworden, auf den Großen Kurfürsten und auf Friedrich den Großen. Die Verbindung der Spree mit der Oder ist ein Werk des ersteren, und bildet ein dauerndes, hervorragendes Denkmal seiner waltenden Sorge und seines staatsmännischen Scharfblicks. Die weitere Verbindung des Odergebiets mit dem Elbegebiet ist ein Werk Friedrichs des Großen, der durch die Anlage des Finow-Kanals eine viel benutzte Wasserstraße zwischen der Havel und der Unteren Oder herstellte.

Wenn Brandenburg-Preußen diesen beiden Herrschern, welche es verstanden haben, den Kriegsrühm mit der Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihres Landes zu vereinigen, seinen Aufschwung verdankt, so sind doch auch ihre Nachfolger an der Krone nicht zurückgeblieben in der Fürsorge für die Erstarkung ihres Landes, und es ist nicht hoch genug anzuerkennen, was Friedrich Wilhelm III. nach den Unglücksjahren im Anfang unseres Jahrhunderts geleistet hat, um das wenig zusammenhängende Staatengebilde mit großen Entfernungen und den verschiedensten ungleichartigen Erzeugniß- und Erwerbsverhältnissen zu einer wirtschaftlichen Einheit zu gestalten und damit zugleich die wirtschaftliche Einheit Deutschlands anzubahnen.

Diesen Ueberlieferungen folgend, wendete auch nach den Kriegen von 1866 und 1870 die königliche Staatsregierung den Wasserstraßen erhöhte Aufmerksamkeit zu, und große Beträge sind seitdem zur Regulirung der Wasserstraßen und Förderung der Binnenschifffahrt verwendet. Es mag in dieser Beziehung insbesondere auch auf die bereits oben erwähnten Aufwendungen für die Oder, Warthe und Neße verwiesen werden.

Die nähere Darstellung der örtlichen Verhältnisse und der Art der bereits ausgeführten bezw. der noch in der Ausführung begriffenen Anlagen für die Regulirung der Oder muß dem technischen Theil dieses Werks vorbehalten bleiben. Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß sich schon jetzt der Oderverkehr ganz bedeutend gehoben hat, und daß nach dem Jahresbericht der Breslauer Handelskammer für das Jahr 1890 der Gesamtgüterverkehr auf der Wasserstraße bei Breslau im Jahre 1881 unter 3 000 000 Centner, im Jahre 1882 etwas über 3 000 000 Centner, im Jahre 1890 fast 25 000 000 Centner

und im Jahre 1894 id. 32 230 000 Centner betragen hat. Die auf die Oder verwendeten Staatsmittel haben daher gute Früchte gezeitigt, und dem Wunsche der Provinz Schlesien, gegenüber anderen Bestrebungen nach weiteren Fortschritten in der Benutzung der Ströme nicht zurückzubleiben, ist von der königlichen Staatsregierung, welche durch die Kanalisierung der Oberen Oder und durch die Herstellung des Großschiffahrtsweges durch, beziehungsweise um Breslau der weiteren Verkehrsentwicklung gebührend Vorjubel zu leisten trachtet, gebührend Rechnung getragen.

Nachdem durch das Gesetz vom 6. Juni 1885 die Mittel zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Oder von Breslau bis Kosel mit der Maßgabe bewilligt worden waren, daß mit der Ausführung erst vorzugehen sei, wenn der gesamte nach den festgestellten Projekten für die Bauausführung einschließlich der Nebenanlagen erforderliche Grund und Boden der Staatsregierung aus Interessenten freier unentgeltlich und kostenfrei zum Eigenthum überwiesen, oder die Enttattung der sammtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftseinschränkung und sonstiger Nachtheile, in rechtsgültiger Form übernommen und sichergestellt sei, wurde alsbald mit den Interessenten in die Verhandlung über diesen Vorbehalt eingetreten.

Unter Hinweis auf die Thatsache, daß aus den Kreisen der Interessenten in Oberschlesien fort und fort darüber Klage geführt worden ist, daß der Wasserweg nicht bis unmittelbar an die Erzeugungsstellen des ober-schlesischen Bergbaues, Huttenwesens, der Forst- und Landwirthschaft führt und daß deshalb die Zwischenbeförderung bis zum Wasserwege zu theuer sei, und unter Hinweis darauf, daß nach dem angeführten Gesetz die Aufbringung der Grunderwerbskosten Sache der Interessenten sei, welchen auch die Unterwerthung der Kosten im Wesentlichen überlassen werden müsse¹⁾, wurde zunächst festzustellen versucht, welche Interessenten sich bereit finden würden, Mittel zu bewilligen, um mit diesen in eine Vorverhandlung über die Beschaffung derselben einzutreten. Dabei ist in erster Linie mit den Gewerchaftschafts- und Grubenvorständen, Vertretern der Stadtgemeinden und kommunalen Verbände verhandelt worden, während an die Einzelbesitzer von Forsten und Großgrundbesitz ebenfalls herangetreten werden sollte.

Die Verhandlungen führten aber zu keinem befriedigenden Ergebnisse. Zwar hatten sich Zusicherungen für die Leistung bestimmter Geldbeiträge erlangen lassen, aber die Uebernahme einer Gewähr dafür, daß dem Staate die für den Erwerb des zur Kanalisierung der Oberen Oder erforderlichen Grund und Bodens thatsächlich aufzuwendenden Kosten erstattet werden würden, war nicht zu erlangen. Namentlich stellte sich der 33 Provinziallandtag auf diesen Standpunkt mit dem Beschlusse, daß die Provinz höchstens 200 000 Mark zu den Grunderwerbskosten beitragen würde. Weitere Beiträge hatten der Oberschlesische Berg- und Huttenmannische Verein, einige große Kohlenhandelsfirmen und die

¹⁾ Gesetz des Oberpräsidenten zu Breslau vom 25 Juli 1888 D. R. N. 2198.

fürstlich Pleß'sche Verwaltung zugesichert⁶²⁾. Da bei dieser Sachlage das Kanal-Projekt nicht zur Ausführung kommen konnte, wurde der weitere Versuch gemacht, der Königlichen Staatsregierung den gesammten Grund und Boden kostenfrei durch bedingungsweisen Abschluß von Verträgen, wodurch der wirkliche Kostenaufwand festgestellt werden sollte, zum Eigenthum zu überweisen. Auf Grund dieser Feststellung sollten dann von Neuem Ermittlungen angestellt werden, wie weit die gesammelten Fonds reichen und wie der Mehrbedarf für Grunderwerb noch innerhalb der Interessentenkreise aufzubringen sei.

Nachdem auch dieser Versuch zu einem günstigen Ergebnis nicht geführt hatte, schlug die Königliche Staatsregierung eine Aenderung des Gesetzes vom 6. Juni 1888 vor, die in dem Gesetz vom 14. April 1890 dahin zur Annahme gelangte, daß die Staatsregierung die Ermächtigung erhielt, mit der Ausführung vorzugehen, wenn zu den Kosten des Grunderwerbs aus Interessentenkreisen ein Beitrag von 1 617 100 Mark in rechtsgültiger Form übernommen und sichergestellt sei⁶³⁾.

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, daß Gesetzgebung und Verwaltung sich gegenseitig wirksam unterstützten, um die Wasserwege in einen dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Umfang und Zustand zu bringen und darin zu erhalten und daß, wenn auch die Arbeiten noch nicht völlig zum Abschluß gelangt sind, man der weiteren Entwicklung sowohl bezüglich der Oder mit ihren Anschlüssen an das Elbegebiet, als auch der Warthe und der Neße mit ihrem Anschluß an das Gebiet der Weichsel mit Vertrauen entgegensehen kann.

b) Die nicht-schiffbaren Nebenflüsse.

Weniger günstig liegen die Verhältnisse in Bezug auf die nicht-schiffbaren Nebenflüsse der Oder und auf deren oberen Lauf bis zu dem Punkte, wo die Schiffbarkeit beginnt. Diese Gewässer werden vom Preussischen Recht als Privatflüsse behandelt und ein Mittel zu einer durchgreifenden Regulirung ist früher überhaupt nicht vorhanden gewesen und auf Grund des Genossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 nur unvollkommen gegeben, weil Flußregulirungsarbeiten sich nicht überall zutreffend unter den Begriff von Be- oder Entwässerungsanlagen unterbringen lassen. Die Vernachlässigung der öffentlich-rechtlichen Bedeutung dieser Flußläufe hat zur Folge, daß viele derselben sich in einem Zustande befinden, der nicht nur den Anliegern und Anwohnern viele Nachteile bereitet, sondern auch den Wasserstand und das Bett des schiffbaren Flußlaufes, in den sie münden, vielfach ungünstig beeinflusst.

Es würde zu weit führen, alle einzelnen Flußläufe für sich zu besprechen, und es erscheint wohl ausreichend, wenn die Rechtslage an einem bestimmten Beispiele ausführlich erörtert wird, weil sich hieraus zur Genüge ergibt, welche

⁶²⁾ Erlaß der Oder-Strombauverwaltung vom 4. Mai 1889 Nr. 1636.

⁶³⁾ Gesetz-Samml. S. 67.

Machtbefugnisse den Behörden bei der Ordnung dieser Verhältnisse zustehen und mit welchem Erfolge dieselben bisher angewendet sind.

Sehr interessant sind die Bemühungen um eine Regulirung der Bartsch mit der Horle, die beide in der Provinz Posen entspringen, sodann in Schlesien die Kreise Militsch-Trachenberg und Gohrau durchfließen und, nach ihrer Vereinigung unterhalb Herrstadt, im Kreise Glogau bei Schwusen in die Oder münden. Die ersten Versuche einer Regulirung des Bartschflusses reichen zurück bis zum Jahre 1743, wie sich aus einem Bericht des damaligen Wasserbauinspektors zu Steinau a. O. vom Mai 1856 über eine ausgeführte Bereisung ergibt. Zur Jahre 1811 sind den Interessenten Staatsbeihilfen für die Regulirung in Aussicht gestellt, wenn eine solche in durchgreifender Weise erfolgte, aber auch der damaligen Anregung ist nicht weiter Folge gegeben. In den 1830er Jahren ist aus den Interessentenkreisen in der Provinz Posen eine neue Anregung zur Wiederaufnahme der Regulirung gegeben, über die der damalige Oberpräsident in Posen unter dem 8. Juli 1839 an den Landwirtschaftsminister in dem Sinne berichtet, daß die schon früher beabsichtigte Entwässerung der bedeutenden Bartsch-Brücher auf den fürstlich Radziwill- und Thurn- und Taxis'schen Besitzungen im Abelnauer Kreise neuerdings wieder in Anregung gekommen sei. Die ursprüngliche Veranlassung zu der Wiederaufnahme des Plans einer Entwässerung der Bartsch-Niederung war ein Schreiben des Fürsten Radziwill vom 13. Februar 1836, in dem zugleich der Wunsch zum Ausdruck kommt,

dieses großartige Unternehmen nach einem umfassenden Plane auf Staatskosten (wenigstens zum Theil) auszuführen.

Da eine solche Beihilfe schon im Jahre 1811 in Aussicht gestellt war, sei der Sache näher getreten, und es seien auch in den Registraturen ältere bedeutende technische Vorarbeiten aufgefunden worden, die für diese Entwässerung sich als brauchbar erwiesen. Bei einer Ortsbesichtigung sei indeß festgestellt, daß mit einer bloßen Entwässerungsanlage hier der Zweck der Melioration nicht zu erreichen sei, da an vielen Stellen die Entziehung der Feuchtigkeit die Kultur aufheben würde. Nach Verständigung mit der Regierung in Breslau solle daher zunächst ein Plan auch für Schlesien ausgearbeitet werden, wozu die Kosten erbeten würden.

Weiter als zu Vorermittlungen, welche die damalige Regierung, Abtheilung des Innern ausführen ließ, ist es jedoch auch derzeit nicht gekommen, die Sache ruhte vielmehr, bis im Herbst 1854 aus Anlaß einer großen Ueberschwemmung die Angelegenheit von den beiden Oberpräsidenten von Posen und Schlesien wieder angeregt wurde. Es wurden darauf durch Erlaß der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten und des Innern vom 29. November 1854 wiederum die Kosten zur Herstellung der Vorarbeiten mit der Maßgabe bewilligt, daß die Regulirung der Gewässer des südlichen Theils des Kreises Kröben in Verbindung mit der Regulirung der Bartsch und der Horle

von den Regierungen zu Breslau und Posen gemeinschaftlich ausgeführt werden sollten.

In Bezug hierauf berichtet unter dem 23. August 1856 der Oberpräsident von Schlesien, daß nach Lage der Akten seit länger als 40 Jahren die Klagen der an die Bartsch, die Horle und die damit in Verbindung stehenden kleinen Gewässer grenzenden Grundbesitzer über mangelnde Vorfluth sich unausgesetzt wiederholen, und daß man bisher vergeblich bemüht gewesen sei, denselben abzu- helfen. Die Uebelstände haben sich vielmehr von Jahr zu Jahr gemehrt. Der Grund hierfür dürfte darin zu finden sein, daß in der Provinz Posen einige Regulirungen vorgenommen sind, welche das Hochwasser schneller abführen, sodaß am unteren Theil des Flußlaufs um so größere Ueberschwemmungen vor- kommen. Dazu komme, daß die von Zeit zu Zeit angeordneten Räumungen sich als nutzlos gezeigt hätten, weil die Flüsse selbst einen zu unregelmäßigen und nachtheiligen Lauf angenommen hätten. Gleichwohl sei die vorangegebene ministerielle Anordnung, wonach die Angelegenheit von den Regierungen zu Posen und Breslau gemeinschaftlich ausgeführt werden sollte, nicht genügend beachtet. Namentlich sei die Regulirung des südlichen Theils des Kreises Kröben noch nicht zur Ausführung gekommen. In der Sache selbst sei das aber nicht zu bedauern, weil es für zweckmäßiger zu erachten sei, wenn der Fluß von unten nach oben, nicht umgekehrt regulirt werde. Jedenfalls sei es angezeigt, endlich der Sache ernstlich näher zu treten und mit der Ausarbeitung eines einheitlichen Regulirungsplans vorzugehen. Dem Vorschlage ist entsprochen, und der so aus- gearbeitete Plan ist nach einem weiteren Bericht des Oberpräsidenten für Schlesien vom 1. März 1860 auch in einer größeren Versammlung von Inter- essenten in einem am 5. September 1857 abgehaltenen Termin gebilligt worden, sodaß die förmliche Regulirung sowohl der Bartsch als der Horle in Aussicht stand. Die späteren örtlichen Untersuchungen und die weiteren Verhandlungen, sowie der Widerspruch der größeren Grundbesitzer haben jedoch ergeben, daß eine förmliche Regulirung weder der Bartsch noch der Horle zur Ausführung zu bringen ist. Infolgedessen lag kein weiterer Grund vor, die Zuständigkeit der Regierungen in Breslau und in Posen hinsichtlich der bloßen Räumung und Vorfluthbeschaffung in den zu den betreffenden Bezirken gehörigen Theilen der Flüsse zu beschränken und ferner aufeinander anzuweisen. Es wurde vielmehr in Aussicht genommen, die Ausführung dieser Arbeiten unter Leitung tüchtiger Techniker zu betreiben und zwar in jedem Bezirk selbstständig. Um für dieses Vorgehen einen Rechtsboden zu finden, wurde im Wege der Polizeiverordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850⁶⁴⁾ vorgegangen und zu- nächst unter dem 12. Juni 1861 für die Strecke der Bartsch von der Brücke bei Sulau bis zur Trachenberger Fürstenthumsgrenze⁶⁵⁾ festgesetzt, daß Holz und Strauchwerk an den Ufern der genannten Bartschstrecke nur in einer Entfernung

⁶⁴⁾ Gesetz-Samml. S. 265.

⁶⁵⁾ Amtsblatt für Breslau S. 175.

von 6 Fuß vom Uferrande gepflanzt werden darf und daß auf beiden Ufern den Aufsichtsbehörden ein freier Gang von 3 Fuß Breite beschafft und freigestellt werden muß, auf denen Vieh nicht gehütet werden darf, ferner daß die Uferböschungen mit Faschinenweiden zu bepflanzen sind. Endlich wird das Viehtränken im Flusse auf bestimmte Stellen beschränkt und die Einrichtung neuer Triften und Durchfahrten von der Genehmigung des Landraths abhängig gemacht. Unter dem 21. Dezember 1861 ist dann eine weitere umfassende Polizeiverordnung ergangen⁶⁶⁾, die sich auf die ganze Bartsch und ihre Zuflüsse in den Kreisen Militsch-Trachenberg, Wartenberg, Trebnitz, Wohlau, Suhrau und Glogau erstreckt.

Diese Polizeiverordnung theilt das ganze Flußgebiet in Schaubezirke, die besonderen Schaukommissaren unterstellt werden mit der Verpflichtung, die Befolgung der Verordnung zu überwachen und herbeizuführen, sowie die Polizeiverwaltung nach den in der Verordnung angegebenen Bestimmungen auszuüben.

Unter Feststellung einer bestimmten Normalbreite und Normaltiefe der Bartsch und der Horle⁶⁷⁾ wird die Feststellung der Normalbreite und der Normaltiefe für deren Nebenflüsse zunächst vorbehalten, aber zugleich die alsbaldige Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Breite und Tiefe anbefohlen⁶⁸⁾.

Um eine genaue Kenntniß von dem Zustande der Wasserläufe zu erlangen und einen Anhalt für die zu erlassenden Sonderbestimmungen über den Umfang und die Profile der Wasserläufe zu gewinnen, sollten die Schaukommissare alsbald im Beistande der betheiligten Landräthe und unter Zuziehung von Vertrauensmännern ihre Bezirke unter Leitung eines von der Regierung zu ernennenden Kommissarius bereisen und auf Grund der Bereisungen eingehende Befundberichte erstatten. Gleichzeitig sollten die Landräthe durch Vernehmung der Uferbesitzer und sonstigen Betheiligten die Räumungspflichtigen auf den einzelnen Strecken ermitteln und in streitigen Fällen, vorbehaltlich des Rechtswegs, interimistisch feststellen und dieselben den Schaukommissaren mittheilen. Auf Grund dieser Mittheilungen sollten die Schaukommissare Räumungskataster anlegen und dafür sorgen, daß alljährlich in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli eine Räumung erfolgt, welche sowohl die Herstellung und Unterhaltung der Flußsohle und des Profils in normalmäßiger Breite und Tiefe, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, auf dem Flußbett und an den Ufern befindlichen Gegenstände umfaßt⁶⁹⁾. Unter Ausdehnung der durch die Polizeiverordnung vom 12. Juni 1861 für die dort angegebene Strecke der Bartsch über Ufer, Böschung, Durchfahrten und Triften⁷⁰⁾ gegebenen Vorschriften auf sämtliche Flußläufe des Bartschthalgebiets werden schließlich noch einige Bestimmungen über neue Brückenanlagen, Stauwerke und sonstige Vorfluthhindernisse getroffen⁷¹⁾.

⁶⁶⁾ Amtsblatt für Breslau 1862 S. 9.

⁶⁷⁾ Polizei-Verordnung vom 21. Dezember 1861 §§ 2—5.

⁶⁸⁾ Ebenda § 6.

⁶⁹⁾ Ebenda §§ 8—10.

⁷⁰⁾ Oben unter ⁶⁵⁾.

⁷¹⁾ Polizei-Verordnung vom 21. Dezember 1861 §§ 13—20.

Die Verordnungen sind aber nicht zur volligen Durchführung gelangt, weil die Versuche, mit Zwangsmitteln vorzugehen, sehr bald klar stellten, daß die verpflichteten Uferbesitzer größtentheils nicht in der Lage waren, den ihnen auferlegten Pflichten nachzukommen. Sehr viele Uferbesitzer waren bei einer strengen Durchführung der Verordnung in Vermögensverfall gerathen oder doch gezwungen gewesen, ihre Ufergrundstücke zu veräußern, weil die ihnen zugemutheten Aufwendungen den Ertrag der Ufergrundstücke erheblich überstiegen und gerade für diese, zum größten Theil aus Wiesen bestehenden Grundstücke keine oder doch nur sehr geringe Vortheile erwarten ließen.

Sedenfalls ergibt der vorstehend geschilderte Verlauf der Versuche, an der Bartsch und ihren Nebenflüssen einen ertraglichen Zustand herbeizuführen, zu Genüge, daß die gegenwärtige Gesetzgebung nicht ausreicht, zu einer geordneten und einheitlichen Regulierung eines einigermaßen bedeutenden Wasserlaufs zu gelangen.

Inwieweit die Neuordnung des Wassergenossenschaftswesens hier Abhülfe geschaffen hat, soll demnachst besonders dargelegt werden⁷²⁾

Hier bleibt noch zu erörtern, ob und inwieweit die Bestimmungen der Landgemeinde=Ordnung vom 3 Juli 1891 über die Bildung von Zweckverbänden für die Instandhaltung der Stromufer nutzbar zu machen und geeignet sind, den Mangel eines Gesetzes, das die Schaffung umfassender Flußregulierungs- oder Unterhaltungsverbände ermöglicht, weniger fühlbar zu machen.

Behufs ausreichender Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten können Landgemeinden, Gutsbezirke und Stadtgemeinden mit einander verbunden werden, wenn beim Einverständnis der beteiligten Gemeinden der Kreis (Bezirks-) Ausschuß so beschließt, oder bei dem Mangel eines Einverständnisses die Zustimmung der Widersprechenden im Beschlußverfahren durch den Kreis-(Bezirks-) Ausschuß ersetzt ist und der Oberpräsident die Bildung des Verbandes im öffentlichen Interesse anordnet⁷³⁾.

Sobald also die Uferunterhaltung an einem fließenden Gewässer als kommunale Angelegenheit angesehen wird, und sobald mehrere Gemeinden, beziehungsweise Gemeinden und Gutsbezirke an der Unterhaltung eines und desselben Ufers ein Interesse haben, kann die Bildung eines Zweckverbandes zu dieser Unterhaltung erfolgen.

Am oberen Laufe der Oder ist unter der Bezeichnung „Oderufer=Unterhaltungsverband von Olshau=Buckau“ durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Ratibor vom 19. August 1894 ein solcher Verband gegründet worden, dem die Gemeinden Ramin, Odrau, Olshau, Roschkau und Zabekau und die Gutsbezirke Buckau, Ramin, Kreuzenort und Roschkau angehören. Die vom Verbandsverbande zu unterhaltende Strecke liegt zwischen der Olshauer Eisenbahnbrücke und der Buckauer Chausseebrücke. Die erstmalige Oberregulierung im Verbands-

⁷²⁾ Unten II 6

⁷³⁾ Landgemeinde Ordnung §§ 128. 138.

gebiet ist zu einem Kostenbetrage von 25 600 Mark veranschlagt, zu denen aus dem Landesmeliorationsfonds und aus dem Nothstandsfonds je 11 310 Mark = 22 620 Mark als Beihilfe gewährt werden. Den Rest mit 2980 Mark bringen die Gutsbezirke auf. Der Verband als solcher hat sich nur zur unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens verpflichtet. Für die Zukunft hat die Oberstrombauverwaltung die dauernde Unterhaltung der Buhnen und Kupirungen, also unter Mittelwasser, übernommen. Der Zweckverband übernimmt in Zukunft nur die Unterhaltung der Ufer über Mittelwasser. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat sich mit der Uebernahme der vorangegebenen Unterhaltungslast durch die Strombauverwaltung ausdrücklich einverstanden erklärt, jedoch mit der Einschränkung, daß die Zusage nur so lange verbindlich bleibt, bis die Unterhaltung der nicht-schiffbaren Flüsse gesetzlich anderweit geregelt wird⁷⁴⁾. Darauf hat der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die vorerwähnte Beihilfe des Staats zugesagt⁷⁵⁾ unter der Bedingung, daß die Provinz den gleichen Betrag gewährt und daß die beteiligten Großgrundbesitzer den angegebenen Beitrag aufbringen. Da die Zusagen demgemäß erfolgt sind, ist der Beginn der Arbeiten am 5. Oktober 1894 angeordnet worden.

4. Deichverbände.

Die ersten Bestrebungen, durch Uferbauten und Deichanlagen Schutz gegen die Hochfluthen des Stromes zu suchen, stammen im Obergebiet aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts. Die Oberdämme in Schlessien sind ihrem Ursprunge nach Privatanlagen gewesen, welche die Uferbesitzer aus eigenem Antriebe auf ihrem Grund und Boden ohne landespolizeiliche Einmischung ausgeführt haben. Sie bestanden anfänglich nur aus sogenannten Sommerverwaltungen, welche sich auf die Abwehr eines geringeren Hochwassers beschränkten und in der Regel nur die Grasnutzung der eingedeichten Rasenflächen schützten, aber nicht ausreichten, den eingedeichten Niederungsboden einer regelmäßigen Ackerbestellung zu unterwerfen, wozu er nach seiner natürlichen Beschaffenheit wohl geeignet erschien. Dieser Mangel in Verbindung mit den zunehmenden Ansiedelungen in den Niederungen ließ das Bedürfniß nach einer Erhöhung und Verstärkung der Deiche fühlbar werden, welchem zunächst nur durch Privatthätigkeit der einzelnen Uferbesitzer entsprochen wurde, soweit deren Leistungsfähigkeit reichte.

Dieser Zustand erhielt sich bis in das laufende Jahrhundert. Durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. April 1830 wurde dem Oberpräsidenten der Provinz Schlessien die Regelung des Deichwesens für seinen Amtsbezirk übertragen. Die Bildung von Deichverbänden stieß jedoch auf große Schwierigkeiten, und erst an der Hand des Gesetzes vom 28. Januar 1848 konnte der-

⁷⁴⁾ Erlaß des Min. d. öff. W. vom 31. Juli 1894, III. 15611.

⁷⁵⁾ Erlaß des Min. f. L., D. und F. vom 7. August 1894, I. 17058.

selben, deren Bearbeitung in der Centralinstanz in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 26. November 1849 mit dem 1. Januar 1850 auf das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übergegangen war⁷⁶⁾, ein besserer Fortgang verschafft werden. Dem damaligen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten war in jener Kabinetts-Ordre die Mitwirkung vorbehalten für die Fälle, in denen auch das Interesse der Schifffahrt und der Strompolizei betheiligt ist, namentlich auch bei neuen Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme. Uebrigens mußten die zunächst in Schlesien gebildeten Deichverbände sehr bald die Erfahrung machen, daß ihre Einrichtungen für eine ausreichende Sicherung der Niederungen nicht genügten. Das Jahr 1854 brachte ein seit hundert Jahren nicht vorgekommenes Hochwasser, das die bis dahin geschaffenen Arbeiten auf weite Strecken hin vollständig zerstörte. Erst auf Grund dieser Erfahrungen wurden kräftige Anstrengungen gemacht, neue Deichverbände gebildet, die bestehenden angemessen begrenzt und durch Verstärkung der bestehenden, sowie durch Anlage neuer Dämme besonders in Nieder- und Mittelschlesien ein wirksamer Deichschuß geschaffen, der sich seitdem als ausreichend erwiesen hat, obgleich inzwischen wiederholt sehr hohe Wasserstände eingetreten sind. Die Mittel hierzu sind den Interessenten zum größten Theil aus öffentlichen Kassen vorgestreckt worden⁷⁷⁾. Für diese Bezirke ist das Deichwesen an der Oder in jener Zeit durchweg geregelt, soweit öffentliche Interessen und bewohnte Ortschaften in Frage kommen. Bei den in neuester Zeit hier zur Ausführung gebrachten und beziehungsweise noch geplanten Deichanlagen kam lediglich der gemeinwirthschaftliche Nutzen in Betracht, und allein die Erwägung war und ist maßgebend, ob für die zu schützenden Grundstücke ein Mehrertrag durch den Deichschuß zu erwarten ist, der dem Kostenaufwande für Anlage und Unterhaltung der Deichanlagen entspricht. Anlagen dieser Art sind außerdem auch an einigen Nebenflüssen der Oder gemacht, wie am Bober in den Kreisen Bunzlau und Sprottau, für dessen Eindeichung durch die unter dem 18. April 1887 31. August 1889 Allerhöchst vollzogenen Statuten zwei Verbände gegründet sind⁷⁸⁾. In Aussicht genommen sind weitere Verbände in der Niederung zwischen der Ohle und der Oder, wo die Verhandlungen bisher noch zu keinem endgültigen Ergebnisse geführt haben. Nur für den oberen Theil dieser Niederung ist durch am 4. März 1891 Allerhöchst bestätigtes Statut der Zedlitz-Kottwitzer Deichverband begründet worden⁷⁹⁾.

Bei einer in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. Dezember 1888 erfolgten Neuordnung des Geschäftskreises der Strombau- und Schifffahrtspolizeiverwaltung für die Oder ist auch dem Hochwasser- und Eismachtdienst

⁷⁶⁾ Gesetz-Samml. 1850 S. 3.

⁷⁷⁾ Oben 15.

⁷⁸⁾ Amtsblatt für Liegnitz 1887 Nr. 19 S. 155, 1889 Nr. 35 S. 243, Gesetz-Samml. 1887 S. 279, 1889 S. 172.

⁷⁹⁾ Amtsblatt für Breslau Nr. 16 S. 148.

eine besondere Beachtung zugewendet worden. In Verbindung hiermit hat die Deichvertheidigung eine weitere Ausgestaltung erfahren.

Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in der Anweisung der Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. Januar 1889 zur Einrichtung des Hochwasser- und Eismachtdienstes im Frühjahr 1889, die seither jedes Jahr, zuletzt durch Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1895 erneuert wurde⁸⁰⁾, enthalten. Danach ist der Strom zur Handhabung des Hochwasser- und Eismachtdienstes in Abtheilungen zu theilen und für jede derselben ein Vorsteher in der Person eines mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Baubeamten zu ernennen⁸¹⁾.

Diese Abtheilungsvorstände haben die erforderlichen Anordnungen zur Deichvertheidigung in Bezug auf die fiskalischen und auf diejenigen Deiche, für welche sie technische Beamte der betreffenden Deichverwaltung sind, nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen zu treffen. Bei den übrigen Deichen haben sie sich auf die Beobachtung des Geschehenen und auf die Unterstützung der zur Deichvertheidigung berufenen Behörden durch Rath und That zu beschränken. Sie sind aber bezüglich aller Deiche ihres Bezirks verpflichtet, sofort nach Empfang des Befehls zur Eröffnung des Eismachtdienstes davon Kenntniß zu nehmen, ob nicht nur der Eismachtdienst ordnungsmäßig eingerichtet, sondern auch die zur Deichvertheidigung beziehungsweise zur Eissprengung erforderlichen Materialien und Geräthe bereit gestellt sind, und über den Befund an die Hauptstelle ungesäumt Bericht zu erstatten, wonächst von dort aus das Weitere veranlaßt wird. Auch haben sie über alle hervortretenden Unregelmäßigkeiten oder Unzulänglichkeiten an die Hauptstelle zu berichten, worauf der Oberpräsident auf dem geeigneten Wege für Abhülfe zu sorgen hat. Gleichzeitig ist aber in erster Linie und ohne Verzug unter Mittheilung, ob Gefahr im Verzuge ist oder nicht, dem Landrath Nachricht zu geben, der nach § 25 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und § 26 der Allgemeinen Bestimmungen über zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 mit der sich aus § 26 des ersteren Gesetzes ergebenden Beschränkung unmittelbar die nöthigen Anordnungen zu treffen hat⁸²⁾. Eissprengungen sind von dem Oberpräsidenten anzuordnen, gleichviel, ob die Sprengung durch fiskalische oder gemiethete Eisbrechdampfer oder durch Sprengstoffe erfolgt; ausgenommen ist die Oderstrecke unterhalb Ripperwiese, wo die Ueberwachung der Eissprengungen dem Regierungspräsidenten zu Stettin obliegt. Auch wenn militärische Hilfskräfte mitwirken, die im Falle der Noth stets zur Verfügung stehen, darf der Beginn der Eissprengung nur vom Oberpräsidenten oder einem von ihm zu der Anordnung im Voraus ermächtigten Baubeamten der Oderstrombauverwaltung angeordnet

⁸⁰⁾ Vgl. unten II 5.

⁸¹⁾ Vgl. Meldebienst II 5.

⁸²⁾ Erlaß der M. f. L., D. u. F. und d. öff. W. vom 27. Januar 1891, III 1418 M. d. öff. W., I 1746 M. f. L. 2c.

werden⁸³⁾, wie überhaupt diese Art von Maßnahmen zur Verhütung von Ueberschwemmungen aus dem Bereich der eigentlichen Deichvertheidigung und überhaupt aus dem Ressort der landwirthschaftlichen Verwaltung ausgeschieden und dem Minister der öffentlichen Arbeiten überwiesen worden ist. Auch die Kosten dieser Maßnahmen werden seit dem 1. April 1890 nicht mehr im Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung, wie bis dahin, verrechnet, sondern auf den Fonds der Bauverwaltung übernommen⁸⁴⁾.

In jedem Falle wird der Bekämpfung der Hochwassergefahren und der Vertheidigung der Deiche bis zur Allerhöchsten Stelle dauernd ein lebhaftes Interesse und eine ganz besondere Fürsorge gewidmet. So haben unter andern Seine Majestät der Kaiser und König am 17. Januar 1891 zu befehlen geruht, daß den betheiligten General-Kommandos telegraphisch anbefohlen werde, bei den Oberpräsidenten anzuregen, noch vor Eintritt des Thauwetters Pionier-Kommandos an die erfahrungsmäßig bei Eisgang gefährdeten Stellen zu entsenden und nicht abzuwarten, bis Ueberschwemmungen und Unglücksfälle eintreten, sondern denselben vorzubeugen⁸⁵⁾.

Dergleichen im Winter 1890/91 Eisverhältnisse eintraten, wie sie seit einer langen Reihe von Jahren nicht zu verzeichnen, und welche hinsichtlich der Stärke und Härte des Eises als außergewöhnliche zu erachten waren, ist es doch in der That gelungen, den Eisgang auf der Oder ohne wesentliche Störungen und Beschädigungen durch Eisverfahrungen zu überwinden.

Die allgemeinen Gesichtspunkte für Bestellung von militärischen Kommandos zur Hülfeleistung bei etwa eintretender Wassersnoth sind durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 19. März 1891 neu festgestellt.

Zur Anforderung von Hülfeleistungen sind nur Behörden berechtigt und zwar, außerhalb des Standortes der Truppen selbst, wo die Ortsbehörden berechtigt sind, und außer dem Falle dringender Gefahr, in dem alle Behörden zuständig sind, nur die Ober-Behörden (Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten).

Zur Gewährung der nachgesuchten Hülfe sind, außer den Fällen dringender Gefahr, in denen auf Ansuchen von Behörden auch die Garnisonältesten und Truppenbefehlshaber selbstständig Hülfe gewähren dürfen, nur die General-Kommandos zuständig, die solche auch Privatpersonen angedeihen lassen dürfen.

Im Anschluß hieran ist die Kostenfrage eingehend behandelt, und es sind die Bezüge festgestellt, die den Hülfe leistenden Truppen gebühren, sowie die Art, wie und von wem die Kosten in den einzelnen Fällen aufzubringen sind⁸⁶⁾.

So weit es sich um Flüsse handelt, die nicht bereits einer Strombauverwaltung unterstellt sind, also um die Warthe, die Nege und um sämtliche

⁸³⁾ Erlass des M. d. öff. A. vom 25. Januar 1891 III 1769.

⁸⁴⁾ Erlass der M. f. L., D. u. F. und d. öff. A. vom 15. Februar 1890, I 1821 M. f. L., III 2695 M. d. öff. A.

⁸⁵⁾ Erlass der M. d. öff. A. und d. F. vom 20. Januar 1891, III 1068 M. d. öff. A., IA 527 M. d. F.

⁸⁶⁾ Erlass vom 19. März 1891 R.-M. 704/2 A 1.

Nebenflüsse der Oder, die nicht zur Zuständigkeit der Oberstrombauverwaltung gehören, ist in der Zuständigkeit der Regierungspräsidenten, die Deichverteidigung als Landespolizeibehörde selbstständig zu leiten, nichts geändert. Von diesen ist also selbstverständlich auch in ihren Bezirken der Beginn des Eis- und Hochwasserwachtdienstes und vorkommenden Falls der Beginn der Eisprennungsarbeiten selbstständig anzuordnen⁸⁷⁾. Da aber die Neße und die Warthe mehrere Verwaltungsbezirke durchschneiden, haben sich die betreffenden Provinzialstellen, nämlich bei der Neße die Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. und Bromberg, bei der Warthe die Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. und Posen über die Anordnung von Eisprennungen unter einander telegraphisch zu verständigen⁸⁸⁾.

5. Einrichtung des Meldedienstes bei Hochwasser und Eisgang.

Zur Anknüpfung an die Erweiterung der Zuständigkeit der Oberstrombauverwaltung durch die allgemeine Verfügung über die Strombau- und Schiffahrtspolizei vom 22. Januar 1889 ist in Gemäßheit der zu derselben erlassenen Geschäftsanweisung vom 26. März 1889⁸⁹⁾ der Versuch gemacht, einen einheitlichen Hochwassermeldedienst im ganzen Bezirk einzuführen, zur Erfüllung der der Verwaltung gestellten Aufgabe „der einheitlichen Leitung von Maßregeln zur Abwendung und zur Bekämpfung von Hochwasser- und Eisgefahren“⁹⁰⁾. Zum Zweck der Einrichtung eines geordneten Hochwasser- und Eiswachtdienstes ist der Oberstrom im Bezirk der Oberstrombauverwaltung, entsprechend den bestehenden 8 Wasserbauinspektionen, in 8 Abteilungen getheilt: Ratibor, Duppeln, Brieg, Breslau, Steinau, Glogau, Krossen und Küstrin. Die Wasserbauinspektoren sind zu Vorstehern des für ihre Bauabtheilungsbezirke einzurichtenden Hochwasser- und Eiswachtdienstes ernannt und angewiesen, an ihren Wohnorten die nöthigen Vorkehrungen zur Einrichtung zulänglicher Diensträume und zur Verbindung derselben mit der Hauptstelle, die sich im Oberpräsidialgebäude in Breslau, Albrechtstraße Nr. 32, befindet, sowie mit den benachbarten unterhalb gelegenen Stationsorten und allen etwa sonst in Betracht kommenden Orten derart zu treffen, daß abzufsendende Depeschen sofort durch zuverlässige Boten an das nächste Telegraphenamt befördert und alle dort für die Abtheilungsstelle ankommenden Depeschen derselben sofort zugestellt werden. Die Hauptstelle tritt mit Eröffnung des Wachtdienstes, die, wie der Schluß des Wachtdienstes vom Chef der Oberstrombauverwaltung nach Bedarf angeordnet wird, in Thätigkeit. Sobald die Eröffnung verfügt ist, wird den beteiligten Regierungspräsidenten ohne Verzug Nachricht gegeben und den Abtheilungsvorständen die Weisung, den Wachtdienst zu be-

⁸⁷⁾ Erlass des M. d. öff. A. vom 3. Februar 1891 III 2563.

⁸⁸⁾ Erlass des M. f. L., O. u. F. und d. öff. A. vom 18. Januar 1892, III 23373 M. d. öff. A., I 735 M. f. L.

⁸⁹⁾ Vgl. oben II 2.

⁹⁰⁾ Allg. Verf. vom 22. Januar 1889 § 2 Nr. 5.

ginnen, ertheilt. Von diesem Zeitpunkt an haben die letzteren ihre Deiche zu bereisen und von dem Zustande derselben sowie davon Kenntniß zu nehmen, ob die Eismachen ordnungsmäßig eingerichtet und bezogen, auch die zur Deichverteidigung und Eisprennung erforderlichen Materialien und Geräthe bereit gestellt sind. Ueber den Befund ist sofort an die Hauptstelle Bericht zu erstatten, von der aus das Weitere veranlaßt wird. Während der Dauer des Eismachtdienstes haben die Abtheilungsvorsteher sich fortdauernd genaue Kenntniß von dem Zustande ihrer Aufsichtsstrecke zu verschaffen und an die Hauptstelle regelmäßig zu berichten, sowie außerdem über den Eintritt außergewöhnlicher oder besonders wichtiger Erscheinungen und Ereignisse jedesmal sofort Anzeige zu erstatten, dergleichen Ereignisse auch den benachbarten Abtheilungen mitzutheilen.

Alle Anzeigen haben in knappster Form und auf kürzestem Wege, soweit möglich, telegraphisch oder telephonisch zu erfolgen und sind dem Wortlaut nach in einem regelmäßig zu führenden Tagebuch zu verzeichnen. Besondere Sorgfalt ist auf die Beobachtung der zu den Abtheilungen gehörigen Pegel zu verwenden, deren Stände zu vorher festgestellten Tages- und Nachtstunden und außerdem beim Eintritt ungewöhnlicher Ereignisse in eine dem Tagebuch beizufügende Tabelle einzutragen sind.

Die zum Wacht- und Botendienst erforderlichen Personen sind im Voraus auszuwählen und, sobald die Eröffnung des Wachtdienstes angeordnet ist, endgültig anzunehmen.

Nach dem vollständigen Abgange des Eises mit dem Frühjahrshochwasser haben die einzelnen Abtheilungsvorsteher über die Eisverhältnisse in ihren Abtheilungen, unter Vorlegung des geführten Tagebuchs der Oderstrombauverwaltung Bericht zu erstatten, wo dieselben zu Gesamtberichten an die Ministerialinstanz zusammengesetzt werden. Im Jahre 1893 hat der Minister der öffentlichen Arbeiten zusätzlich noch angeordnet, daß ihm über jede bemerkenswerthe Aenderung im Wasser und Eisstande des Oderstromgebiets telegraphisch Bericht erstattet werde, um einem von Seiner Majestät dem Kaiser und König Allerhöchst ausgedrückten Wunsche, über die Gestaltung der Eis- und Hochwasserverhältnisse auf den großen Strömen des Landes fortgesetzt unterrichtet zu werden, entsprechen zu können⁹¹⁾.

Ueber die Verbreitung von Nachrichten in und aus der Provinz Schlesien über Hochwasserstände und Eisgang in der Oder und deren Nebenflüssen sind von der Oderstrombauverwaltung eine Reihe von Instruktionen und Hochwassermeldeordnungen erlassen worden⁹²⁾, welche mit Ausnahme der für die Warthe getroffenen Bestimmungen neuerdings aufgehoben und durch die am 1. Januar 1896 in Kraft getretene Hochwassermeldeordnung vom 1. Oktober 1895 ersetzt worden sind.

Für den Regierungsbezirk Stettin ist mit Rücksicht auf die Natur der in demselben in Betracht kommenden Stromstrecke neben der allgemeinen Instruktion

⁹¹⁾ Erlaß d. M. d. öff. A. vom 30. Januar 1893 III 1838.

⁹²⁾ Für den Bober und Queis, für die Lausitzer Neiße und für die Raxbach und reisende Neiße sind besondere Hochwassermeldeordnungen ergangen.

vom 5. Dezember 1880 nebst Nachtrag von 1884 eine besondere Verordnung über den Nachrichtendienst über Hochwasser und Eisgang nicht erlassen. Nur die Brücken über die Oder und deren Nebenarme sowie die Brücken des Damms von Stettin nach Alt-Damm sind bei eintretendem Hochwasser zu beobachten, und nur zu diesem Zweck werden nach der genannten Instruktion von den Hochwasserständen und von Hochwassergefahr nur benachrichtigt: die Regierung zu Stettin aus Dppeln, Breslau, Steinau und Glogau und der Landrath zu Greiffenhagen aus Ratibor, Brieg, Breslau und Glogau⁹³). Der Wasserbauinspektor in Stettin erhält seit dem Jahre 1893 gleichfalls direkte Nachricht. Für die Warthe mit der Neße und deren Nebenflüsse ist der Hochwasser- und Eisgang-Meldebienst ebenfalls auf der Grundlage der Anweisung vom 22. Januar 1889 geregelt, jedoch mit den sich aus dem Umstande ergebenden Aenderungen, daß hier eine einheitliche Strombauverwaltung nicht besteht, sondern die Regierungspräsidenten der Bezirke Bromberg, Posen und Frankfurt a. O. selbstständig ihren Bezirken vorstehen und im Anschluß an die Maßnahmen der früheren Abtheilungen des Innern der genannten Regierungen die Angelegenheit als gleichgeordnete Behörden erledigen.

So hat beispielsweise der Regierungspräsident in Posen durch Verfügung vom 30. Januar 1893 in Betreff der Handhabung des Hochwasser- und Eiswachtendienstes auf der Warthe und Proсна im Frühjahr 1893 angeordnet, daß es bezüglich des Meldebienstes und der sonstigen Obliegenheiten der bei diesem Dienst beteiligten Personen innerhalb des Regierungsbezirks Posen bei den desfalligen Verfügungen der früheren Regierungsabtheilung des Innern (vom 13. Februar 1889) bewendet. Im Anschluß hieran wird der Bezirk in 9 Abtheilungen getheilt und für jede Abtheilung ein Vorsteher ernannt. Zugleich sind die Strommeister angewiesen worden, den betreffenden Bezirksvorstehern bei Beginn des Wachtendienstes sich zur Verfügung zu stellen und deren Anweisungen Folge zu leisten⁹⁴). Diese Anordnung ist im Jahre 1894 dahin abgeändert, daß für die Warthe im Wesentlichen die beiden Wasserbauinspektoren in Posen und Birnbaum die Aufsicht zu führen haben, denen je nach Lage der Verhältnisse Hülfskräfte zugetheilt werden. Ein besonderer Hochwasserdienst für die Proсна ist als entbehrlich erachtet worden.

6. Genossenschaftsbildungen.

Das Gesetz vom 1. April 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften⁹⁵) gab den Anstoß zu einem neuen Aufschwunge der Wasserwirtschaft. Zahlreiche Meliorationsgenossenschaften zur Verbesserung landwirthschaftlich ge-

⁹³) Bericht auf eine desfallige Anfrage vom 11. November 1893 des M. d. öff. A. und f. L., D. u. Z. III 22108, I 23584.

⁹⁴) Aus den Akten der Königl. Regierung in Posen entnommen.

⁹⁵) Oben I 3b 4.

nutzer Grundstücke wurden begründet. Einen ganz bedeutenden Umfang nahmen die Genossenschaftsbildungen in dem Wasserjammelgebiet der Oberen Oder ein, weil hier die Behörden, gestützt auf die durch das sogenannte Nothstandsgesetz reichlich bewilligten Mittel⁹⁶⁾, diese Vereinigungen mit gutem Erfolge förderten. Der nachhaltige Erfolg aller dieser Meliorationsanlagen, die an sich hier nicht weiter interessieren, ist aber überall mehr oder weniger abhängig von dem Zustande der Wasserläufe, die schließlich den Entwässerungsanlagen theils unmittelbar, theils mittelbar als Rezipienten dienen, und die für die Bewässerungsanlagen die Zubringer bilden.

Obgleich das Genossenschaftsgesetz nach seinem Wortlaut Flußregulirungen im eigentlichen Sinne des Worts nicht umfaßt und solche auch auf Grund der sonst in den altländischen Provinzen geltenden Gesetze nicht erzwingbar sind, so sind Flußregulirungen dennoch durchgeführt worden, indem man bei Begründung von Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken mit Zwang Flußregulirungen unter die zur Erreichung des Zwecks der Ent- oder Bewässerung zu ergreifenden Maßnahmen mit aufnahm. Von den zahlreichen Anlagen dieser Art, welche in den Beschreibungen der einzelnen Flüsse erwähnt sind, sollen im Folgenden einige Beispiele besonders aufgeführt werden.

1. Im Regierungsbezirk Dppeln

- a) die Genossenschaft der Brieg-Falkenberger Reifferegulirung auf Grund des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 20. Dezember 1882⁹⁷⁾,
- b) die Lengonregulirungsgenossenschaft auf Grund des am 27. Dezember 1882 Allerhöchst bestätigten Statuts im Kreise Ratibor⁹⁸⁾.

Die Ausführung der zu b genannten Genossenschaft hat einen weiten Landstrich fruchtbarsten Bodens im Kreise Ratibor, der bis dahin infolge stauender Klaffe verhältnißmäßig sehr geringe Erträge brachte, der Kultur erschlossen, indem durch die Genossenschaftsanlagen die Möglichkeit einer ausreichenden Entwässerung gegeben ist.

Die erstere Genossenschaft hat den ersten Anstoß zu einer Regulirung der Reiffe oberhalb Kantersdorf und Löben gegeben, der bald weitere Genossenschaftsbildungen folgten; namentlich der Sonnenberg-Koppitz-Kirchberger und der Tarnitz-Maschwitz-Groß-Sarneer Verband⁹⁹⁾. Zur Regulirung des linksseitigen Reiffethals unterhalb der Stadt Reiffe hatte sich innerhalb der Feldmark Groß-Neumendorf eine Genossenschaft bereits früher gebildet, die sich aber demnächst wieder aufgelöst hatte. Aus Anlaß eines in neuerer Zeit eingeleiteten Umlageverfahrens vor der Generalkommission ist eine Genossenschaftsbildung hier von Neuem erfolgt, und sind die Regulirungsarbeiten dieser Genossenschaft in Angriff genommen worden.

⁹⁶⁾ Oben I 5 c.

⁹⁷⁾ Amtsblatt für Dppeln 1883 Nr. 2 S. 13/14, Gesetz-Samml. 1883 S. 21.

⁹⁸⁾ Amtsblatt für Dppeln 1883 Nr. 5 S. 35, Gesetz-Samml. 1883 S. 22.

⁹⁹⁾ Aus den Akten der Regierung in Dppeln entnommen.

2. Im Regierungsbezirk Breslau

- a) oberhalb Breslau die Lohereregulierungs-Genossenschaft mit ihrem Sitze in Markt Bohrau, deren Statut am 18. Mai 1887 Allerhöchst bestätigt ist¹⁰⁰⁾.

Das Meliorationsgebiet dieser Genossenschaft umfaßt die Lohenederung von Senitz und Prans im Kreise Nimptsch bis zur Chaussee in Märzdorf im Kreise Breslau. Die Eigenthümer der Grundstücke in diesem Gebiet beabsichtigten, den Ertrag ihrer Wiesen und Acker nach Maßgabe eines die Lohereregulierung behandelnden Projekts durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Nach der Ausführung der Flußregulierung, die inzwischen erfolgt ist, haben sich am Fluß entlang weiter kleine Bewässerungs-Genossenschaften gebildet, die im Anschluß an diese Regulierung Rieselwiesenanlagen ausführen. Der Lohereregulierungs-Genossenschaft ist übrigens bald nach ihrer Begründung auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 das besondere Recht verliehen, behufs Ausführung dieses Unternehmens die mit dem Besitze von Grundstücken verbundenen Rechte auf die Benutzung des Wassers in der großen und kleinen Lohe, sowie Grundstücke selbst im Wege der Enteignung zu erwerben. Durch dieses durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. November 1887 verliehene Recht¹⁾ ist es erst möglich gemacht, durch Beseitigung mehrerer kulturschädlicher Mühlenstauwerke die ganze Regulierung mit Erfolg durchzuführen.

- b) Unterhalb Breslau interessiert vor allen Dingen die Regulierung der Bartsch²⁾, für welche bald nach dem Erscheinen des Genossenschaftsgesetzes wieder sowohl in Posen wie in Schlesiens Vorbereitungen in Angriff genommen wurden.

In Posen besteht zur Zeit eine Genossenschaft, welche die Bartschniederung von der Quelle bis zur Poploner-Mühle oberhalb Adelnau umfaßt und deren Statut unterm 25. August 1883 bestätigt ist. Im Anschluß an diese Genossenschaft wird die Begründung einer zweiten Genossenschaft für die Regulierung der Bartsch von Adelnau bis zur Schlesienschen Provinzialgrenze und darüber hinaus bis zum Schlabitzer Wehr vorbereitet. Für die Ent- und Bewässerung des Thals der Maffel, eines Nebenflusses der Horle, bestehen zwei Genossenschaften, eine für die obere und eine für die untere Maffel.

In Schlesiens dagegen stießen die Bemühungen in dieser Richtung auf Schwierigkeiten. Zunächst war geplant, zur einheitlichen Regelung des ganzen Flußlaufs von seinem Eintritt in die Provinz oberhalb Militzsch bis zu der Mündung in die Oder unterhalb Schwusen eine einzige Genossenschaft zu begründen. Hierzu war auch Geneigtheit vorhanden und über neunzig Prozent aller Theilnehmer stimmten für die Begründung der Genossenschaft. Die Bestätigung des Statuts wurde aber beanstandet, weil die Ausführung von der Gewährung hoher Staatsunterstützungen abhängig gemacht war, die damals nicht zugesichert werden konnten; dann auch, weil bei der technischen Prüfung

¹⁰⁰⁾ Amtsblatt für Breslau Nr. 26 S. 188, Gesetz-Samml. S. 312.

¹⁾ Amtsblatt für Breslau S. 381, Gesetz-Samml. für 1888 S. 5.

²⁾ Oben II 3.

des der Genossenschaftsbildung zu Grunde gelegten Projekts festgestellt wurde, daß dasselbe infolge der fortgeschrittenen Verwilderung des Flußlaufs, namentlich in seinem unteren Theil, nicht mehr auf die gegebenen Verhältnisse paßte und namentlich die Kosten zu niedrig veranschlagte, endlich, weil man es nicht für angemessen hielt, die Regulirung an der Provinzgrenze beginnen zu lassen, die keinen durch die Natur der Sache gerechtfertigten Abschnitt bildet. Die demnächst wieder aufgenommenen Verhandlungen führten zu keinem endgültigen Ergebnis. Später hat man sich entschlossen, für die wichtigsten Abschnitte des Flußlaufs Sondergenossenschaften zu bilden; an der oberen Bartsch für die Strecke von Schlabitz bis zur Hammerkehle im Kreise Militsch, für die mittlere Bartsch in demselben Kreise, im Fürstenthum Trachenberg, eine Strecke bei Bartschdorf und für die unterste Strecke im Kreise Guhrau von Groß-Döfen bis zur Mündung in die Oder im Kreise Glogau. Die 5 km lange Strecke bei Bartschdorf ist 1894/95 ausgebaut worden; die Unterhaltung liegt einer mit Statut vom 12. Februar 1894 errichteten Genossenschaft ob. Mit dem Ausbau der Flußstrecke von Groß-Döfen bis zur Mündung wurde 1895 begonnen, wobei Staat und Provinz je die Hälfte der Baukosten übernommen haben, wogegen der Genossenschaft nur die dauernde Unterhaltung zufällt. Mit den Anliegern der oberhalb Groß-Döfen gelegenen Flußstrecken schweben Verhandlungen über die Weiterführung des Ausbaues stromaufwärts.

3. Im Regierungsbezirk Bromberg kommen aus neuerer Zeit unter Andern die (nach vorherigem genossenschaftlichem Ausbaue der oberen Welna erfolgten) Genossenschaftsbildungen zur Regulirung der mittleren Welna in Betracht. Es sind zu diesem Zweck zwei Genossenschaften gegründet: durch Allerhöchst bestätigtes Statut vom 4. August 1879 eine Genossenschaft zur Melioration des Welnathals zwischen der Janowitz- und Straszewo'er Mühle³⁾ und durch Allerhöchst bestätigtes Statut vom 13. August 1883 eine Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung des Welnathals zwischen der Straszewo'er- und Giesla'er Mühle in den Kreisen Wongrowitz und Dobornitz⁴⁾.

Auch in Oesterreich nehmen die Wassergenossenschaften unter den verschiedenen wirtschaftlichen Vereinigungen eine wichtige Stellung ein. Besonders hat sich die Entwicklung derselben infolge des Reichswasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869 und der auf demselben beruhenden Landesgesetze vollzogen⁵⁾. In den Jahren 1890/91 haben Erhebungen über die bisherigen Ergebnisse dieser Gesetzesbestimmungen stattgefunden, die durch die Führung besonderer Wasserbücher Seitens der Behörden, deren Einrichtung auf Grund der Landesgesetze überall im Verordnungswege festgestellt ist⁶⁾, wesentlich unterstützt wurden,

³⁾ Amtsblatt für Bromberg, außerordentliche Beilage zu Nr. 39, Gesetz-Samml. S. 629.

⁴⁾ Amtsblatt für Bromberg Nr. 40, Gesetz-Samml. S. 352.

⁵⁾ Frank, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften B. VI S. 615.

⁶⁾ Beispielsweise § 100 des Wassergesetzes vom 28. August 1870 für Schlesien, Nr. 51 L.-G.-B. und Verordnung des Ackerbau-Min. im Einvernehmen mit den Min. d. Just., d. S. und f. S. vom 20. Mai 1873, Nr. 35 L.-G.-B.

so daß ihre Genauigkeit keinem Zweifel unterliegt. Danach sind im Gebiet des Wasserfammelgebiets der Oder und ihrer Nebenflüsse in den Jahren 1879 bis 1891 im Ganzen 16 Wassergenossenschaften (fast ausschließlich Drainagegenossenschaften von geringer Bedeutung) in Oesterreich gebildet worden, von denen 3 auf Mähren und 13 auf Schlesiens kommen. Davon liegen eine im Bezirk Mistek-Land, zwei im Bezirk Neutittschcin, vier im Bezirk Freudenthal und neun im Bezirk Freiwaldau⁷⁾.

7. Uebersicht der angewendeten Mittel.

Zu eingehenden Angaben über die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zur Regulirung der Oder ausgeführten einzelnen Bauten fehlten die Unterlagen. Verausgabt sind aus Staatsfonds in dem Zeitraum von 1816 bis 1842 für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten rund 5 613 000 Mark, wovon auf die Strecke unterhalb Breslau rund 3 317 500 Mark entfallen.

In der nächstfolgenden Zeit von 1843 bis 1859 wurden, außer einer im Breslauer Regierungsbezirke gelegenen Versuchsstrecke von 19 km Länge, 35 weitere Strecken des Stromes im Zusammenhange ausgebaut. Für die Stromstrecke unterhalb Breslau wurden hierbei in den Jahren 1843 bis 1859 rund 4 516 800 Mark für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten ausgegeben.

In den Jahren 1860 bis 1866 gelangte der Betrag von rund 4 048 500 Mark für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten zur Ausgabe, welcher vorzugsweise zur Vollendung der Strecke Breslau—Schwedt verwendet wurde, da die Schifffahrt oberhalb Breslau gegen diejenige unterhalb dieser Stadt nur unbedeutend war.

Bis zur Errichtung der Oderstrom-Bauverwaltung wurden in den Jahren 1867 bis 1873 für Neubauten und Unterhaltung unterhalb Breslau 6 865 700 Mark verausgabt. Auf die Oberstrecke von Ratibor bis Breslau wurden seit dem Jahre 1867 nur Mittel in demjenigen Betrage verwandt, welcher zur Vollendung bereits begonnener Regulirungen und zur Erhaltung der Schifffahrtsstraße im Allgemeinen erforderlich war.

Für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten an der Oder wurden vom Jahre 1874 bis zum Statsjahre 1894/95 folgende Summen aufgewendet:

1874	1 576 258 Mark
1875	1 501 005 =
1876	1 198 915 =
1877 bezw. 1877/78	1 036 197 =
1878/79	1 286 354 =
1879/80	1 140 363 =
1880/81	1 592 675 =
Zu übertragen	9 331 767 Mark

⁷⁾ Ferdinand Schmid, Statistik der Wassergenossenschaften in Oesterreich nach dem Stande des Jahres 1891 S. 1. 3. 41 Nr. 5. 6. 7, S. 42 Nr. 8—20.

	Uebertrag	9 331 767	Mark
1881/82	1 965 536	=
1882/83	1 868 801	=
1883/84	1 523 133	=
1884/85	1 940 624	=
1885/86	1 989 596	=
1886/87	1 359 309	=
1887/88	1 486 888	=
1888/89	1 468 714	=
1889/90	1 724 565	=
1890/91	1 594 323	=
1891/92	1 549 652	=
1892/93	2 102 792	=
1893/94	2 845 825	=
1894/95	2 701 969	=
Zusammen		35 453 494	Mark.

Demnach sind aus Staatsfonds für Regulirungen und Unterhaltungsarbeiten der Ober verausgabt:

in den Jahren 1816 bis 1842	5 613 000	Mark
= " = 1843 = 1859	4 516 800	=
= " = 1860 = 1866	4 048 500	=
= " = 1867 = 1873	6 865 700	=
= " = 1874 = 1894/95	35 453 494	=

Mithin zusammen 56 497 494 Mark.

Die aus Provinzial- und sonstigen Mitteln zur Verfügung gestellten und zur Verwendung gelangten Beträge sind in dieser Summe nicht enthalten.

Nach der dem Landtage im Jahre 1869 vorgelegten Denkschrift sind an Kosten für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten an der Warthe verausgabt:

in den Jahren 1839 bis 1848	279 375	Mark
= " = 1849 = 1858	453 222	=
= " = 1859 = 1868	895 269	=

Vom Jahre 1869 bis zum Etatsjahre 1894/95 sind an gleichen Kosten für die Warthe verwandt worden:

1869	145 251	Mark
1870	97 380	=
1871	170 951	=
1872	221 548	=
1873	334 447	=
1874	462 734	=
1875	455 502	=

Zu übertragen 1 887 813 Mark

	Uebertrag	1 887 813	Mark
1876	516 694	=
1877 bezw. 1877/78		314 770	=
1878/79	355 895	=
1879/80	341 818	=
1880/81	401 456	=
1881/82	378 008	=
1882/83	441 234	=
1883/84	428 072	=
1884/85	548 387	=
1885/86	563 756	=
1886/87	658 272	=
1887/88	518 568	=
1888/89	291 995	=
1889/90	385 858	=
1890/91	364 999	=
1891/92	426 217	=
1892/93	503 130	=
1893/94	426 347	=
1894/95	379 269	=
	Zusammen	10 132 558	Mark.

Für die Warthe sind, außer den aus Provinzial- und sonstigen Mitteln verwandten Beträgen, demnach verausgabt:

in den Jahren 1839 bis 1848	. . .	279 375	Mark
= = = 1848 = 1858	. . .	453 222	=
= = = 1859 = 1868	. . .	895 269	=
= = = 1869 = 1894/95	. . .	10 132 558	=
	Also zusammen	11 760 424	Mark.

An der Neze sind, abgesehen von geringeren Beträgen in früheren Jahren, für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten vom Jahre 1869 bis zum Etatsjahre 1894/95 zur Verwendung gelangt:

1869	48 838	Mark
1870	28 148	=
1871	34 534	=
1872	195 933	=
1873	143 075	=
1874	73 066	=
1875	67 438	=
1876	48 281	=
1877 bezw. 1877/78		109 511	=
	Zu übertragen	748 824	Mark

	Uebertrag	748 824 Mark
1878/79	286 051	=
1879/80	776 569	=
1880/81	1 143 497	=
1881/82	1 071 709	=
1882/83	591 106	=
1883/84	327 302	=
1884/85	329 602	=
1885/86	326 197	=
1886/87	304 990	=
1887/88	359 225	=
1888/89	194 501	=
1889/90	505 387	=
1890/91	427 640	=
1891/92	830 944	=
1892/93	1 476 721	=
1893/94	1 986 057	=
1894/95	1 351 864	=

Mithin sind 13 038 186 Mark

in den Jahren von 1869 bis 1894/95 für die Neße verwandt, in welcher Summe die aus Provinzial- und sonstigen Mitteln überwiesenen Beträge gleichfalls nicht enthalten sind.

III. Wasser und Wald.

1. Zusammenhang zwischen Forstgesetzgebung und Wasserwirthschaft.

Die wohlthätigen Einwirkungen des Waldes, besonders im Gebirge, hinsichtlich der Verhütung schädlicher Bodenabschwemmungen und Geschiebebildungen sowie der Verminderung und Verlangsamung des Wasserabflusses sind, wenn auch über das Maß ihrer Bedeutung Meinungsverschiedenheiten bestehen, doch so offenkundig, daß auch von Seiten der Gesetzgebung die Erkenntniß des Werthes des Waldes in den Quellgebieten der Flüsse durch Erlaß von Waldschutzgesetzen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften in neuerer Zeit in den meisten europäischen, insbesondere auch in den am Obergebiet beteiligten Staaten bethätigt worden ist. Die forstrechtlichen Bestimmungen beziehen sich namentlich auf die Erhaltung des Waldes in den durch Bodenbeschaffenheit und Witterungseinflüsse gefährdeten Vertlichkeiten, auf forstmäßige, nachhaltige Wirthschaft und Verhütung forstverderblicher Nebennutzungen, endlich auf Wiederaufforstung öd liegender Flächen absoluten Waldbodens und benachbarten Grundstücken gefahrbringender Ländereien. — Die neuere Forstgesetzgebung ist somit bestrebt, eine Gewähr dafür zu bieten, daß in den Quellgebieten der Gebirgsflüsse die Waldungen in ihrem Bestande erhalten und gut bewirthschaftet werden, und erhält durch die Fürsorge, welche sie den Waldungen angedeihen läßt, zugleich eine große Bedeutung für die Wasserwirthschaft, insofern als sie zur Verhütung bezw. Verminderung der aus einem ungehinderten raschen Ablauf der Niederschlagswässer für die Bodenkultur entstehenden Gefahren in hohem Grade beiträgt und die Instandhaltung der Flüsse erleichtert.

2. Uebersicht über die Forstgesetzgebung.

In Preußen reichen die Anfänge der zum Schutz der Wälder in Form zahlreicher Holz- und Forstordnungen erlassenen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen bis auf die Mitte des 16. Jahrhunderts zurück, aber erst unter Friedrich dem Großen fand der Grundsatz, daß die Verpflichtung des Staates zur Fürsorge für Erhaltung und Förderung des Gemeinwohls der Staats-

regierung das Recht und die Pflicht auferlegt, „die Bewirthschaftung sämmtlicher Waldungen ihrer Aufsicht und Einwirkung insoweit zu unterstellen, als dies unabweisbar ist, um, bei thunlichster Aufrechterhaltung der Freiheit des Eigenthums, die Gefahren abzuwenden, welche die freie Benutzung der Wälder seitens der Eigenthümer für die Gesamtwohlfahrt herbeizuführen droht“, in der Anordnung staatlicher Betriebsaufsicht für die Gemeindewaldungen und in dem Verbot jeder Holzverwüstung auch in den Privatwaldungen schärferen Ausdruck. Besonders nachdrücklich handhabte der König das Recht, die Belastungen der Wälder so zu beschränken, wie es die Grundsätze der Forstwirthschaft erfordern, und in Schlessen wurde sogar ein Theil der privaten Gebirgsforsten im Jahre 1777 unter die Betriebsaufsicht des Staates gestellt. Auch in das Allgemeine Landrecht fand eine Reihe von Vorschriften über pflegliche Behandlung der Privatforsten sowie die Androhung von Strafe für jede den Grundsätzen der Forstwirthschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung Aufnahme, und die Gesetzgebung bot, wenn auch thatsächlich die Forsthoheit nicht mit großer Strenge wahrgenommen worden sein mag, eine Handhabe zur Einwirkung der Staatsgewalt auf die Bewirthschaftung selbst der Privatwaldungen dar.

Ein großer Umschwung in den Ansichten über die Forsthoheit des Staates erfolgte im Anfang dieses Jahrhunderts. Das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 hob alle die Benutzung der Privatwaldungen einschränkende verwaltungsrechtlichen Bestimmungen auf, beseitigte somit das Aufsichtsrecht der Staatsregierung über diese Waldungen und gewährleistete die unbedingte Freiheit, Wälder zu roden, zu theilen oder in Acker zu verwandeln.

So wohlthätig auch das Landeskulturedikt in vielen Fällen auf eine Erhöhung der landwirthschaftlichen Produktion durch Beseitigung der von der Vorzeit überkommenen Fesseln des Grundbesitzes eingewirkt hat, so sehr sind andererseits die ungünstigen Folgen zu beklagen, welche dasselbe hinsichtlich der Forstwirthschaft gezeitigt hat.

Die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 ging ebenfalls von dem Grundsatz der freien Verfügung über das Grundeigenthum aus, beschränkte jedoch die Theilbarkeit gemeinschaftlicher Forsten insofern, als dieselbe nur zulässig sein sollte, wenn entweder die Theilstücke „zur forstmäßigen Benutzung“ geeignet blieben oder „vortheilhaft“ als Acker oder Wiese benutzt werden konnten. Eine Garantie der weiteren forstwirthschaftlichen Benutzung bestand nicht, und so ist viel absoluter Waldboden zerstückelt und verödet worden.

Gegen den durch das Landeskulturedikt für die alten Provinzen eingeführten Grundsatz der völligen Freigebung der Privatforstwirthschaft entwickelte sich in Folge fortgeschrittener Erkenntniß der Wichtigkeit des Waldes in Bezug auf Klima und Bodenkultur im Laufe der Zeit eine Gegenströmung, welche in dem Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875 ihren ersten Ausdruck gefunden hat. Dieses für den ganzen preussischen Staat gültige Gesetz hat den Grundsatz der Freiheit der Benutzung des Privat-Waldeigenthums zwar nicht aufgegeben, gewährt aber doch die Möglichkeit, auch dem Privateigenthümer in den durch das Gesetz

ausdrücklich bezeichneten Fällen gegen völlige Entschädigung insoweit gewisse Beschränkungen aufzulegen, als die Rücksicht auf den für andere Grundstücke abzumendenden Schaden dies erheischt, unter der Voraussetzung, daß der erzielte Vortheil die aus der Einschränkung entstehenden Nachtheile beträchtlich überwiegt. Abgesehen von den im Gesetz bestimmten Fällen ist die Benutzung und Bewirthschaftung von Privat-Waldgrundstücken landespolizeilichen Beschränkungen nicht unterworfen.

Das Waldeigenthum der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ist in den auf das Obergebiet ganz oder zum Theil entfallenden preussischen Provinzen Schlesien, Posen, Pommern, Brandenburg und Westpreußen durch das Gesetz vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, der Betriebsaufsicht seitens der Staatsregierung unterstellt worden und in gleicher Weise durch das Gesetz vom 14. März 1881 über „gemeinschaftliche Holzungen“ gewisse genossenschaftliche Waldungen mit halböffentlichem Charakter.

In Königreich Sachsen bestanden bis 1831 Bestimmungen, welche eine pflegliche Behandlung der Privatwaldungen, Verhütung der Ausstoßung und den Wiederanbau alter Blößen bezweckten. Zufolge der Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 ist die Privatwaldwirthschaft in Sachsen vollständig freigegeben. Die Waldungen der Gemeinden sind in ähnlicher Weise wie in Preußen der staatlichen Betriebsaufsicht unterstellt.

In Oesterreich gewährt die Forstgesetzgebung der Staatsregierung erhebliche weitere Befugnisse bezüglich der Einwirkung auf die Privatwaldungen als in Preußen und legt im Interesse des Gesamtwohles den Privatwaldbesitzern durch das Gesetz vom 3. Dezember 1852 und durch das Gesetz vom 30. Juni 1884 (vergl. S. 113) weitgehende Beschränkungen und Verpflichtungen auf.

Auch in Rußland hat die fortschreitende Niederlegung bzw. Verwüstung der Wälder zu dem Erlaß des Waldschußgesetzes vom 4. April 1888 geführt, nachdem die Arbeiten für die Abfassung einer allgemeinen Verordnung über die Schonung der Wälder in Rußland schon im Jahre 1865 begonnen hatten. Die Wirksamkeit dieses Waldschußgesetzes erstreckt sich in ihrer ganzen Kraft nicht auf alle Wälder Rußlands, sondern nur auf die in waldbarmen Gouvernements befindlichen. Zu letzteren gehören die auf das Oberstromgebiet, insbesondere das Warthegebiet entfallenden Gouvernements Kalisch und Petrow.

Das russische Waldschußgesetz bietet im Allgemeinen eine kräftige Handhabe zur Einwirkung der Staatsgewalt auf die Bewirthschaftung der Wälder, insbesondere auch der Privatwälder; das Maß seiner Einwirkung ist namentlich von der Schutzbedürftigkeit der betreffenden Lagen abhängig, insbesondere von der Zugehörigkeit zu den Schutzwaldungen; aber auch alle, nicht als Schutzwälder anerkannten Waldungen werden der Beaufsichtigung seitens der Landespolizeibehörde unterstellt und den Besitzern derselben weitgehende Verpflichtungen und Beschränkungen auferlegt.

Zu erwähnen sind noch die zum Schutz der Wälder in allen am Odergebiete beteiligten Staaten erlassenen Forststrafgesetze, welche die Wälder gegen Diebstahl, Brandstiftung sowie sonstige widerrechtlichen Eingriffe in den Bestand des Waldes sichern, die Ausübung der Nebenutzungen in einer waldpfleglichen Weise regeln, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Insektengefahr u. s. w. unterstützen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Wäldern dienen sollen. Für Preußen sind die diesbezüglichen Vorschriften theils in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, theils in dem Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, sowie in dem Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, und endlich in der für die alten Provinzen erlassenen Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung enthalten.

3. Anwendung der Forstgesetzgebung auf die einzelnen Arten des Waldbesitzes.

Aus der vorstehenden Uebersicht über die durch die Gesetzgebung zum Schutz des Waldes erlassenen Vorschriften geht hervor, daß das Maß der gesetzgeberischen Einwirkungen auf die Erhaltung bzw. Bewirthschaftung der Wälder in erster Linie von den Besitzverhältnissen abhängig ist.

a) Die Staatsforsten.

Unter staatlicher Verwaltung stehen im preußischen Antheil des Oderstromgebietes 22,8 % der gesammten Forstfläche. Bei den preußischen Staatsforsten hat seit Jahrhunderten die Selbstbewirthschaftung die Regel gebildet. Für die Bewirthschaftung der Staatsforsten gelten als Hauptgrundsätze: „strenge Einhaltung der Grenze des nachhaltigen Fruchtgenusses und Erzielung einer nachhaltig möglichst großen Menge möglichst werthvoller Waldprodukte in möglichst kurzer Zeit“. (Hagen-Donner, forstliche Verhältnisse Preußens, S. 177.) Die preußische Staatsforstverwaltung faßt im Gegensatz zu der auf dem Grundsatze des nachhaltig höchsten Bodenreinertrages unter Anlehnung an eine Zinsezinsrechnung beruhenden Privatforstwirtschaft bei der Bewirthschaftung der Staatsforsten in erster Linie das Gesamtwohl der Einwohner des Staates in's Auge und berücksichtigt neben der dauernden Bedürfnisbefriedigung in Beziehung auf Holz und andere Waldprodukte auch den Nutzen, welchen der Wald mittelbar durch seinen Einfluß auf Klima und Bitterung sowie durch den Schutz gegen mancherlei Gefahren der Landeskultur bringt. Die Grundlage der Wirtschaft in den Staatsforsten bildet der Betriebsplan, in welchem die Nachhaltigkeit durch die Flächentheilung nachgewiesen wird, ferner die Einrichtung einer dauernden Kontrolle der Ist-Abnutzung im Vergleich zu der Soll-Abnutzung des Betriebsplans. — Für die Wahl der Holzart, der Betriebsart und des Umtriebes

ist im Allgemeinen die Erzielung eines möglichst hohen Werthdurchschnittszuwachses als maßgebend erachtet, jedoch bleiben die Rücksichten auf besondere örtliche Verhältnisse und sonstige Nebenumstände nicht außer Betracht. Ferner ist in den Staatsforsten allgemein die Bestandspflege und in den Gebirgsforsten auch die Wasserpflege Gegenstand besonderer Beachtung. Bezüglich der Forstnebennutzungen wird neben dem zur Staatskasse fließenden Geld-Ertrag auch deren Einfluß auf die Volkswirtschaft im Allgemeinen in's Auge gefaßt; insbesondere gilt der Grundsatz, daß die Forstnebennutzungen den Hauptzweck der Forstwirtschaft, die Holzherzeugung, nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, daß aber dieselben, soweit nicht überwiegende Nachteile für die Forsten daraus erwachsen, der ärmeren Bevölkerung in der Nähe des Waldes im Interesse der Landwirtschaft und der Gewerbethätigkeit zu Gute kommen sollen. Streu- und Weiderechtigkeiten Dritter sind in den preussischen Staatsforsten des Odergebiets im Wege der Ablösung beseitigt worden. Waldstreunutzung wird nur noch in soweit geduldet, als die Rücksicht auf das unabwiesbare Bedürfniß der Kleingrundbesitzer es durchaus nothwendig macht, und dabei für eine möglichst wenig nachtheilige Art der Entnahme Sorge getragen. (Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreunutzung, welche in ihren zivilrechtlichen Theilen noch jetzt gilt; ferner Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 § 96, 3)

Ebenso wird Waldweide in den Staatsforsten nur an Vertlichkeiten, wo ein Schaden durch dieselbe nicht zu befürchten ist, zugelassen.

Zu den für das Oderstromgebiet in Betracht kommenden königlich sächsischen und österreichischen Gebietsantheilen sind Staatsforsten nicht vorhanden.

Von den russischen Waldungen im Odergebiete gehören etwa 21 % der Krone. Den die Schonung der Wälder betreffenden Bestimmungen des russischen Waldschutzgesetzes sind alle Waldungen ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse unterworfen, sofern deren Erhaltung im Interesse des Staates oder des Gemeinwagens nothwendig ist und dieselben als Schutzwälder anerkannt worden sind. Als Schutzwälder werden von dem Gesetze vom 4. April 1888 bezeichnet: Wälder und Gebüsche, welche den Ufern schiffbarer Flüsse, den Einfassungen der Kanäle und der natürlichen Wasserläufe Schutz vor Zusammensturz, Unterwaschung und vor Beschädigung durch Eisgang gewähren, ferner die auf den Bergen und an jäh abschüssigen Hängen befindlichen Wälder, welche Erd- und Felsstürzen vorbeugen oder Widerstand leisten, sowie das Wegspülen des Erdbreichs, die Bildung von Schneelawinen und reißenden Sturzbächen zu verhindern geeignet sind, endlich die den Flugsand im Binnenlande und am Meeresstrande zurückhaltenden Wälder, deren Vernichtung die Bildung bezw. Ausbreitung von Flugsand begünstigen könnte. — Zur Schonung der Schutzwälder sind sowohl Schutzmaßregeln gegen Verwüstung und Vernichtung derselben als auch Maßregeln zur Einführung und Hebung einer rationellen Forstwirtschaft und Forstkultur festgesetzt.

b) Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten stehen ihrer rechtlichen Natur nach den Staatsforsten am nächsten und sind besonders auch in Preußen einer mehr oder minder weitgehenden Einwirkung des Staates unterstellt. Für die Waldungen der Gemeinden und Körperschaften besteht in den am Obergebiete beteiligten preussischen Provinzen das System der Selbstverwaltung durch die Organe dieser Gemeinschaften und die von ihnen angestellten forsttechnischen Beamten unter fortlaufender Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden. Für die staatliche Betriebsaufsicht bildet das Gesetz vom 14. August 1876 nebst Instruktion vom 21. Juni 1877 die Grundlage. Betroffen werden von diesem Gesetze etwa 6,8% der gesammten preussischen Forsten des Obergebiets.

Die wichtigsten Vorschriften des Gemeinewaldgesetzes vom 14. August 1876, welches ebenso für die Holzungen der Stadtgemeinden als der Landgemeinden Gültigkeit besitzt, sind folgende:

Die Benutzung und Bewirtschaftung der Holzungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten muß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen, insbesondere darf die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen, namentlich durch Weide, Streuentnahme, Mast- und Grasnutzung, gefährdet werden, und es darf keine Wirtschaftsart Platz greifen, welche geeignet ist, die im § 2 des Waldschutzgesetzes (siehe S. 111/112) bezeichneten Gefahren herbeizuführen. Der Bewirtschaftung sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Regierungspräsident feststellt. Berechtigte Wünsche der Waldeigentümer sollen berücksichtigt werden. Für den jährlichen Holzeinschlag ist der im Betriebsplan festgesetzte Abnutzungssatz maßgebend. Bei Waldungen geringen Umfanges kann von der Aufstellung förmlicher Wirtschaftspläne Abstand genommen werden. Abweichungen vom Betriebsplane, namentlich durch Rodungen, Mehreinschlag über 20% des zulässigen Abnutzungssolls u. s. w. bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die Betriebspläne sind mindestens alle 10 Jahre einer Revision zu unterwerfen, auch kann der Regierungspräsident örtliche Untersuchungen über den Zustand der betreffenden Holzungen anstellen lassen und, wenn die Wirtschaftsführung dem Betriebsplan nicht entspricht, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anordnen. Für den Forstschutz und die Bewirtschaftung ist durch die Wahl genügend befähigter Personen Fürsorge zu treffen. Die Staatsforstbeamten haben den Aufträgen der Regierungspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes Folge zu leisten. Die Kosten der Staatsaufsicht trägt die Staatskasse. Zugleich ist durch das Gesetz vom 14. August 1876 (§ 8) ein wichtiger Schritt zur Begünstigung der Aufforstung von Debländereien geschehen, indem die neue Bestimmung getroffen wurde, daß die Gemeinden (nicht auch die öffentlichen Anstalten) unter gewissen Bedingungen, namentlich wenn ein dringendes Bedürfnis

der Landeskultur dazu vorliegt, verpflichtet werden können, ihre unkultivirten, zu dauernder landwirthlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeigneten Grundstücke unter Gewährung von Staatsbeihilfe mit Holz anzubauen.

Den Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten stellt das Gesetz vom 14. März 1881 hinsichtlich der Staatsaufsicht die gemeinschaftlichen Waldungen gleich.

Die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen im Königreich Sachsen sind in ähnlicher Weise wie in Preußen der staatlichen Betriebsaufsicht unterstellt.

In Oesterreich fallen die Waldungen der Gemeinden und Privaten im Allgemeinen in gleicher Weise unter das Waldschutzgesetz vom 3. Dezember 1852.

Die etwa im russischen Antheil des Oderstromgebietes vorhandenen Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, über deren Umfang Nachrichten fehlen, unterliegen der staatlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. April 1888 in der bei den Staatswaldungen angegebenen Weise.

c) Privatwaldungen.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des österreichischen und russischen Waldschutzgesetzes, welche auch die Privatwaldungen der Staatsaufsicht unterstellen, selbst wenn besondere Verhältnisse dazu nicht zwingen, und für Schutzwaldungen bezw. Waldungen in schutzbedürftiger Lage besonders strenge Vorschriften enthalten, können in Preußen die Privatwaldungen zu Folge des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 grundsätzlich nur dann bezüglich der Benutzung und Bewirthschaftung im Interesse des Gemeinwohls gewissen landespolizeilichen Beschränkungen auf Antrag unterworfen werden, wenn die im Gesetze genau bezeichneten Anlässe vorliegen und ein überwiegendes öffentliches Interesse diese Beschränkung fordert. —

Abgesehen von den im Gesetze aufgeführten Fällen besteht in Preußen über die Benutzung und Bewirthschaftung der Privatwaldungen, sofern solche nicht als gemeinschaftliche Holzungen unter das Gesetz vom 14. März 1881 fallen, für die Staatsregierung kein staatliches Oberaufsichtsrecht, sondern die Privatwaldbesitzer haben die vom Landeskulturredikt von 1811 gewährleistete unbedingte Freiheit, Wälder zu roden, zu theilen oder in Acker und Wiese umzulegen und nach eigenem Ermessen zu bewirthschaften.

Die vom Gesetze vom 6. Juli 1875 zugelassene Einwirkung der Staatsbehörden auf die Privatwaldungen beschränkt sich auf folgende Fälle und folgende Maßregeln:

(§ 2.) In Fällen, in denen:

- a. durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche und künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung,
- b. durch das Abschwenmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Bergrücken, Bergkuppen und an

Berghängen, die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Ueberschüttung mit Erde oder Steingeröll oder der Ueberfluthung, ingleichen oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens,

- c. durch die Zerstörung eines Waldbestandes an den Ufern von Kanälen oder natürlichen Wasserläufen Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruchs oder die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude oder öffentlichen Anlagen der Gefahr des Eisganges,
- d. durch die Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes,
- e. durch die Zerstörung eines Waldbestandes in den Freilagen oder in Seennähe benachbarte Feldfluren und Ortschaften den nachtheiligen Einwirkungen der Winde in erheblichem Grade ausgesetzt sind,

kann behufs Abwendung dieser Gefahren sowohl die Art der Benutzung der gefährbringenden Grundstücke, als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

Antragsberechtigt sind alle gefährdeten Interessenten, die betreffenden Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbände innerhalb ihres Bezirks, sowie die Landespolizeibehörde. Für die angeordneten Einschränkungen ist voller Ersatz zu leisten. Die Pflicht zur Entschädigung und zur Aufbringung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen fallen dem Antragsteller zur Last. Es haben jedoch hierzu in den Fällen, wo es sich um die Abwendung von Schäden durch Versandung, durch Abrutschungen, Wasserrisse und Erdstürze an steilen Gehängen und durch Ueberfluthungen oder Eisstoß in Folge der Zerstörung der Uferwaldungen handelt, die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke nach Verhältniß und bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens beizutragen; die Eigenthümer der gefährbringenden Grundstücke sind bis zur Höhe des Mehrwerths, welchen diese durch die Schutzanlagen gewinnen, zu letzteren in allen Fällen beitragspflichtig. Zuständig zur Anordnung und Ausführung der Maßregeln sowie zur endgültigen Feststellung der Entschädigung und Beitragspflicht sind die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Kreisauschuß unter dem Namen Waldschutzgericht; der ordentliche Rechtsweg ist gänzlich ausgeschlossen.

Das Gesetz stellt sich ferner die Bildung von Waldgenossenschaften zur Aufgabe. Um die Nachtheile, welche bei Waldgrundstücken in der Gemenglage dem Nachbarn durch den Nachbarn zugefügt werden, abzuwehren, werden auf Antrag alle Besitzer der in der Gemenglage befindlichen Waldgrundstücke zum Vortheile des Allgemeinwohls in der freien Selbstbewirthschaftung ihres Eigenthums beschränkt. Unterschieden werden im Gesetz bloße Schutzgenossenschaften und Wirthschaftsgenossenschaften; beide unterliegen der Staatsaufsicht; in den

Eigenthums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Betheiligten treten durch das Gesetz vom 6. Juli 1875 keine Aenderungen ein.

Zur zwangsweisen Vereinigung der Waldeigentümer zu bloßen Waldschußgenossenschaften ist die Zustimmung der nach dem Katastralreinertrag der Grundstücke berechneten Mehrheit der Betheiligten und zur zwangsweisen Bildung von Waldschuß- und Wirtschaftsgenossenschaften die Zustimmung von einem Drittel der Eigenthümer, welche mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages der betheiligten Grundstücke haben, erforderlich.

Wegen der Kostspieligkeit und Weitläufigkeit des Verfahrens sowie der Unsicherheit der Werthberechnungen hat das Gesetz vom 6. Juli 1875 seit seinem Inkrafttreten im preussischen Staat und zwar auch innerhalb des Obergerbietes bisher nennenswerthe Anwendung nicht gefunden.

Die Privatwaldungen, welche im preussischen Antheil am Oderstromgebiete etwa 70,4 % der gesammten Forstfläche einnehmen, unterliegen daher selbst in den Fällen, wo nach § 2 des Waldschußgesetzes vom 6. Juli 1875 den Waldeigenthümern Beschränkungen in der Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke bezw. die Ausführung von Schußanlagen und Waldkulturen auferlegt werden können, bis jetzt keinerlei staatlicher Einwirkung auf die Erhaltung bezw. Bewirthschaftung und sind z. Th. der Vermüstung durch die Eigenthümer ausgesetzt. In Folge dessen hat die Entwaldung besonders im schlesischen Gebirge in den letzten Jahrzehnten Fortschritte gemacht. Nur für die als Zubehör zu Stammguts- oder Familienfideikommißbesitz dauernd den Angehörigen von Familien des hohen und niederen Adels gewidmeten Waldungen ist durch das in der Regel vorhandene Veräußerungs- und Theilungsverbot und durch die, die Nutzung solcher Grundstücke betreffenden Vorschriften mittelbar eine Gewähr für die Erhaltung und forstmäßige Bewirthschaftung geschaffen.

Im Königreich Sachsen besteht ein Oberaufsichtsrecht des Staates über die Privatwaldungen nicht.

In Oesterreich gewährt die Gesetzgebung neben einem allgemeinen Aufsichtsrecht des Staates die Mittel und Wege zur zwangsweisen Durchführung größerer kostspieliger Anlagen auch in den Privatwaldungen nöthigenfalls durch Enteignung behufs Verbesserung der wasserwirthschaftlichen Verhältnisse im Interesse des Gemeinwohles auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1884, betreffend Vorschriften zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern. Insbesondere wird durch dieses Gesetz die Verbaumung der Wildbäche geregelt und eine Einwirkung der Landespolizeibehörde auf die Bewirthschaftung der betreffenden Wälder zugelassen.

4. Würdigung der bestehenden Waldschußgesetzgebung in Preußen.

Die Frage, ob im preussischen Staate die bestehende Gesetzgebung die Mittel und Wege zur zwangsweisen Durchführung von Schutzmaßregeln gegen Bodenabschwemmung, Entstehung von Wassertiefen, Ueberfluthung u. s. w. bietet,

dürfte auf Grund obiger Darstellung der preussischen staatsforstpolizeilichen Bestimmungen verneinend beantwortet werden müssen.

Besonders ist der gänzliche Mangel an gesetzlichen Bestimmungen hervorzuheben, welche eine staatliche Einwirkung auf die Erhaltung und Bewirthschaftung der im Einzelbesitz befindlichen Waldungen mit Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung des Waldes für die Landeskultur und Wasserwirthschaft gestatten, auch wenn die Erfordernisse des § 2 des Waldschutzgesetzes nicht vorliegen.

Schon wiederholt ist in Anregung gebracht worden, gesetzgeberische Maßnahmen zur Einschränkung der in Preußen grundsätzlich bestehenden freien Verfügungsfähigkeit über Privatwaldungen zu treffen. Bisher haben die im Abgeordnetenhaus im Jahre 1890/91 stattgehabten eingehenden Verhandlungen betreffend den Waldschutz in den Quellgebieten der Flüsse im Sinne einer Ergänzung des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 die Neigung, jene Verfügungsfähigkeit gesetzlich einzuschränken, noch nicht oder doch nur vereinzelt zum Ausdruck gelangen lassen. Erwünscht wäre es, für den Umfang des ganzen Staates die Erhaltung derjenigen Waldungen gesetzlich völlig sicher zu stellen, deren Beseitigung Gefahren für das öffentliche Wohl herbeizuführen geeignet ist, denn es läßt sich schwer rechtfertigen, neue Waldanlagen zum Schutze gegen Hochwassergefahren, eventuell unter Verwendung von staatlichen Geldbeihilfen, zu schaffen, wenn es an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, um die Zerstörung vorhandener Waldbestände, welche jenem Zwecke mehr oder weniger zu dienen geeignet sind, abzuwenden. Ist dieses nicht angängig, so dürfte mindestens anzustreben sein, daß nach dem Abtriebe von solchen Forsten, welche als Schutzwaldungen zu bezeichnen sind, deren sofortige Wiederaufforstung erfolgt. — Auch zur Ausführung anderer, der Zurückhaltung des Wassers und der Geschiebe u. s. w. dienender Maßnahmen (Verbauungen, Rastkaden, Aufstauungen u. s. w.) sind die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen des Waldschutzgesetzes nicht ausreichend.

In vielen Fällen, namentlich wenn es sich um ausgedehnte Aufforstungen, Ausführung von Verbauungen von Wildbächen und sonstiger Schutzmaßnahmen (Horizontalgräben) innerhalb der Gemarkungen der armen Gebirgsdörfer handelt, können derartige Maßnahmen bei der großen Zersplitterung des Grundbesitzes nur im Wege eines Umlegungsverfahrens zur Durchführung gelangen. Jedoch bildet hierfür häufig der Widerstand der Interessenten ein Hinderniß. So haben z. B. die in den Gemarkungen Voigtsdorf und Spätenwalde im Kreise Habelschwerdt angestellten Untersuchungen ergeben, daß die gesetzlichen Vorbedingungen für eine zwangsweise Zusammenlegung servitutfreier Grundstücke lediglich wegen der vermengten Lage nicht zu erfüllen sind, weil die nach dem Gesetz vom 2. April 1872 § 50 erforderliche Majorität für den Antrag auf Umlegung nicht zu erlangen ist. In solchen Fällen würde nur eine gesetzlich festgelegte Enteignungsbefugniß des Staates, der Provinz und der Kreise, wie solche in Oesterreich im Interesse des Gemeinwohls bereits besteht, zum Ziele führen. (Donner, Die forstl. Verh. Preußens 1894, B. I S. 84.)

Die durch das Waldschutzgesetz in Preußen erzielten Erfolge sind nach den

bisherigen Erfahrungen nicht entfernt mit dem zu vergleichen, was während dessen Gültigkeitsdauer durch die Aufforstungsbeihilfen aus den dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für solche Zwecke zur Verfügung stehenden Fonds sowie seitens der Staatsforstverwaltung auf dem Gebiete der Bindung des Flugjandes, der Bewaldung von Dedland u. s. w. erreicht worden ist. In dem zu dem Obergebiete zugehörigen Theile der Provinz Posen sind auf diese Weise ausgedehnte Dedländereien aufgeforstet worden. Dennoch kann auf diesem Wege nur dem dringendsten Bedürfnisse nach Erhaltung des Waldes und Wiederbegründung desselben in schutzbedürftigen Lagen abgeholfen werden, und zwar am wenigsten in den gebirgigen Theilen wegen der Zersplitterung des Grundbesitzes. Nur bei einer gedeihlichen Weiterentwicklung der Waldschutzgesetzgebung wird die Staatsregierung durchgreifende Maßnahmen zur Verbesserung der wasserwirthschaftlichen Mißstände in den Quellgebieten der Flüsse mit Erfolg durchzuführen vermögen. Vielleicht erweist es sich als praktisch und minder schwierig, den Weg der Lokal-Gesetzgebung nach Analogie des Vorganges im Wuppertthale (Gesetz vom 19. Mai 1891) zu beschreiten und für solche Landestheile Ausnahmebestimmungen zu erlassen, in denen die Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl und das Landeskulturinteresse sie gebieterisch fordert.

